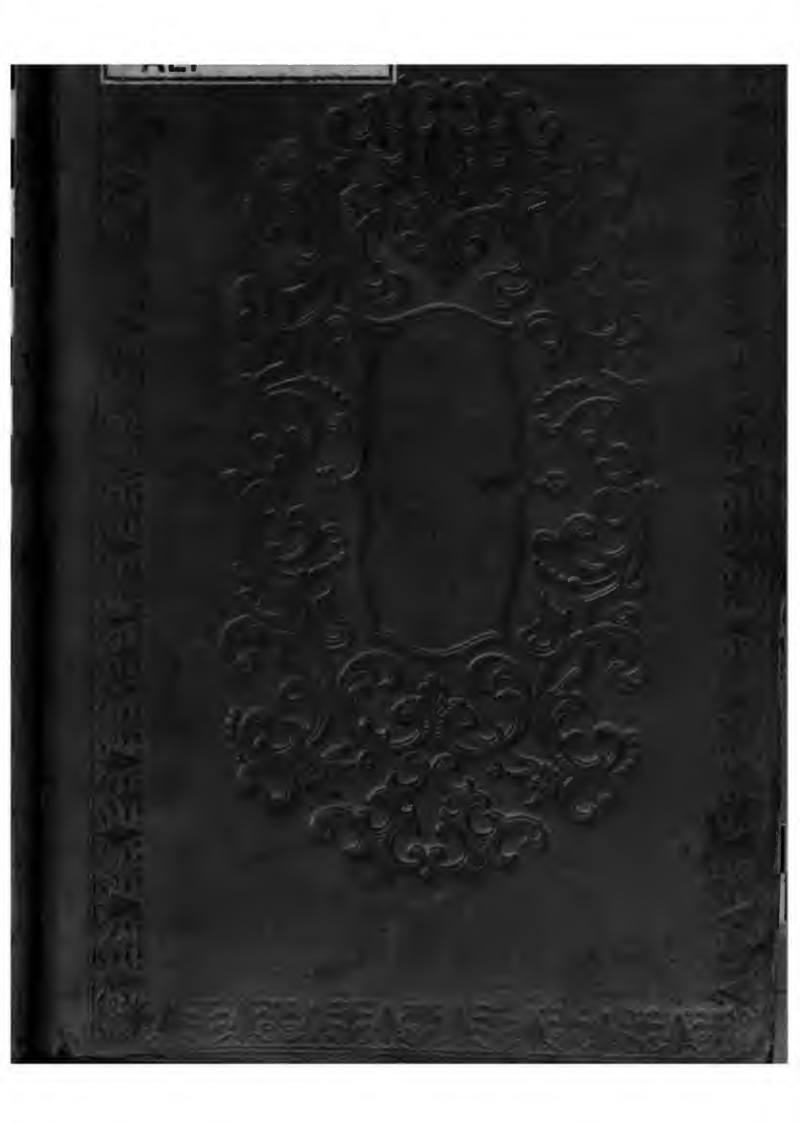
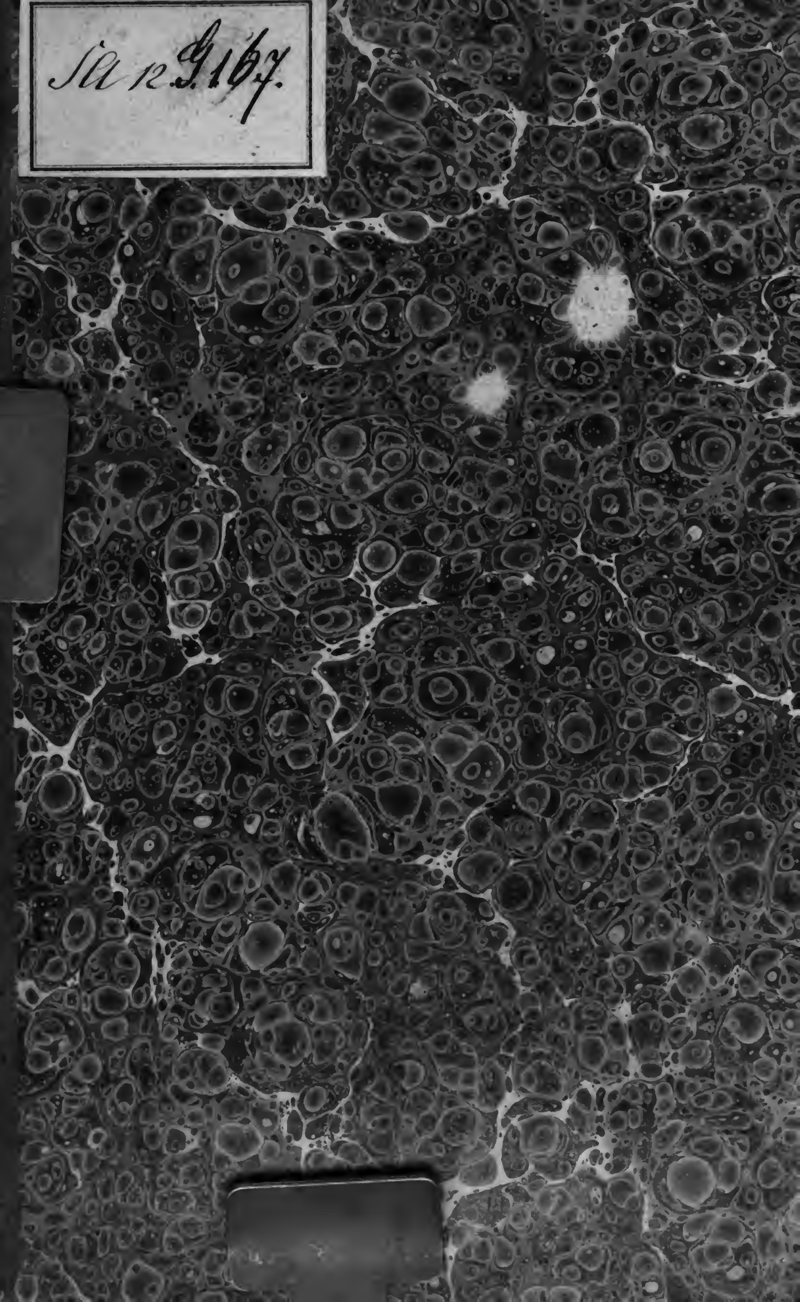
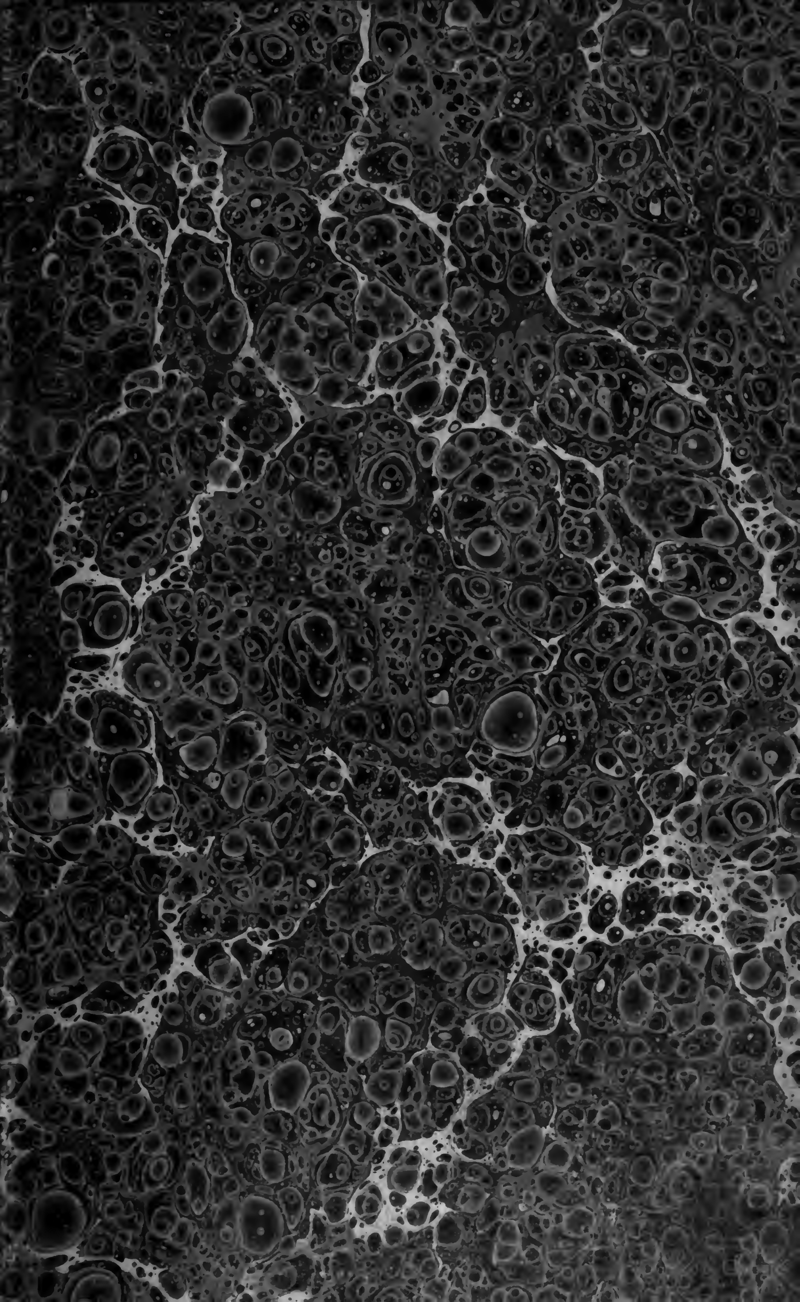

ALI-




Sla 12 G. 167.



# GESCHICHTLICHE UEBERSICHT

DER

# GRUNDLAGEN UND DER ENTWICKELUNG DES PROVINZIALRECHTS

IN DEN

# OSTSEEGOUVERNEMENTS.

---

## BESONDERER THEIL.

---

I. BEHOERDENVERFASSUNG.
II. STAENDERECHT.

ST. PETERSBURG.
Druckerei der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei.

1845.

# ERSTER THEIL.

## UEBERSICHT DER ANFAENGE UND ALLMAEHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG IN DEN OSTSEEGOUVERNEMENTS.

# ERSTE ABTHEILUNG.

## DIE VERFASSUNG DES OSTSEEGEBIETS ZUR ZEIT DER HERRSCHAFT DER BISCHOEFFE UND DES ORDENS.

---

## ERSTES KAPITEL.

### *Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien. Abhängigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Päbsten und den Römischen Kaisern. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten. Die Landtage.*

I. Eintheilung des Ostseegebiets in Territorien.

Nach der Eroberung des Ostseegebiets durch die Deutschen, bildeten sich in demselben folgende Territorien:

1) Das Erzbisthum Riga, welches auf dem rechten Ufer der Düna das ganze jetzige Livland mit Ausnahme der Kreise Dorpat und Fellin, auf dem linken Ufer ganz Semgallen von Dünaburg bis Goldingen umfasste (*).

2) Das Bisthum Dorpat, zu dem das nordöstliche Livland gehörte, d. h. die Kreise Dorpat und Fellin.

3) Das Bisthum Oesel, die Insel Oesel mit einigen kleineren Inseln und den südwestlischen Theil des jetzigen Esthlands, d. h. den Kreis Wieck, umfassend (**).

---

(*) Semgallen bildete anfangs ein eigenes Bisthum, ward aber 1251 mit dem Erzstifte vereinigt (Arndt I p. 207) durch eine Bulle Innocenz IV, der die 1246 getroffene Vereinigung bestätigte.

(**) Das Bisthum Leal bestand anfangs abgesondert, ward aber später mit dem Dorptschen und darauf mit dem Oeselschen vereinigt (Arndt. I, p. 203, II, p. 15).

1

4) Das Bisthum Kurland, welches anfangs sich vom Windaustrome längs dem Meere bis zur Memel und dem Kurischen Haff erstreckte, aber seit dem Jahre 1329 (*) auf den westlichen Theil des jetzigen Kurlands, von Goldingen an, beschränkt wurde.

5) In jedem dieser Stifte besass der Schwertorden, seit seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden aber der Livländische Zweig dieses Ordens, einen bestimmten Theil des Landes zu seinem Unterhalte (**). Alle diese einzelnen Landestheile bildeten in ihrer Gesammtheit das fünfte besondere Territorium oder die sogenannte Livländische Provinz des Deutschen Ordens.

Zugleich entstanden, zum Theil unter dem Schutze der Ordens-und bischöfflichen Schlösser, in jedem Gebiete Städte, die sich durch Verfassung und Gesetze von dem sie umgebenden Lande unterschieden. Riga, der Sitz des Erzstiftischen Kapitels, wenn auch nicht Residenz des Erzbischoffs, überwog die andern Städte an Wichtigkeit durch die Zahl seiner Einwohner, die grosse Ausbreitung seines Handels, sein ausgedehntes Patrimonialgebiet und endlich die bedeutende Stellung im Bunde der Hansa. Die Verfassung und die Einrichtungen Riga's dienten allen übrigen Livländischen Städten als Vorbild. Unter diesen war dann Dorpat durch seinen bedeutenden Handel nach Russland, namentlich nach Pleskau, am wichtigsten.

Alle oben genannten Territorien bildeten in ihrer Gesammtheit Livland im eigentlichen Sinne. Unter dem Namen von Esthland verstand man damals die Land-

---

(*) Im Jahr 1329 trat der Bischoff von Kurland dem Deutschen Orden Memel, das Land am Kurischen Haff und alles Land auf dem linken Ufer der Memel ab, welche Landestheile seitdem zu dem Preussischen Gebiete des Deutschen Ordens gehörten.

(**) In den Stiften Riga und Oesel $1/3$, in dem von Dorpat $1/3$, in dem von Kurland $2/3$ (Arndt II, p. 15 u. a. m).

schaften Harrien und Wierland mit Allentacken, welche mit den Städten Reval, Wesenberg und Narva ein besonderes, den Königen von Dänemark gehörendes, Gebiet ausmachten (*). Obzwar diese Landschaften seit 1347 zu den Ländern des Deutschen Ordens gehörten, so behielten sie doch ihre frühere Verfassung und blieben in einiger Beziehung von den übrigen Theilen Livlands abgesondert (**). Im Dänischen Esthlande wurde von Woldemar II das Bisthum Reval, als Diöcese des Erzbisthums Lund, gestiftet, unter dem oberherrlichen Schutze der Dänischen Könige (***). Im XIV Jahrhunderte kam dasselbe, ebenso wie Harrien und Wierland, unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, zu dessen Hochmeister es zuerst im Verhältnisse der Preussischen Bisthümer stand; später wurde der Bischoff von Reval unabhängiger, und endlich, gleich den übrigen Livländischen Bischöffen, Reichsfürst und selbständiger Landesherr des durch die bedeutenden Stiftsgüter gebildeten Gebiets.

## II. Abhaengigkeit der Territorial-Gewalten Livlands von den Paebsten und den Römischen Kaisern.

Zur Zeit als die Livland bewohnenden Völker mit Waffengewalt zum christlichen Glauben bekehrt wurden, herrschte der Pabst als Haupt der occidentalischen Kirche über die ganze geistliche Römisch-katholische

(*) Der Wiecksche Kreis gehörte zum Bisthume Oesel, Jerwen aber wurde 1238 vom Dänischen Könige Woldemar II dem Deutschen Orden abgetreten.

(**) Seit dem XIV Jahrhunderte wurde indessen auch dieser Theil Esthlands als zu Livland gehörend angesehen, so dass noch am Ende des XVI Jahrhunderts, zur Zeit der Schwedischen Herrschaft, Esthland amtlich: «das Fürstenthum Ehsten in Livland» genannt ward.

(***) Vergleiche: Brevern. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval (Archiv für die Geschichte Liv-Esth-und Kurlands. I, p. 239 u. folg.)

Welt. Das neubekehrte Land als ihnen gehörig ansehend, vertrauten die Päbste dessen Verwaltung den Bischöffen; der Schwertorden bildete gleichsam ihr Heer, verpflichtet auf den Wink des Pabstes, unter der unmittelbaren Aufsicht der Bischöffe, zu handeln. Die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden veränderte nicht die Abhängigkeit Livlands vom Pabste, da der Deutsche Orden in ähnlicher Weise die Macht desselben über sich anerkannte. Zahlreiche Päbstliche Bullen beweisen, wie wirksam der Römische Oberhirte an der innern Gestaltung des Landes Theil nahm. Die Territorial-Gewalten, jene Bullen zur Richtschnur nehmend, handelten meist nach vorgängiger Einwilligung oder unter nachfolgender Bestätigung der Päbste, und hatten deshalb in Rom ihre Prokuratoren als Vertreter und Geschäftsführer bei dem Päbstlichen Stuhle (*). Andererseits behandelten die Deutschen Kaiser, sich als Nachfolger der alten Römischen Cæsaren und somit als weltliche Häupter der christlichen Welt ansehend, von der ersten Zeit der Unterwerfung Livlands durch die Deutschen an, dasselbe als ein Lehen des heiligen Römischen Reichs. Von dieser Ansicht ausgehend, ertheilten sie den Bischöffen und dem Orden Urkunden, bestätigten ihre Landeshoheit als Reichslehen und erhoben den Erzbischoff und die Bischöffe, zuletzt auch den Ordensmeister, in den Reichsfürstenstand; sie versprachen ihnen ihren und des Reiches Schutz, sich und ihren Nachfolgern immer dabei das Recht der Oberherrlichkeit über Livland vorbehaltend (**).

---

(*) Die Bullen Cölestin III, v. 1196, 1197 (Arndt I, p. 14, §§ 1—3), Innocenz III, v. 1199 (Dogiel V, N° 1), 1211, 1213 (Sammlung der Bullen Innocenz III), Honorius III, v. 1217, 1219, 1225, 1226 (Dogiel V, N° X, XIII, XV), Gregor IX, v. 1237 (Dogiel V, N° XIX) u. a. m.

(**) Die Urkunden Philipps von Schwaben v. 1205 (Voigt I, p. 413); Ot-

Als daher im Jahre 1561 die Gebiete des Ordens und der Bischöffe sich den benachbarten Mächten unterwerfen mussten, baten die Deputirten der verschiedenen Livländischen Stände (von dieser selben Ansicht ausgehend) ihre neuen Beherrscher, sie wegen der von der Nothwendigkeit gebotenen Unterwerfung gegen Verdächtigung und Verfolgung bei ihrer frühern Oberherrschafft—Kaiser und Reich—zu vertreten (*).

## III. Gegenseitige Beziehungen der Territorial-Gewalten Livlands.

### 1. *Beziehungen der Livländischen Bischöffe zu einander und zum Erzbischoffe von Riga.*

Jeder Bischoff beherrschte, unabhängig von den übrigen, sein Bisthum. In der kirchlichen Hierarchie nahm der Erzbischoff von Riga den ersten Platz ein; ihm, als Metropolitan, waren die übrigen Livländischen Bischöffe in geistlichen Angelegenheiten untergeordnet.— Seit dem XV Jahrhunderte bildete sich ein engerer Verband zwischen den Landesherren der einzelnen Livländischen Territorien vermöge der unter dem Namen «Landtage» bekannten Zusammenkünfte.

### 2. *Beziehungen der Schwertbrüder und des Deutschen Ordens zu den Livländischen Bischöffen und zum Erzbischoffe von Riga.*

Der Schwertorden besass die ihm in jedem Bisthume zum Unterhalte angewiesenen Ländereien als Lehen von dem Territorial-Landesherrn. Beim Antritte seines Amts verpflichtete sich der Ordensmeister zur Vertheidigung der Kirche und ganz Livlands gegen die

to IV, v. 1211 (Napiersky, Index N° 3); Heinrich VII, v. 1224 (Arndt II, p. 22, Index N° 3292, Dogiel V, N° XCVII), Karl IV, v. 1366: «directo dominio et jure superioritatis nobis et successoribus nostris reservato» (Dogiel V. N° LV), Karl V, v. 1527, u. a. m.

(*) Dass auch die Kaiser diese Idee festhielten, beweist noch der Vertrag zu Stettin 1570.

Heiden, und leistete den Bischöffen den Treueid. Auf diese Weise erscheint der Schwertorden, während seiner ganzen Dauer, als Vasall der Bischöffe und ihnen untergeordnet.

Als die überlebenden Schwertbrüder in den Deutschen Orden traten, war eine der Hauptbedingungen der Vereinigung die, dass der neue Livländische Zweig des Deutschen Ordens in derselben Beziehung zu den Bischöffen bleiben solle, in welcher bis dahin der Schwertorden gestanden (*). Der Deutsche Orden blieb jedoch nicht lange in der Lehnsabhängigkeit von den Bischöffen. Anfangs eignete er sich die volle Landeshoheit über die ihm in Livland gehörenden Ländereien zu, dann lies er sich in einen Kampf mit den Rigaschen Erzbischöffen ein, und in demselben Sieger bleibend–dehnte er die Grenzen seines Gebietes immer weiter aus, errang selbst eine Art Hegemonie über die Bischöffe Livlands.

## IV. Die Landtage.

### *1. Entstehung der Landtage.*

Seit dem Anfange des XIV Jahrhunderts vereinigten sich die Landesherrn der Livländischen Territorien über Zusammenkünfte, deren Gegenstand die Wahrung des Friedens, die Annahme von Massregeln im Falle eines Krieges und die Herstellung eines engeren politischen Verbandes unter den einzelnen Territorien war (**). Ungeachtet der fortwährenden Kämpfe zwi-

(*) Die Bulle Pabst Gregor IX, v. 1237.

(**) Das erste Beispiel einer solchen Zusammenkunft sehen wir im Jahr 1304, wo der Meister und die Gebietiger des Ordens, die Bischöffe von Dorpat und Oesel, gleich wie deren Kapitel und Vasallen, und die Vasallen des Königs von Dänemark aus Harrien und Wierland, in Dorpat zusammenkamen und einen Bund schlossen, zu dem auch Kapitel und Ritterschaft des Erzstifts im Jahr 1316 traten. Vergleiche: Bunge. Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse u. s. w. p. 92 u. folg.

schen den Erzbischöffen und dem Orden, wiederholten (*) sich häufig solche Zusammenkünfte während des XIV Jahrhunderts. Auch die vornehmsten Vasallen wurden zu denselben berufen; ihre unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlungen zeigt sich aber erst im ersten Viertel des XV Jahrhunderts, als die Stände solche Macht gewonnen hatten, dass die Bischöffe und der Orden sich in ihren innern Streitigkeiten die Hülfe derselben sichern mussten (**). Ungefähr um diese Zeit kam auch die Benennung «Landtag» (Landestag, Gemeiner Landestag, gemeine Tagesleistung, Gemeiner Tag) in Gebrauch, mit welcher die Zusammenkünfte sämmtlicher Livländischer Landesherren und ihrer Kapitel, so wie der Bevollmächtigten oder Abgeordneten der Ritterschaften und wichtigsten Städte, bezeichnet wurden (***).

### 2. *Ordnung der Zusammenberufung der Landtage.*

Die Landtage wurden je nach dem Bedürfnisse, nicht in bestimmten Terminen, zusammen berufen (****). Anfangs kam die bezügliche Ausschreibung dem Erzbischoffe von Riga zu (*****); während seiner Kämpfe aber mit dem Ordensmeister, eignete sich dieser häufig solches Recht an. In der Folge scheinen bisweilen beide zuvörderst sich über die Berufung des Landtages

(*) So kamen z. B. im Jahr 1383 der Erzbischof und der Ordensmeister in Wolmar zusammen. Arndt II p. 112 u. folg. Gadebusch I, p. 484.

(**) Der wahrscheinlich erste wirkliche Landtag, d. h. eine Versammlung aller Livländischen Landesherrn und der Abgeordneten sämmtlicher Stände, kommt im Jahre 1424 vor.—Bunge. p. 93.

(***) Vergleiche die Landtagsrecesse v. 1456, 1457, 1472, 1482, 1543, 1546, 1552 bei Hupel. (Nordische Miscell. und Neue Nord. Miscell.).

(****) Auf Grundlage des Landtagsrecesses v. 1424 sollten die Landtage alle Jahr Statt haben, dies ward aber nie beobachtet.

(*****) Vergleiche das Schreiben des Erzbischoffs Hildebrand v. 1489.

geeinigt zu haben (*); jedoch in den letzten Zeiten der Selbständigkeit Livlands übten die Ordensmeister, nachdem die Macht der Erzbischöffe gesunken, alleine das Recht die Landtage auszuschreiben (**).

### 3. *Zusammensetzung der Landtage.*

Auf den Landtagen erschienen gewöhnlich (***) der Erzbischoff von Riga, die Bischöffe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval; der Ordensmeister; die Glieder der Kapitel in dem Erzstifte und in den Stiften; der Landmarschall und einige Ordensgebietiger; Abgeordnete (Sendboten, Vollmächtige) der Erzbischöfflichen, Bischöfflichen und Ordens-Ritterschaften, so wie der Ritterschaften aus Harrien und Wierland, und Abgeordnete der Städte Riga, Dorpat und Reval (****). Der gewöhnliche Versammlungsort der Landtage war anfangs Walk, in der Folge Wolmar. Einige Landtage fanden auch in Fellin, Riga, Wenden und Pernau Statt (*****).

(*) Vergleiche das Schreiben des Erzbischoffs und des Ordensmeisters an den Rigaschen Rath v. 1554.

(**) Vergleiche das dem Fürsten Radzivil vorgelegte Memorial der Livländischen Stände v. 1562. Es findet sich im Rigaschen Stadtarchive unter der Bezeichnung: Aulico-Polonica: Acta Conventus generalis ordinum Livoniæ Rigensis p. IV No 13. — Eine Abschrift davon ist der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät gegeben worden.

(***) Im Laufe der Zeit veränderte sich die Zusammensetzung des Landtags häufig. Siehe: Bunge. p. 81.

(****) Die Ordnung, in welcher hier die Landesherren, die Vasallen und Städte aufgeführt sind, ist den Landtagsrecessen v. 1424, 1457 und 1472 entnommen. In dem Radzivil übergebenen Memoriale der Livländischen Stände werden, ausser den obenangeführten, noch folgende Städte als an den Landtagen theilnehmend angegeben: Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen. Allein in den bis auf uns gekommenen Landtagsrecessen wird ihrer als Landtagsglieder nie erwähnt (Vergleiche: Bunge. p. 80).

(*****) Landtage fanden Statt in Walk 1424, 1426, 1453 und 1456; in Wolmar 1454, 1457, 1479, 1507, 1525, 1530, 1532, 1533, 1537, 1543, 1546, 1554, 1556 und 1558; in Fellin 1534; in Riga 1486 und 1557; in Pernau 1552, 1560 (Bunge. p 81, 95).

### 4. *Gegenstände der Verhandlung.*

Gegenstände der Verhandlung auf den Landtagen waren: 1) Allgemeine Angelegenheiten: Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen (*); Verhinderung jeder Selbsthülfe und die Erhaltung der innern Ordnung; Bestimmung der Strafe für Friedensbruch und Gewaltsamkeit; Kriegserklärung und Friedensschluss, wozu die Einstimmung aller Stände erforderlich war; Feststellung der von jedem Stande zu stellenden Kriegsmannschaft und der Höhe der Kontribution in Kriegszeit. 2) Rechtssachen zwischen Privatpersonen, für welche die Landtage die höchste Instanz bildeten (**). 3) Erlassung neuer Gesetze, Abänderung und Vervollkommnung der bestehenden, namentlich in Allem was sich auf innere Ordnung und Polizei, Ausantwortung entlaufener Bauern, Feststellung des Münzsystems u. s. w. bezog.

### 5. *Ordnung und Art der Verhandlung.*

Am Ende dieser Periode war die Verhandlung auf den Landtagen folgendermassen geordnet (***). Der Ordenskanzler berief die Landesherren, die Ritterschaften und die Städte zur Versammlung, im Namen und in Vollmacht des Ordensmeisters. Nach Ankunft der Landtagsglieder am bezeichneten Orte, eröffnete der Kanzler die Sitzungen mit einer Rede, in welcher er im Namen des Ordensmeisters der Versammlung für das Sicheinfinden auf dem Landtage dankte. Dann verlas er die zur Verhandlung der Versammlung gestellten Artikel

(**) Siehe die Recesse der angeführten Landtage.

(***) Siehe weiter unten die Gerichtsverfassung.

(****) Diese Ordnung der Verhandlungen ist dargestellt in dem mehrerwähnten Memoriale der Livländischen Stände v. 1562.—Bunge. p. 83.

und übergab jedem Stande ein besonderes Exemplar derselben. Hierauf ging die Versammlung auseinander, jeder Stand berieht sich abgesondert und verlautbarte seinen besondern Beschluss. Solcher Stände waren vier. Den ersten bildeten: der Erzbischoff von Riga, die Bischöffe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, die Aebte von Valkena und Padis und die Glieder sämmtlicher Stiftskapitel. Der zweite bestand aus dem Ordensmeister und den Ordensgebietigern. Der dritte ward gebildet durch Glieder der einzelnen Stiftsräthe, so wie des Raths von Harrien und Wierland, und durch die Abgeordneten der einzelnen Territorial-Ritterschaften. Der vierte bestand aus Bürgermeistern und Rathmännern der Städte Riga, Dorpat und Reval (*). Nach Berathung der Gegenstände durch die einzelnen Stände, wurden allgemeine Versammlungen gehalten, in welchen dann die Beschlussnahme nicht durch Stimmenmehrheit erfolgte, sondern durch auf jede Weise erzielte Vereinigung; erfolgte eine solche nicht, so fand auch kein Beschluss in der streitigen Sache Statt oder

(*) Diese Letzteren benutzten zugleich ihr Beisammensein auf den Landtagen, um sich über die eigentlich städtischen Angelegenheiten, namentlich in Beziehung auf den Handel der Hansa, zu berathen, so wie die unter den verschiedenen Städten vorgekommenen, meist aus Privatsachen entstandenen, Streitigkeiten zu schlichten. Die drei genannten Städte vertraten gewissermassen auch die anderen auf den Landtagen und bei der Hansa; die kleinen Städte mussten sich ihren Entscheidungen fügen. Stand kein Landtag in Aussicht, so versammelten sich Deputirte der drei grossen Städte auf den sogenannten Städtetagen, wo sie dann die städtischen Angelegenheiten beriethen und sich von den Deputirten der kleinen Städte streitige Sachen und Beschwerden vortragen liessen. Diese Städteverhandlungen waren auch politisch wichtig, da die Handelsverhältnisse zu Russland, besonders zu Novgorod, Pleskau u. s. w. vielfach zur Sprache kamen, und oft zur Entscheidung über Krieg und Frieden führten. Denn der allgemeine Landtag berücksichtigte sehr die Vorstellungen der Städte in Beziehung auf die Verhältnisse zu Russland und den anderen Nachbaren.

doch nur ein bloss für die bewilligenden Stände verbindlicher. Aus den solcher Gestalt gefassten Beschlüssen der Stände bildete sich dann der Landtagsrecess, Landtagsabschied (*).

---

## ZWEITES KAPITEL.

### *Behördenverfassung der Livländischen Territorien* (**).

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Verfassung der Landesbehoerden in den Livlaendischen Territorien.

##### *I. Verwaltungseinrichtungen in den Stiften.*

Die erste Einrichtung der Bisthümer war auf die Kanonischen Regeln gegründet und durch päbstliche Bullen, so wie kaiserliche Urkunden, bestätigt. Jeder Bischoff hatte in den Grenzen seines Gebiets die Landeshoheit unter dem Schutze des Pabstes und der Lehnsherrlichkeit des Kaisers (***). Es kam ihm die gesetzgebende, die richterliche, ausübende und Kriegs-Gewalt zu; sie war aber beschränkt durch das ihm, gemäss den kanonischen Regeln, zur Seite stehende Kapitel. Zur Machtvollkommenheit des Kapitels gehörten: 1) Unmittelbare Theilnahme an der Gesetzgebung, so wie den Verwaltungsangelenheiten im Allgemeinen, worin der Erzbischoff nicht anders als mit dessen Rathe und Beistande (Vollwort, consensus, consilium) handeln konn-

---

(*) Bunge, p. 84.

(**) Alles in diesem Kapitel gesagte bezieht sich auch auf Kurland, welches in dieser Periode nur einen Theil Livlands ausmachte.

(***) Der Erzbischoff von Riga und der Bischoff von Dorpat, in der Folge aber auch die Bischöffe von Oesel, Kurland und Reval waren Reichsfürsten. Siehe die Urkunden König Heinrich v. 1224, Kaiser Karl V, v. 1527 u. a. m.

te. 2) Die Wahl des Bischoffs und Vorstellung des Gewählten zur Bestätigung des Pabstes (*). 3) Unmittelbare Verwaltung des Bisthums, im Fall der Abwesenheit des Bishoffs oder seines Todes. — Zum Unterhalte des Bischoffs und seines Kapitels waren gewisse Güter (bona mensae, Tafelgüter) bestimmt. Im unmittelbaren Besitze des Bischoffs und Kapitels stehend, wurden dieselben durch Stiftsvögte verwaltet, welche zugleich auch in den Bischöfflichen Schlössern befehligten.

Im XV Jahrhunderte, als die Livländischen Stände sich immer mehr kräftigten und mit immer grösserem Erfolge nach Theilnahme an der Landesverwaltung zu streben begannen, bildete sich in jedem Stifte neben dem Kapitel ein sogenannter Stiftsrath (Geschworener Rath, Sitzender Rath, Consilium) (**). Derselbe bestand aus Gliedern des Kapitels und einer gewissen Zahl Vasallen, welche Stiftsräthe genannt wurden, und nach Bestimmung des Bischoffs selbst eintraten (***). Ausserdem befanden sich im Rigaschen Stiftsrathe einige Glieder des Rigaschen Raths, so wie im Dorptschen Stiftsrathe aus dem Rathe der Stadt Dorpat (****). Der auf diese Weise zusammengesetzte Rath wurde als die oberste Regierungsbehörde des Stifts angesehen. Alle Sachen von besonderer Wichtigkeit, so wie Alles was die Rechte und Freiheiten der Vasallen oder Städte betraf, musste demselben zu vorgängiger Beprüfung und Entscheidung vorgelegt werden. Die Einwilligung desselben war für schliessliche Entscheidungen nothwendig, und alle vom Bischoffe

---

(*) In dieser Beziehung fanden übrigens manche Veränderungen in den Stiften Statt. Bunge. p. 76 u. flg.

(**) Bunge. p. 76 u. flg.

(***) Urkunden Erzbischoff Hildebrand's v. 1486, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540.

(****) Gadebusch. Livländische Jahrbücher I, 1 p. 352, 407, 420, 460. — Bunge. p. 76.

gegen die Meinung des Raths ergriffenen Massregeln wurden als ungültig angesehen (*). Ausserdem war der Rath die oberste Gerichtsbehörde des Stifts (**). — Seit dem Anfange des XVI Jahrhunderts erlangten die weltlichen Glieder des Stiftsraths auch Theilnahme an der Bischoffswahl, welche bis dahin ausschliesslich den Kapiteln zugestanden hatte. Die Verwaltung der Stiftsgüter wurde bei einer Sedisvakanz vier Gliedern des Raths, nämlich zwei geistlichen und zwei weltlichen, anvertraut. Diese führten dann den Namen Oekonomen, und vertraten die Stelle des Bischoffs in allen Angelegenheiten der Verwaltung (***). Die Glieder des Stiftsrathes nahmen auch an den Landtagsverhandlungen Theil. (Siehe oben.)

*II. Verwaltungseinrichtungen in dem Ordensgebiete.*

Als die anfangs in den einzelnen Bisthümern zum Unterhalte der Schwertbrüder abgetheilten Ländereien Eigenthum des Deutschen Ordens wurden, bildeten sie eine besondere Provinz desselben, die in Grundlage der allgemeinen Ordensregeln verwaltet wurde. Ein bezeichnender Zug dieser Verwaltung bestand darin, dass sie in den Händen des Vereins der Ordensbrüder zusammengefasst war, die gewissermassen einen besondern regierenden Stand bildeten. — Die oberste Verwaltung des ganzen Deutschen Ordens stand dem Hochmeister und dem in Preussen befindlichen Hauptkapitel zu; ihnen war auch Livland als besondere Ordensprovinz untergeordnet. Das Haupt der örtlichen Ordensverwaltung in Livland war der Or-

(*) Urkunden der Erzbischöffe Hildebrand v. 1476, Blankenfeld v. 1524, Bischoff Kiewel's v. 1524 u. a. m.

(**) Urkunden der Erzbischöffe Lindo v. 1523, Blankenfeld v. 1524, Bischoff Kiewel's v. 1524.

(***) Siehe die Urkunden der Oeselschen Bischöffe Kiewel v. 1524, Tiesenhausen v. 1528 u. a. m.

densmeister, dem das Provinzialkapitel, später aber der sogenannte Ordens-oder geheime Rath, zur Seite stand. Anfangs wurde der Ordensmeister vom Hochmeister und dem Hauptkapitel gewählt. In der Folge stellte ihnen das Provinzialkapitel zwei Kandidaten vor, aus welchen sie einen bestätigten. Im Jahr 1520 überliess der Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, den Brüdern des Deutschen Ordens in Livland das Recht der freien Meisterwahl (*). Die Bestätigung der Wahl durch den Hochmeister wurde von da an eine blosse Form.

Der Livländische Ordensmeister gehörte zu den obersten Gebietigern des Deutschen Ordens. Nur dem Deutschmeister nachstehend, hatte er das Recht an den Berathungen des Hauptkapitels Theil zu nehmen, dem er, wenigstens bis in den Anfang des XV Jahrhunderts, in Bezug auf die Verwaltung seiner Provinz untergeordnet war. Aber seit der Aufhebung des Ordens in Preussen und namentlich seit dem Jahre 1527, wo der Ordensmeister Plettenberg in den Reichsfürstenstand erhoben und vom Kaiser mit den Livländischen Ordensländern belehnt wurde, waren seine Nachfolger schon nicht mehr nur dem Wesen nach, wie früher, sondern auch der Form nach unabhängige Landesherrn. Ihr gewöhnlicher Sitz war das Schloss zu Wenden.

Das Provinzialkapitel, aus den Ordensgebietigern (Landmarschall, Komthure und Vögte) und einfachen Ordensbrüdern bestehend, versammelte sich auf Einladung des Ordensmeisters gewöhnlich in dessen Residenz. Gegenstände der Verhandlungen des Provinzialkapitels waren: 1) die Wahl der Komthure und Vögte; 2) die Erlassung von Provinzialstatuten für den Orden, mit

(*) Siehe die Urkunde des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg v. 1520.

Bestätigung des Hochmeisters und des Hauptkapitels; 3) die Aufnahme in den Orden; 4) die Wahl zuerst der Kandidaten, seit 1520 unmittelbar des Ordensmeisters.

Zum Ordensrathe (Innerster Rath, geheimer Rath) gehörten nur einige der Ordensgebietiger, deren Einwilligung in allen wichtigen Angelegenheiten erforderlich war. Die Livländischen Komthure hatten ihren Sitz in Fellin, Pernau, Dünamünde, Ascheraden, Marienburg, Dünaburg, Goldingen, Windau und Doblen,—die Vögte in Sonnenburg auf der Insel Oesel, Weissenstein in Jerwen, Karkus, Rositten, Grobin, Kandau, Selburg, Bauskenburg (*). Nach der Vereinigung Esthlands mit dem Ordensgebiete, kamen hierzu noch der Komthur von Reval,, und die Vögte von Wesenberg, Tolsburg, Narva und Nyenschlot. Diese Komthure und Vögte verwalteten jeder seinen Bezirk, übten dort mit Zuziehung der Vasallen, wo sich solche fanden, Recht und Gerechtigkeit, namentlich in peinlichen Sachen, sammelten die Einkünfte ein und standen an der Spitze des Hauskonvents der Ordensbrüder in ihrem Schlosse. Die Vasallen in den unmittelbaren Ordensgebieten hatten auf die Verwaltung einen viel geringeren Einfluss, als dies in den Stiften der Fall war. Indessen hatte der Ordensmeister wenigstens in den letzten Zeiten auch Räthe aus ihrer Mitte, die wohl von Anfang des XVI Jahrhunderts an immer wichtiger geworden sein mögen.

(*) Siehe die Unterschriften in der handschriftlichen Urkundensammlung, welche in der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei aufbewahrt wird. Die Zahl der Gebietiger scheint übrigens sich nicht immer gleich geblieben zu sein, denn ausser den oben genannten kommen auch noch vor: Komthure von Leal, Mitau, Segewold, Vögte von Oberpahlen, Wenden, — und dann verschiedene Hauskomthure zu Riga, Reval u. s. w.

## III. Gerichtsverfassung in den Bischoefflichen und den Ordens-Gebieten.

Die Gerichtsverfassung war dieselbe, wie in den Stiften, so in den Ordensgebieten. In bürgerlichen Rechtssachen waren erste Instanz die aus den Vasallen vom Landesherrn auf gewisse Zeit ernannten Mannrichter, welche mit zwei von ihnen aus den Vasallen berufenen Beisitzern, dem Urtheilsfinder und den Schöffen oder Geschworenen das Gericht bildeten (*). Aus dem Gerichte des Mannrichters konnten die Sachen in den bischöfflichen Gebieten in den Stiftsrath, in den Ordensländern in den Ordensrath gebracht werden (**), zu dem in Gerichtsangelegenheiten neben den Ordensgebietigern auch wahrscheinlich die Räthe aus der Ritterschaft gehörten, so wie gewiss einige Deputirte aus dem Rathe von Harrien und Wierland (***). Die dritte und letzte Instanz bildeten in den meisten Gebieten die allgemeinen Landtage; die Appellation an die Gerichtshöfe des Reichs war untersagt (****). — Das Strafgericht hatten in den Ordensländern die Komthure und Vögte, in den Stiften die sogenanten Stiftsvögte, mit Beisitzern aus den Vasallen; sie mussten zugleich auf die öffentliche Ordnung und Polizei sehen (*****).— Am Ende des XV Jahrhunderts wurden für die Sachen wegen Eigenthums an Bauern, wegen Ausant-

(*) Helmersen. Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahr 1561, § 94 u. die folg.

(**) Urkunden der Erzbischöffe Linde v. 1523, Blankenfeld v. 1524, des Bischoffs Kiewel v. 1524, u. s. w.

(***) Eine Reihe von hierher bezüglichen Einladungschreiben des Ordensmeisters an den Rath von Harrien und Wierland haben sich bis jetzt im Archive der Esthländischen Ritterschaft erhalten.

(****) Siehe die Urkunden Kaiser Sigismund's v. 1424, den Landtagsschluss v. 1510, die Urkunden Erzbischoff Linde's v. 1523, den Landtagsschluss zu Wolmar v. 1543.—Vergleiche: Bunge. p. 82.

(*****) Vergleiche die Urkunde Bischoff Kiewel's und die oben angeführten Citate.

wortung der Entlaufenen und Bestimmung der Strafen für Vorenthaltung derselben, die Hakenrichter verordnet. Auf Verlangen der streitenden Parteien erschien der Hakenrichter mit zwei von ihm dazu aufgeforderten Vasallen an Stell und Ort, wo er auch auf Kosten der Prozessirenden das Gericht hielt (*).

Zur Uebung von Recht unb Gericht faud in jeder Landesherrlichkeit, ausser den in jedwedem Kreise derselben zu bestimmten Terminen oder wenn eine Sache es erforderte vom Mannrichter gehaltenen Gerichtsversammlungen (**), alljährlich eine allgemeine Gerichtshegung oder ein gemeiner Manntag (Dingel-oder Richteldag, Placitum, Placitum generale) Statt. Hier erschienen auf Aufforderung des Bischoffs und seines Kapitels, oder aber des Ordensmeisters und seiner Gebietiger (***), alle Eingesessenen der Ritterschaft. Vor Eröffnung der Verhandlungen auf den Manntagen, legten die Anwesenden ihre Waffen ab, und es wurde der Landfriede ausgerufen (****). Darauf wurde Gericht gehegt, sowohl von den Mannrichtern und ihren Beisitzern, als von dem Stifts-oder bezüglich dem Ordensrathe. Uebrigens benutzten die sich zum Manntage versammelnden Ritterschaften dies auch meist zur Berathung über ihre öffentlichen Angelegenheiten, und fassten Beschlüsse, welche mit Bestätigung des Landesherrn, zuweilen sogar des Kaisers, Gesetzeskraft für das ganze Territorium erhielten (*****).

(*) Siehe die verschiedenen Einigungen über Ausantwortung der Bauern.

(**) Helmersen. § 96.

(***) Urkunden des Erzbischoffs Blankenfeld v. 1524, der Bischöffe Kiewel v. Oesel 1524, Gellinghausen v. Dorpat 1540.

(****) Urkunden des Erzbischoffs Linde v. 1523, des Bischoffs Kiewel v. 1524.—Fabri. Formulare, (Ausgabe von Oelrichs) p. 186.

(*****) Vergleiche Helmersen p. 141. — Lemsalscher Recess der Rigaschen Vasallen v. 1523, in der Urkunde Erzbischoff Linde's v. 1523 enthalten.

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Verfassung der Stadtbehörden in den Livlaendischen Territorien.

### *I. Behördenverfassung der Stadt Riga.*

Die Landeshoheit über Riga gehörte seit der Gründung der Stadt den Rigaschen Bischöffen und darauf Erzbischöffen. Von ihnen erhielt die Stadt ihre Verfassung und ihre ersten Gesetze. Sie bestimmten die Rechte der Bürger durch besondere Urkunden, stellten Gehalt und Gewicht der Münze fest, bestätigten die von den Bürgern erwählten Richter in ihrem Amte, besassen die oberste richterliche Gewalt und genossen anfangs der Hälfte aller gerichtlichen Sporteln und Strafen. Im XIV und XV Jahrhunderte waren die Erzbischöffe gezwungen, ihre Herrlichkeit über die Stadt mit den Ordensmeistern zu theilen, die besonders seit der Reformation sie häufig ganz davon verdrängten.

Der Rath (Consilium) vereinigte in sich die oberste Verwaltung der Stadt. Anfangs bestand derselbe bloss aus Rathsherrn (Consules), deren schon 1231 zwölf erwähnt werden (*); in der Folge kamen hierzu noch mehrere Bürgermeister (Proconsules). In der ersten Zeit traten die Mitglieder nur auf ein Jahr in den Rath, so dass die Austretenden (**) sich immer selbst ihre Nachfolger aus den übrigen Bürgern des ersten Standes oder der alten Geschlechter (die eigentlichen cives) ernannten. Erst später konnten sie aus dem Stande der Kaufleute (mercatores) gewählt werden, während in der Folge die Glieder des Raths immer auf ihre Lebens-

(*) Vergleiche die Urkunde des Bischoffs Nicolaus v. 1231.

(**) Vergleiche: Gadebusch. Versuche in der Livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit II, Abth. 3, p. 183.—Die alten Statuten der Stadt unter der Kapitelaufschrift: «Wo man den Raat kesen sal.»

zeit eintraten, die Besetzung der eintretenden Lücken aber ein Recht des Raths blieb. Der Rath verwaltete die Stadt, so wie alle städtischen Institute, mit dem Rechte die nöthig werdenden Veränderungen dabei zu treffen (*); er ertheilte das Bürgerrecht, erliess Verordnungen für die Einwohner, gab den Gilden und Aemtern ihre Schragen (**), besetzte alle städtischen Aemter (mit anfänglicher Ausnahme der Stelle eines Vogts), hatte das Münzrecht, setzte Maass und Gewicht fest, sorgte für das Stadteigenthum, verwandte zum Nutzen der Stadt das durch Aussterben heimfallende Vermögen (***), und war in seiner vollen Versammlung die zweite Gerichtsinstanz in allen vom Stadtvogte entschiedenen Sachen (****).

Das Gericht in erster Instanz sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen, gebührte dem Stadtvogte (Judex civitatis, advocatus), der anfangs von den eigentlichen Bürgern aus den Rathsherren, später aber vom Rathe aus den Bürgermeistern ernannt und in seinem Amte vom Erzbischoffe (*****), in der Folge zugleich vom Ordensmeister, bestätigt wurde. Der Stadtvogt nahm die erste Stelle im Rathe ein, und sprach Recht nach den städtischen Gesetzen (******). Er erwählte sich nach Erfordern einen Gehülfen (Untervogt), im Nothfalle auch einen

(*) Urkunde des Bischoffs Nicolaus v. 1238. Der Kirchholmsche Vertrag v. 1452.

(**) Vergleiche die Bursprake, das Civiloquium, die Schragen.

(***) Der Kirchholmsche Vertrag von 1452; die Bullen Sixtus IV von 1478, Innocenz VIII von 1489.

(****) Die alten Rigaschen Statuten, Theil I, Kapit. III.

(*****) Vergleiche die Urkunde des Legaten Wilhelm von 1225, die Bulle Honorius III, v. 1226, die Urkunde des Erzbischoffs Friedrich v. 1305.

(******) Vergleiche den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

Substituten, ohne weitere Bestätigung (*). Als Riga die Landeshoheit des Ordensmeisters erkannte, sass mit dem Vogte ein Ordensglied, meist der Rigasche Hauskomthur, zu Gericht (**). Die Amtsgewalt des Vogt's erstreckte sich nicht bloss über alle Stadtbürger in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sondern auch auf die unmittelbar unter der Jurisdiktion des Erzbischoffs oder des Ordensmeisters stehenden Personen, in soweit es von ihnen in der Stadt oder deren Gebiete geschlossene Verträge oder begangene Verbrechen betraf. Nur die Geistlichkeit stand nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit (***). Eine vom Vogte entschiedene Sache konnte an den Rath, in seiner vollen Versammlung, gebracht werden. Der auch mit dessen und des Vogts Ausspruche Unzufriedene, mochte noch sich mit einer Beschwerde an den Erzbischoff und den Ordensmeister wenden, falls die Entscheidung ihn der Ehre beraubte oder zu völligem Untergange seines Vermögens gereichte (****). Auf gleiche Weise konnten der Rath und der Vogt zu dem Erzbischoffe und dem Ordensmeister ihre Zuflucht nehmen, im Fall des Ungehorsams der Bürger oder des Widerstandes gegen eine in Gesetzeskraft getretene Bestimmung (*****). Die anfangs in Gebrauch gewesene Appellation aus den Grenzen Livlands heraus, war in der Folge streng verboten (******).—Gegen Ende dieser

(*) Vergleiche die Urkunden des Erzbischoffs Johann I v. 1275, Johann III v. 1296.

(**) Vergleiche den Vertrag v. 1330, die Urkunde des Ordensmeisters Monheim, den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

(***) Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1225, die Bullen Honorius III v. 1226, Alexander IV v. 1256, die Urkunde Erzbischoff Friedrich's v. 1305.

(****) Vergleiche Gadebusch II, Abth. 4 p. 19, u. folg.

(*****) Der Kirchholmsche Vertrag v. 1452. Die Urkunden des Ordensmeisters Brüggeney v. 1535, des Erzbischoffs Wilhelm v. 1547, des Ordenskoadjutors von der Recke v. 1547.

(******) Vergleiche den Kirchholmschen Vertrag v. 1452.

Periode floss die richterliche Gewalt mit der allgemeinen Verwaltung der Stadt zusammen, als Befugniss des Raths. Das gesonderte Bestehen eines Stadtvogts hörte ganz auf, während das Amt und der Titel auf einen der Bürgermeister überging, der, ohne irgend welcher besondern Bestätigung im Amte zu bedürfen, mit einigen Rathsherren das Gericht erster Instanz in allen Sachen der Stadtbürger bildete. Hieraus ist das jetzige Vogteigericht in Riga entstanden.

### *II. Behördenverfassung der kleinen Livländischen Städte.*

Alle kleineren Livländischen Städte, selbst das in dieser Periode besonders sehr wichtige Dorpat, erhielten ihre Verfassungen, ähnlich der von Riga, zum Theil schon bei ihrer Gründung, zum Theil in der Folge, vermöge besonderer Urkunden der Bischöffe und Ordensmeister (*).

Die Verwaltung concentrirte sich in den Händen des Raths, dessen Bestand je nach dem Umfang der Stadt verschieden war. Die richterliche Gewalt ward von einem durch den Rath erwählten Vogte geübt, was sich Alles nach dem Muster Riga's gestaltete, an dessen Rath sogar aus einigen Städten die Appellation ging.

(*) Vergleiche für Dorpat das Schreiben des Dorptschen Raths an den Lübekschen v. 1477. Für Fellin die Urkunde des O. M. Borch v. 1481. Für Pernau des O. M. von Jocke v. 1318. Für Hasenpoth, Goldingen und Windau die Urkunden des Kurländischen Bischoffs Otto v. 1378, des O. M. Kettler v. 1559 u. s. w.

# DRITTES KAPITEL.

## *Behördenverfassung Esthlands erst zur Zeit der Dänischen, darauf der Ordens-Herrschaft.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Verfassung der Landesbehörden in Esthland.

Zur Zeit der Dänischen Herrschaft bildeten die Esthländischen Landschaften Harrien und Wierland eine besondere von Dänemark fast getrennte Provinz, sowohl wegen der Entfernung von diesem Reiche, als auch durch die ununterbrochenen Beziehungen zu dem benachbarten Livlande, mit dem sie durch gleiche Nationalität verbunden waren. Die Dänischen Könige, den Titel Herzoge von Esthland annehmend, gaben diesem Lande seine mit der Livländischen meist übereinstimmende Verfassung, deren Abweichungen aus den besondern Landesverhältnissen hervorgingen.

Die oberste Landesverwaltung hatten der vom Könige ernannte Statthalter (Hauptmann, Capitaneus) und der ihm zur Seite stehende königliche oder Landes-Rath (*). Dem Statthalter mit dem Landesrathe gebührte nicht bloss die verwaltende, sondern auch die richterliche Gewalt. In der Folge, seit dem Anfange des XIV Jahrhunderts und während der Unruhen in Dänemark, war selbst zuweilen die Verbindung des Statthalters mit dem Könige abgebrochen. Der Landesrath bestand aus zwölf Gliedern (Räthe, Rathsherrn, Rathsleute, Landräthe, consiliarii regii, consiliarii terræ), die vom Könige — zu sechs aus jeder Landschaft — aus den Vasallen in Harrien und Wierland ernannt wurden. In der Folge eignete sich der Landesrath das Recht zu, selbst die in seinem Bestande

(*) Vergleiche das Woldemar-Erichsche Lehnrecht, die Urkunde König Christoph II, v. 1329.

eintretenden Lücken zu ersetzen. Der Statthalter hatte seinen Sitz in Reval, wo sich auch immer einige Harrische Räthe befanden, so wie in Wesenberg einige Wierländische. Sie versammelten sich aber insgesammt, wenn es nöthig war, in Reval. Dies geschah insbesondere, wenn sie unter Vorsitz des Statthalters als oberstes Gericht (Ritterrecht, Rittergericht, Landesgericht) im Namen des Königs Recht sprachen. In Lehnssachen konnten die Vasallen im Fall der Unzufriedenheit während eines Jahrs und sechs Wochen sich mit einer Beschwerde an den König wenden; in allen andern Sachen waren die Urtheile dieses Gerichts inappellabel (*).

Die Landeshoheit über Esthland ging im Jahre 1347 an den Hochmeister des Deutschen Ordens, im Jahre 1520 aber an den Livländischen Ordensmeister über, und Esthland trat in den Bestand der Ordensländer ein, jedoch in Gestalt einer besondern Provinz. Von 1520 an kam jeder neue Ordensmeister, nachdem er gewählt worden, nach Esthland um den Eid der Treue von den Ritterschaften dieses Gebiets und von der Stadt Reval zu empfangen. Zugleich bestätigte er durch eine besondere Urkunde die Lehen der Vasallen und im Allgemeinen alle Rechte und Freiheiten beider Stände (**). Das Schloss in Reval war die Residenz des Komthurs und des ihm untergeordneten Konvents, während in Wesenberg ein besonderer Vogt residirte. Die Verwaltung des Landes theilten beide mit den Räthen von Harrien und Wierland.

Das Gericht in erster Instanz stand, wie in der Dänischen so auch in der Ordens-Periode, dem Mannrich-

(*) Vergleiche das Woldemar-Erichsche Lehnrecht, die Urkunde König Christoph II v. 1329.

(**) Vergleiche die Urkunden der Livländischen Ordensmeister im Allgemeinen und die Galen's v. 1552 insbesondere, so wie den derselben vorhergehenden Vertrag.

ter zu, welcher von dem Landesrathe auf den Manntagen (*) ernannt wurde, und in allen Sachen seiner Landschaft bis zum folgenden Manntage in bestimmten Terminen Recht und Gerechtigkeit verwaltete (**). Es gab einen Mannrichter in Harrien und einen in Wierland (***). Jeder von ihnen ernannte sich zu Beisitzern zwei besitzliche und dem Landesherrn vereidete Ritter oder Knechte seiner Landschaft. Nachdem er genügend die Beweise des Klägers und des Angeklagten vernommen, legte er die Sache dem Urtheilsmanne (****) vor, der dem Gerichte als Vorstand der ebenfalls gegenwärtigen Schöffen oder Geschworenen beiwohnte; der Urtheilsmann besprach sich mit den Geschworenen, und überbrachte dem Gerichte den auf diese Weise gefassten Ausspruch (*****). — Von den Urtheilen des Mannrichters ging die Appellation an den Landesrath durch Vermittelung des jüngsten Rathsgliedes. Das Gericht versammelte sich zu diesem Zwecke alle Jahre zu einer gewissen Zeit, in Reval unter Vorsitz des Komthurs, in Wesenberg des Vogts. Die Urtheile des Raths waren inappellabel. Nur im Falle gegenseitiger Zustimmung der Prozessirenden und nach vorgängiger Erlaubniss des Landgerichts, das indessen in vielen Sachen auch alleinige Instanz war, konnte ein Prozess unmittelbar bei demselben beginnen. Der Termin der Urtheilsvollstrekung war sechs-

(*) Der gemeine Manntag wurde in Reval alle drei Jahre gehalten, alle Jahr eine Gerichtshegung des Landgerichts in Reval und in Wesenberg. Vergleiche den Weissensteinschen Vertrag v. 1538.

(**) Bis zum Jahre 1520 wurde im Namen des Hochmeisters in Preussen Recht gesprochen.

(***) Fabri Formulare p. 6 u. 7.

(****) Vergleiche das Glossarium zu Oelrichs Ausgabe des Ritterrechts.

(*****) Fabri, p. 7.

wöchentlich, konnte aber nach Ermessen des Mannrichters, dem dieselbe unter seiner Verantwortung oblag, verlängert werden (*).

Der Bischoff und alle geistlichen Personen hatten ihre Klagen gegen Glieder der Ritterschaft bei den Gerichten anzubringen, denen diese unterworfen waren. Letztere klagten in Sachen über Personen geistlichen Standes beim Bischoffe von Reval, als dem gesetzlichen Richter derselben in Esthland. Im Falle von Streitsachen wegen Landgüter oder Bauern zwischen der Ritterschaft und dem Bischoffe, wurden solche von einem besonderen Gerichte aus acht Mitgliedern entschieden, von denen der Bischoff vier aus seinem Kapitel oder der Geistlichkeit, die Ritterschaft vier zu zwei aus dem Rathe von Harrien und dem von Wierland ernannte. Deren Entscheidung war allendlich; konnten sie sich aber nicht über eine solche einigen, so schrieb jede der Parteien den Namen von einem oder zwei Obmännern auf besondere Zettel, und das Loos bestimmte, wem die letzte Entscheidung zukommen solle. Die Vollstreckung war auch hier dem betreffenden Mannrichter übertragen, — jede weitere Appellation aber streng untersagt (**).

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sachen wegen Eigenthums an Bauern, wegen Ausantwortung der Entlaufenen, Bestimmung der Strafen für Vorenthaltung derselben, bestanden die wahrscheinlich von dem Landesrathe aus den Vasallen ernannten Hakenrichter, einer in Harrien und einer in Wierland. Die Grenzen ihrer Amtsbefugniss und die Art ihres Verfahrens waren dieselben wie in Livland (***).

(*) Fabri p. 53 u. folg.
(**) Siehe die Urkunde über den Vertrag mit dem Bischoffe von Reval v. 1516.
(***) Die Bauereinigung v. 1509.

Jährlich um St. Johannis (24 Juni) versammelte der Komthur von Reval die Harrischen Landesräthe und verwaltete mit ihnen während drei Tagen das Recht auf den sogenannten Dingelstagen oder Manntagen. Dasselbe geschah, nur zu einer anderen Zeit, vom Vogte von Wesenberg für Wierland. Alle drei Jahre aber berief der Komthur, auf Anfordern der Landesräthe der ganzen Provinz, den gemeinen Mann- oder Richteldag, wo für die ganze Ritterschaft des Landes Recht gesprochen wurde (*). Auf diesen allgemeinen Manntagen berieth sich die Ritterschaft auch, eben so wie in Livland, über ihre öffentlichen Angelegenheiten.

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Verfassung der Stadtbehörden in Esthland.

### *I. Behördenverfassung der Stadt Reval.*

Mehr als ein Jahrhundert lang gehörte die Landeshoheit über Reval den Dänischen Königen; allein sie mischten sich nie weder in die innere Verwaltung der Stadt, noch in das Gerichtswesen derselben. Mit dem Jahre 1347 ging die Landeshoheit an die Hochmeister über, welche die Stadt anfangs in zeitweiligen Besitz, später aber vollkommen den Livländischen Ordensmeistern abtraten. Diese erschienen immer selbst in Reval, um den Eid der Treue zu empfangen, worauf sie in besonderen Urkunden im Allgemeinen alle Privilegien und Rechte der Stadt bestätigten. Wenn in den Streitigkeiten zwischen den Städtischen Korporationen eine derselben sich mit einer Beschwerde an den Ordensmeister wandte, wurde die Sache durch von ihm

(*) Die Bestätigung des Weissensteinschen Vertrags durch den O. M. Brüggenei v. 1538.

bevollmächtigte Komissarien, bisweilen in Gemeinschaft mit dem Rathe der Stadt, untersucht (*).

Der Rath wurde zuerst von der Gesammtheit der eigentlichen Bürger erwählt (**), später aber ergänzte er sich selbst. Er bestand aus Bürgermeistern (Proconsules) und Rathsherren (Consules) (***). Als regierendem, die Verwaltung der Stadt inne habendem Stande, waren dem Rathe alle Bürger-Korporationen untergeordnet (****); er erliess für sie die erforderlichen Ordnungen und berieth sich mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten. Als Gericht verwaltete der Rath das Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und bildete in seiner vollen Versammlung die zweite Instanz für die vor dem Stadtvogte geführten Sachen. Ausserdem besetzte der Rath alle Stadtämter, beaufsichtigte Maass und Gewicht, so wie die Münzprägung. Im Falle der Unzufriedenheit eines Parten mit dem Urtheile, wurden vor dem Rathe geführte Sachen an den Rath zu Lübeck gebracht, zu dessen Entscheidung der Revalsche auch wohl in zweifelhaften Fällen seine Zuflucht nahm. Eine sonstige Appelation von den Urtheilen des Raths fand nicht Statt.

Das Gericht in erster Instanz ward vom Stadtvogte geübt, der ein Mitglied des Raths war, und von diesem auf Lebenszeit gewählt wurde.

---

(*) Siehe die Urkunde des O. M. Brüggenei, wodurch die Entscheidung des Revalschen Komthurs von Scharenberg in den Streitigkeiten der grossen und der kleinen Gilden bestätigt wird, v. 1547.

(**) Unter der Bezeichnung «Bürger» wurden damals nicht alle Bewohner der Stadt verstanden, sondern nur der Stand der herrschenden Geschlechter (Cives). In der Folge, als der Rath sich selbst ergänzte, konnte er auch nur aus diesen die neuen Glieder wählen, und erst später zugleich aus der Kaufmannsgilde.

(***) Siehe die Urkunden Erich V, v. 1248, Woldemar III, v. 1346.

(****) Siehe die Entscheidung des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1536.

## *II. Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte.*

Von den kleinen Esthländischen Städten war Hapsal mit dem Rigaschen Rechte bewidmet, wahrscheinlich ebenso auch Weissenstein(*); Narva und Wesenberg aber hatten der Revalschen ähnliche Verfassung (**). Uebrigens erreichte keine dieser Städte jemals die Macht und Unabhängigkeit, deren sich mehr oder weniger Riga, Dorpat und Reval erfreuten.

---

(*) Die Urkunden der Oeselschen Bischöffe Buxhœwden v. 1279, Kiewel v. 1526. Hapsal gehörte eigentlich in dieser Periode zum Bisthume Oesel, also nicht zu dem Gebiete, das damals Esthland genannt wurde.

(**) Für Narva die Urkunden Waldemar III, v. 1345, der O. M. Friemersheim v. 1374, Galen v. 1552. Für Wesenberg die Urkunden Erich VII v. 1302, Woldemar III, v. 1345. — Von beiden Städten ging die Appelation an den Revalschen Rath.

# ZWEITE ABTHEILUNG.

## UEBERSICHT DER ALLMÆHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG IN LIVLAND UND AUF DER INSEL OESEL, SEIT 1561.

## ERSTES KAPITEL.

### *Verfassung der Landesbehörden Livlands seit dem Jahre 1561.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Verfassung der Landesbehörden Livlands zur Zeit der Polnischen Herrschaft.

*I. Erste Einrichtung Livlands in Grundlage der Verträge von 1561 und 1566.*

Die oberste Verwaltung des Herzogthums Livland (*) war einem Administrator oder Statthalter anvertraut (Gubernator, Locumtenens, Administrator, Namiestnik). Er wurde vom Könige selbst ernannt, hatte seinen Sitz in Riga und besass eine ausgedehnte Gewalt, nicht bloss in Beziehung auf die Verwaltung im engern Sinne, sondern auch auf das Rechtswesen (**). Seine Amtsbefugnisse und die Grenzen derselben waren durch eine besondere Instruktion bestimmt, die dem Hetmann Chodkiewicz bei seiner Entsendung nach Livland im Jahre 1566 gegeben worden war.

Das Herzogthum zerfiel in vier Kreise (districtus), den Rigaschen, Wendenschen, Treidenschen und Düna-

(*) Siehe den Vereinigungsvertrag zwischen Livland und Litthauen v. 1566. In den öffentlichen Akten jener Zeit wird Livland bald Herzogthum (Ducatus), bald Land (Ziemia), bald Provinz (Provincia) genannt.

(**) Siehe den Vereinigungsvertrag v. 1566. P. 17.

burgschen (*). Jeder derselben wurde von einem aus den Eingeborenen (Indigenae) gewählten Senator verwaltet (**). Diese Senatoren und besondere auf den Konventen gewählte Livländische Deputirte (Nuntii) hatten das Recht, auf den Litthauischen und dann den Polnischen Reichstagen zu erscheinen. Sie nahmen mit den Litthauischen Senatoren und Nuntien an allen allgemeinen Verhandlungen Theil, und insbesondere sollte nichts ohne ihr Wissen in Bezug auf Livländische Angelegenheiten bestimmt werden (***). (Siehe die Uebersicht der allmählichen Feststellung des Ständerechts im Ostseegebiete.)

Die erste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen bildete in jedem Kreise das Landgericht (Judicium terrestre), welches aus drei Richtern und zwei Beisitzern aus dem Adel und einem Notar bestand (****). Aus den Landgerichten gingen die Sachen durch Appellation in das sogenannte Senatorengericht, d.h. in die oberste Instanz, bestehend aus den vier Kreissenatoren unter Vorsitz des Administrators (*****). In dieser Instanz wurden die Sachen allendlich entschieden und eine weitere Appellation war nicht gestattet.

### *II. Veränderungen, die im Jahr 1582 eintraten.*

Als im Jahr 1582 das bisher in den Händen des Zaren Johann IV gewesene Stift Dorpat wieder mit den andern Landestheilen vereint ward, unterlag Einrichtung und Verwaltungsweise Livlands wichtigen Abänderungen durch die sogenannten Livländischen Konstitutionen

---

(*) Ebendaselbst, P. 9.

(**) Ebendaselbst, P. 9 und 10.

(***) Ebendaselbst, P. 5.

(****) Ebendaselbst, P. 9.

(*****) Ebendaselbst, P. 12 und 13.

oder Reichstagsbeschlüsse über Livland (Constitutiones Livoniæ).

Das Amt des Statthalters blieb besthehen; ausserdem aber wurde ein vom Könige selbst ernannter Provinzial-Schatzmeister (Quæstor Provincialis) eingesetzt, zur Erhebung der Abgaben und anderen Staatseinkünfte in Livland (*). Ganz Livland ward in drei Presidentschaften (Præsidiatus) getheilt, die Wendensche, Dorptsche und Pernausche. Diese zerfielen wieder in Hauptmannschaften (Capitaneatus), bestehend aus einer Stadt oder einem befestigten Schlosse und dem dazu gehörigen Bezirke. Jede Presidentschaft ward von einem Presidenten (Præses) verwaltet, der die polizeiliche, ausübende und richterliche Gewalt vereinigte, letztere aber bloss in geringfügigern Sachen. Unter seiner Aufsicht standen die Staroste (Capitanei), welche in den Städten und Schlössern befehligten. Sie wurden vom Könige selbst angestellt, und zu ihrem Unterhalt, so wie zur Instandhaltung der ihnen anvertrauten Festungen, waren besondere Güter, sogenannte Starosteien (Capitanealia) bestimmt. In den Hauptmannschaften befanden sich Subkollektoren unter dem Oberbefehl des Provinzial-Schatzmeisters.

Die erste Instanz für Rechtssachen bildeten wie früher die Landgerichte, zu einem in jeder Presidentschaft, allein in abgeänderter Gestalt. Jedes Gericht bestand 1) aus einem vom Könige, aus vier vom Adel jeder Presidentschaft vorgestellten Kandidaten, ernannten Richter; 2) aus sechs vom Könige, aus zwölf auf gleiche Weise vorgestellten Kandidaten, bestätigten Beisitzern; 3) aus einem Notar (Tabellio), der aus vier vom Adel vorgeschlagenen Kandidaten ernannt wurde. Aus-

(*) Gesetze des Königs Stephan Bathory v. 1582, P. 14; allgemeine Gesetzsammlung, Volumina legum II, p. 1042.

serdem war in jeder Presidentschaft ein vom Könige angestellter Unterkämmerer (Subcamerarius, Podkomorii). Seinem Gerichte unterlagen alle Grenzsachen in Betreff adliger Güter. Von den Entscheidungen der Landgerichte und der Unterkämmerer ging die Appellation an den Gerichtskonvent (Conventus judicialis), welcher, unter Vorsitz des Administrators oder eines königlichen Kommissars, aus dem Bischoffe von Wenden, den dreien Kreispresidenten, dem Starost von Wenden, dem Provinzial-Schatzmeister, den drei Unterkämmerern, zweien Deputirten der Stadt Riga und zu einem aus den Städten Dorpat, Pernau und Wenden bestand. Der Sekretair oder Notar des Wendenschen Landgerichts war Schriftführer des Gerichtskonvents. Dieser sass nicht beständig, sondern versammelte sich zweimal jährlich, im Mai und September, in Wenden. Er entschied in allen Sachen allendlich, ausser in Sachen wegen des Erbrechts in adeligen Gütern, welche unmittelbar in das Königliche Gericht in Warschau gelangten.

*III. Veränderungen seit dem Jahre 1598.*

Im Jahre 1598 wurden von Sigismund III die Presidentschaften in Woiewodschaften umbenannt (Palatinatus), wie solche in Polen bestanden (*), woher denn auch die Presidenten durch Woiewoden (Palatini) ersetzt wurden. Ihre Amtsgewalt und die Grenzen ihrer Befugnisse waren dieselben, wie in den übrigen Theilen des Polnischen Reiches. Seit 1598 befand sich in jeder Woiewodschaft ein Kastellan, welcher den Befehl über die Landesbewaffnung (den Rossdienst) derselben führte. Die Kastellane sassen als hohe Staatsbeamte zugleich mit den Woiewoden auf dem Polnischen Reichstage.

---

(*) Ordination für Livland v. 1598 (Volumina legum II p. 1474).

An die Stelle des Gerichtskonvents ward im Jahre 1600 ein oberstes Tribunal in Wenden errichtet, nach Polnischem Muster. Der Statthalter ward zum Presidenten bestimmt und ihm funfzehn von dem Adel nach Woiewodschaften gewählte Beisitzer zugesellt. In dem Tribunale sollten alle Sachen allendlich entschieden werden, mit Ausnahme derer, wo es sich um geistliches Eigenthum, die grossen Städte und Streitigkeiten zwischen adligen und königlichen Gütern handelte. Diese konnten durch Appellation ans königliche Gericht in Warschau gebracht werden. Uebrigens war die Errichtung des Tribunals nur als eine zeitweilige Massregel bis zum bevorstehenden Reichstage angeordnet, und ward auch, wegen der Kriegsverhältnisse und wegen der Besetzung eines grossen Theils von Livland durch die Schweden, nie vollständig in Ausführung gebracht.— In Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gab es Schlossgerichte (Capitanealia sive castrensia judicia). Sie waren in den betreffenden Festungen die erste Instanz und hatten auch Kriminaljurisdiktion (*), so wie die Polizeiverwaltung, die Aufsicht über die Domainen u. s. w.

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Verfassung der Landesbehoerden Livlands zur Zeit der Schwedischen Herrschaft. (1629—1710).

### *I. Verwaltungseinrichtungen (Generalgouverneur, Gouverneur, Rath des Generalgouverneurs).*

Die oberste Verwaltung Livlands (und zugleich auch Esthlands) war einem Generalgouverneur anvertraut,

(*) Vergleiche die oben angeführte Ordination v. 1598, so wie Buddenbrock: Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten, II, p. 81.

der umittelbar vom Könige ernannt wurde und gewöhnlich seinen Sitz in Riga hatte (*). Er stand sowohl der Civil-als der Kriegsverwaltung in diesem Gebiete vor. In Betreff der Rechtsverwaltung war er zur Aufsicht über den Gang des Rechtswesens und die Ausführung der Urtheile des Hofgerichts verpflichtet (**). Seiner Vorsorge war auch die im Jahr 1632 in Dorpat errichtete Universität übergeben, so wie alle Schulen und wohlthätigen Anstalten (***). Ausserdem war das Postwesen ihm untergeordnet und beaufsichtigte er die gehörige Bezahlung der Auflagen und Abgaben, die Instandhaltung der Wege und Brücken. Im Allgemeinen war es seine Pflicht, alle Vorzugs-und Hoheitsrechte der Krone in Obacht zu haben, ohne jedoch die wohlerworbenen Rechte und Privilegien des Adels und der Städte zu beeinträchtigen.

Unter dem Generalgouverneur standen zwei Gouverneure, der Esthländische und der Livländische oder Rigasche. Letzterer vertrat, bei Abwewesenheit des Generalgouverneurs, dessen Stelle und hatte insbesondere die Stadt Riga zu verwalten.

Als in Livland im Jahre 1643 wieder nach alter Weise ein von der Ritterschaft erwählter Landesrath eingerichtet wurde, ward bestimmt, dass die Landräthe in allen Angelegenheiten dem Generalgouverneur an die Hand gehen sollten (****). Später wurden ausserdem noch dem Generalgouverneur besondere Räthe (Assi-

---

(*) Instruktion für den Livländischen Generalgouverneur v. 30 Aug. 1645 P. 4 und 27. Anmerkung. Alle in diesem Abschnitte angeführten Gesetze finden sich in der Buddenbrockschen Sammlung.

(**) Instruktion P. 8; Resolution der Regentin Hedwig Eleonore auf die vom Dorptschen Hofgerichte vorgelegten Punkte, v. 17 August 1667.

(***) Instruktion P. 7.—Für das Weitere: die Punkte 16—19.

(****) Resolution v. 4 Juli 1643 P. 1.

stenzräthe, in der Folge: Regierungsräthe) zugeordnet, welche in allen Verwaltungsangelegenheiten seinen Rath bildeten, ohne indessen hierdurch die Mitwirkung der Landräthe auszuschliessen (*).

### *II. Gerichtsverfassung (Landgerichte, Hofgericht, Waisengerichte).*

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Landgerichte, welche ihre erste (neue) Einrichtung im Jahr 1630 (**), die schliessliche im Jahr 1632 erhielten (***). Nach Inhalt der Verordnung vom 1 Februar 1632, gab es in Livland fünf Landgerichte (in Riga, Wenden, Pernau, Dorpat und Kokenhusen), von denen jedes aus einem vorsitzenden Landrichter, zwei Beisitzern und einem Notar bestand (****), und jährlich zweimal Gerichtshegungen hatte. Vor die Landgerichte gehörten in erster Instanz die bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen aller im betreffenden Kreise lebenden Personen, mit Ausnahme der unmittelbar ans Hofgericht gehenden Sachen, so wie der schweren peinlichen Prozesse gegen Edelleute, welche nach Schwedischem Muster, nach vorgängigem Anklageverfahren im Landgerichte, zum Schlussverfahren und Urtheil ans Hofgericht kamen (*****). In der Folge ward Livland in vier Kreise getheilt, mit einem Landgerichte in jedem derselben (******). Durch Karl XI erhielten

(*) Vergleiche die Resolution v. 14 November 1650 P. 5.

(**) Landgerichts-Ordinanz v. 20 Mai 1630.

(***) Landgerichts-Ordinanz v. 1 Febr. 1632.

(****) Ebendaselbst § 2. Durch Resolution v. 6 April 1675 ward der Livländischen Ritterschaft gestattet, bei eintretender Vakanz immer zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(*****) Landgerichts-Ordinanz v. 1632, §§ 2, 4, 5, 25.

(******) Vorschrift des Generalgouverneurs v. 4 October 1693.

im Jahr 1694 die Landgerichte auch noch die Aufsicht über innere Ordnung und Polizei (*).

Aus den Landgerichten gelangten die Sachen ans Dorptsche Hofgericht, welches aus einem Presidenten, einem Vicepresidenten, sechs Assessoren aus dem Adel (in deren Zahl durch die Resolution v. 17 Aug. 1648 auch für jeden Kreis ein Landrath einbegriffen war) und sechs Nichtadligen, die sich des Rechtsstudiums befleissigt hatten, bestand. Die Anstellung und Bestätigung aller Glieder war dem Generalgouverneur vorbehalten, jedoch so, dass für die Vakanzen, welche in den Aemtern der Assessoren eintraten, diese selbst den Nachfolger ernannten und zur Bestätigung vorstellten. Zur Besetzung der Stellen, ausser denen der Assessoren aus den Landräthen und wohl im Allgemeinen aus dem Adel, wurden ohne Unterschied Schweden, Livländer und Deutsche zugelassen. Das Hofgericht versammelte sich im vollen Bestande seiner Glieder zweimal im Jahre zur Abmachung der eingegangenen Rechtssachen (**). — Gegenstände der Amtskompetenz des Hofgerichts waren: 1) In erster Instanz: Sachen wegen Erbschaften, Testamenten und Landtheilungen; wegen adliger Güter (***); wegen Rechte und Forderungen des Schatzes; wegen von Edelleuten begangener schwerer Verbrechen (****). 2) In zweiter Instanz: Appellationen in bürgerlichen und peinlichen Sachen aus den Landgerichten (*****) und den städtischen Magistraten, ausser dem Riga-

(*) Resolution v. 20 December 1694 P. 20.

(**) Hofgerichts-Ordinanz v. 6 Sept. 1630, §§ 2, 3.

(***) Landgerichts-Ordinanz, v. 20 Mai 1630, § 8.

(****) Ebendaselbst. Hofg.-Ordin. v. 6 September 1630, § 20. Landg.-Ordin., v. 1 Febr. 1632, § 25.

(*****) Hofg.-Ordin. v. 6 September 1630, § 20.

schen (*). Das Hofgericht entschied die Prozesssachen allendlich. Wenn eine Sache an den König zur Revision gelangen sollte, so musste die sich verkürzt haltende Partei einen Revisionsschilling von 200 Thaler eintragen (**).

Die im Jahre 1648 in Vormundschaftssachen eingerichteten Waisenbehörden wurden durch die Resolution vom 20 December 1694 aufgehoben, ihre Geschäfte aber den Landgerichten übergeben (***).

Zur Aufsicht über die Geschäftsführung in den Gerichts-und Polizeibehörden war in jedem Kreise ein besonderer Beamte, unter dem Titel Fiskal, angestellt. Diese Beamten, welche zugleich im Wege der öffentlichen Anklage gegen Verbrecher zu verfahren hatten, erhielten besondere Instruktionen, von denen die v. 23 Aug. 1630 die bekannteste ist.

### *III. Verfassung der Landespolizei (Schlossgerichte, Ordnungsgerichte, Kreisvögte).*

Zu Anfang der Schwedischen Herrschaft verblieb die Landespolizei und die Jurisdiktion in geringfügigen Kriminalsachen wie früher den Schlossgerichten (****). Allein sie verloren Letztere ganz durch die Organisation der Landgerichte; überdies wurden schon 1631 zwei von ihnen, das Wendensche und das Dünaburgsche Schlossgericht, aufgehoben, was in der Folge auch mit den übrigen auf Vorstellung der Ritterschaft geschah (*****), nachdem sie nur noch zur Exequirung von Urtheilen gebraucht und zum Theil mit einer Aufsicht

---

(*) Resolution auf die vom Hofgerichte vorgestellten Punkte v. 17 August 1667.

(**) Resolution v. 6 August 1634, P. 4.

(***) Resolution v. 20 December 1694, P. 17.

(****) Buddenbrock II, P. 81.

(*****) Buddenbrock II, P. 112. Anmerkung 28.

über die Domainen beauftragt gewesen waren. Am längsten erhielt sich das Rigasche Schloss-oder Burggericht, dessen Eingriffe in die Kriminaljurisdiktion noch 1678 zurecht gestellt werden mussten (*) und das erst am Ende des XVII Jahrhunderts aufgehoben wurde.

Die Geschäfte ihres Wirkungskreises gingen, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, an die Ordnungsgerichte über, die aus einem Ordnungsrichter mit zwei Adjunkten bestanden, welche durch Wahl des Adels und mit Bestätigung des Generalgouverneurs immer auf zwei Jahre angestellt wurden. Ihre Verpflichtungen bestanden: in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Ausführung der gerichtlichen Urtheile, in Entscheidung geringfügiger Sachen, bei summarischem Prozesse (**). Im Jahre 1694 wurden sie aufgehoben, und ihr Wirkungskreis zum Theil den Landgerichten (***), zum Theil den Kreisvögten übertragen (****).

## DRITTER ABSCHNITT.

### Verfassung der Landesbehörden Livlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.

### (1710—1845.)

Der durch den Nystädtischen Frieden 1721 erst beendigte grosse nordische Krieg dauerte noch fort, als das Ostseegebiet bereits durch die Kapitulationen und Akkordpunkte des Jahres 1710 unter die Botmässigkeit Russlands getreten war. Nachdem anfangs Esthland und Livland unter einer Verwaltung gestanden, befahl Peter

(*) Resolution v. 10 Mai 1675 P. 13.

(**) Verordnung v. 22 Sept. 1671, V, § 1,

(***) Resolution v. 20 December 1694, P. 20.

(****) Ebendaselbst.—Instruktion für die Kreisvögte vom 29 Oktober 1695.

der Grosse durch die Ukasen v. 28 Juli 1713 (2703), 14 Oktober 1713 (2723) und 26 Juni 1714 (2831) das Rigasche Gouvernement abgesondert einzurichten, von demselben Reval, Dorpat und die angrenzenden Gegenden (d. h. Esthland) abscheidend, weil dieselben auch früher nicht Riga untergeordnet gewesen. Im Jahre 1719 am 29 Mai (3380), bei Abänderung der früheren Eintheilung Russlands in acht Gouvernements in zehne, findet man auch ein Rigasches Gouvernement aus zwei Provinzen bestehend: Livland und Smolensk, welche jedoch, wie es im Ukase heisst, jede für sich bleiben sollten. Die Livländische Provinz wurde gebildet aus vier Kreisen: dem Rigaschen, Pernauschen, Wendenschen und Oeselschen (*). Im Jahr 1722 am 11 Mai (4004) wurde der Dorptsche Kreis vom Revalschen Gouvernement abgeschieden und mit dem Rigaschen verbunden, wodurch die Zahl der Kreise bis fünf vermehrt wurde.—Die Gouvernementsverwaltung Livlands beruhte auf der allgemeinen Grundlage (**), nur war es der dortigen Oberbehörde zur Pflicht gemacht, bei der Verwaltung sich nach den örtlichen Gesetzen und Privilegien zu richten (***). Die Gerichts-und Polizeiverfassung Livlands (Hofgericht, Landgerichte, Ordnungsgerichte) wurden zum Theil bei ihrer vorgefundenen Einrichtung belassen, zum Theil nach ihrem Bestande vor 1694 wiederhergestellt, überhaupt keine Veränderung von Seiten der Russischen Regierung vor-

(*) Die Provinz Smolensk bestand aus fünf Kreisen: Smolensk, Dorogobusch, Belsk, Roslawl und Wäsma.

(**) Instruktion oder Befehl an die Woiewoden vom Januar 1719 (3294). In der Folge ward, am 29 Mai desselben Jahres (3381), die Instruktion für die Woiewoden an alle Gouverneure als Richtschnur bei der Verwaltung gesandt.

(***) 1727 Febr. 24 (5017) P. 5 und März 15 (5033) P. 4.

genommen (*). Nur traten mit Wiederherstellung des Landesstaats und der Rechte der, von der Polnischen, wie von der Schwedischen Regierung so schwer bedrückten, Livländischen Ritterschaft allmählig dahin Abänderungen ein, dass die sämmtlichen Richterstellen wieder, ebenso wie in Esthland, von der Ritterschaft ausschliesslich aus ihrer Mitte besetzt wurden (**), nachdem das Recht der Ritterschaft, zu den Richterposten im Lande Kandidaten zu erwählen, mehrfach anerkannt worden (***). Das Hofgericht wurde in Beziehung auf Revision dem neuerrichteten Justizkollegium Liv- und Esthländischer Sachen (****) untergeordnet. Letzteres wurde im Jahr 1737 dem Dirigirenden Senate untergeordnet (*****), und erhielt seine allendliche Gestalt im Jahr 1738 durch Vereinigung mit dem Kammerkomptoir der Liv- und Esthländischen Sachen (******).

Am 7 November 1775 (14392) ward die allgemeine Gouvernementsverordnung erlassen; sie wurde allmählich auch in den nach besondern Rechten bestehenden Gouvernements eingeführt. Am 3 Juli 1783 (15775) ward befohlen, sie auch im Rigaschen Gouvernement in Aus-

(*) 1726 Mai 31 (4894).

(**) Vergl. Befehl des Dirigirenden Senats an den Generalgouverneur Lascy v. 9 Januar 1732. Resolution v. 19 Decb. 1740.

(***) Vergl. die Resolution des Reichsjustizkollegiums der Liv.-und Esthländischen Sachen v. 30 Januar 1739 auf den Streit der Ritterschaft mit dem Hofgerichte, welches sich das Recht zueignete bei eintretenden Vakanzen zu den Landgerichtsæmtern zu ernennen oder doch Kandidaten zu denselben vorzustellen, wobei es wenig darauf Rücksicht genommen hatte, ob die von ihm Erwählten zur Ritterschaft gehörten oder nicht.

(****) Dieses von Peter dem Grossen 1718 gegründete Kollegium stand, vom 15 Dec. 1763 (11991) bis zum 20 Febr. 1812 (25000), auch den Finnländischen Angelegenheiten vor, und führte daher in dieser ganzen Zeit auch den Titel: für die Finnländischen Sachen.

(*****) 1737 September 12 (7382).

(******) 1739 November 23 (7957).

führung zu bringen, wobei dasselbe in neun Kreise, den Rigaschen, Wendenschen, Walkschen, Wolmarschen, Pernauschen, Fellinschen, Dorptschen, Werroschen und Oeselschen oder Arensburgschen getheilt wurde (*).

Im Jahre 1796 am 28 November (17584) ward befohlen: In Livland und Esthland, bei Belassung der Gouvernementsregierung für die Civilverwaltung und des Kameralhofs mit der Rentei für die Einnahme der Abgaben, die Revision der Rechnungen und im Allgemeinen die Kameralsachen (*), alle diejenigen Behörden wieder herzustellen, welche nach den früheren dortigen Rechten und Privilegien wie im Gouvernement so in den Kreisen bestanden hatten, und in dieselben die Glieder nach dem ausdrücklichen Inhalte erwähnter Privilegien zu wählen; von diesen wiederhergestellten Behörden haben das Livländische Hofgericht und das Esthländische Oberlandgericht unter Appellation Unseres Senats zu stehen; es soll nur Gouvernements-Prokureure geben.

Am 9 September 1801 (20004) wurden alle drei Ostseegouvernements, Livland, Esthland und Kurland, unter dem Oberbefehle eines Generalgouverneurs vereinigt.

---

(*) 1783 November 15 (15881), 1784 December 3 (16100). Vergleiche 1783 November 14 (15873); 1784 April 5 (15979).

(**) Am 25 Decb. 1799 (19230) ward in Bestätigung dessen, ein besonderer Ukas erlassen, in welchem es heisst: Da aber bei der Wiederherstellung durch Uns der früheren Rechte und Privilegien wie in Klein-Russland, so auch in den andern Gouvernements, die Gouvernements-wie die Kameral-Verwaltung auf Grundlage der allgemeinen Reichsverordnung belassen worden, so ist auch in obbesagtem und anderen ähnlichen Fällen in Beziehung auf die Gouvernements-Verwaltung und Obrigkeit gleichfalls in den Gouvernements mit eigenen Rechten nach der allgemeinen Reichsverordnung über Verwaltung der Gouvernements zu verfahren.

Am 24 Oktober 1817 (27106) wurde, bei Errichtung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Volksunterrichts, das Justizkollegium der Livländischen und Esthländischen Angelegenheiten demselben in Konsistorialsachen untergeordnet. Am 28 December 1832 (5866) aber, wurde dieses Kollegium ganz aufgehoben, weil dasselbe, nach vielfachen Veränderungen in seinem Geschäftsumfange und der Abtrennung des grössten Theils seiner Amtsbefugnisse im Laufe der Zeit, jetzt nicht mehr dem Zwecke seiner Gründung entsprach. Zugleich wurde festgestellt: 1) das Verfahren in Rechtssachen, welche sich auf das Evangelisch-Lutherische Glaubensbekenntniss beziehen, dem neu errichteten Evangelisch-Lutherischen Generalkonsistorium zu übergeben; 2) in den aus den Magistraten von Riga und Reval in das Justizkollegium sonst gelangten Sachen diese Magistrate unmittelbar dem Senate unterzuordnen, aus dem Narvaschen Magistrate aber die Appellation ans Esthländische Oberlandgericht zu nehmen.

Das Hofgericht erhielt im Jahre 1834 eine neue Einrichtung. Auf Bitte des Livländischen Adels ward befohlen: 1) Das Livländische Hofgericht solle aus einem Presidenten, einem Vicepresidenten, zweien Landräthen, zweien Räthen und zweien Assessoren bestehen. 2) Die Wahl des Presidenten, des Vicepresidenten, zweier Glieder aus den Landräthen und zweier Assesoren sei, immer auf sechs Jahre, in Grundlage der Verordnung über Adelswahlen vom 6 December 1832, zu veranstalten (*).

Für Bauersachen wurden im Jahre 1819, ausser einer besonderen Abtheilung für dieselben beim Hofgerichte, Gemeinde, Kirchspiels-und Kreisgerichte eingerichtet, in Grundlage der Bauerverordnung.

(*) 1834 Nov. 11 (7539).

# ZWEITES KAPITEL.

## *Verfassung der Stadtbehörden in Livland seit dem Jahre 1561.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung der Stadt Riga.

#### *I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft* (1562—1710).

Die oberste Verwaltung der Stadt war, nach altem Herkommen, in den Händen des Raths. Derselbe bestand wie früher aus vier Bürgermeistern und 16 Rathsherren, die ihr Amt lebenslänglich verwalteten. Die Besetzung der eintretenden Vakanzen stand dem Rathe selbst eben so zu, wie die Besetzung aller städtischen Aemter (*).

Als Belohnung für die bei der Belagerung durch die Polen 1660 von den Bürgern bewiesene Tapferkeit, ertheilte die Regentin Hedwig Eleonore dem Rigaschen Rathe, in seiner Gesammtheit und jedem Gliede desselben insbesondere, die Adelswürde mit allen damit verbundenen Rechten (**).

In bürgerlichen Rechtssachen unterlagen die Rathsurtheile weder der Appellation noch der Revision, sondern kamen unmittelbar in Ausführung (***). Später jedoch wurden sie der Revision des königlichen Hofgerichts in Stokholm unterworfen (****). In peinlichen Rechtssachen war die Appellation an den König

---

(*) Corpus privilegiorum Stephaneum v. 14 Januar 1581, § 3. — Urkunde Gustav Adolph's v. 25 September 1621.

(**) Urkunde der Regentin Hedwig Eleonore v. 23 November 1660.

(***) Rigasche Statuten. Buch II, Kap. XXXI, § 5. Resolution v. 13 April 1667.

(****) Abgeänderte Artikel der Statuten Kap. XXXI, § 1.

nur in den Fällen gestattet, wo der Angeklagte zum Verlust der Ehre, des guten Namens oder mehr als der Hälfte seines Eigenthums verurtheilt war (*).—Der Rath war berechtigt, nach altem Herkommen, die städtischen Gesetze, Statuten, Willkühren u. s. w. zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, so wie Instruktionen in Bezug auf den Handel zu erlassen und Verordnungen über Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe zu treffen (**). Auch in Grundlage der allgemeinen Handwerksordnung vom 1 März 1669 stand dem Rathe die Aufsicht über die Handwerkszünfte zu, und das Recht für sie neue Schragen zu verfassen, so wie die bestehenden abzuändern und zu vervollständigen (***). Im Falle der Unzufriedenheit der Zünfte über die ihnen ertheilten Schragen, konnten sie den Generalgouverneur um Aufhebung derselben bitten, nöthigenfalls sich an die oberste Staatsregierung wenden.

Die Jurisdiktionsrechte des Raths über die Stadt und das Patrimonialgebiet blieben unverändert (****). Alle von Livländischen und von andern Edelleuten innerhalb des Stadtgebiets begangene Verbrechen oder daselbst mit Stadtbürgern und andern Personen eingegangene Verbindlichkeiten sollten von dem Burggrafen von Riga gerichtet werden (*****), welchen der König aus den Bürgermeistern wählte (******). Ihm waren Beisitzer, die aus dem Rathe vom Könige ernannt wurden, für bürgerliche Rechtssachen beigegeben; in peinlichen Sa-

(*) Urkunde Gustav Adolphs v. 25 Sept. 1621 § 7.
(**) Priv. Steph. v. 1581, § 2; Urkunde v. 1621, §§ 38 u. 45.
(***) Resolution v. 13 April 1681.
(****) Urkunde v. 1621, § 4.
(*****) Priv. Steph. v. 1581, § 8.
(******) Urkunde v. 1621, § 12.

chen urtheilte der Burggraf, seit 1662 wenigstens, mit dem gesammten Rathe unter Assistenz des königlichen Generalgouverneurs und zweier Offiziere vom Adel (*). Die Appellation von diesem Gerichte war in der Polnischen Zeit nur an den König, in Schwedischer aber ans Stockholmer Hofgericht gestattet, als der höchsten Gerichtsinstanz im Reiche. Ausser den Verpflichtungen als President des Burggrafengerichts, hatte der Burggraf zugleich mit dem Rathe die Polizeigewalt in der Stadt und ihrem Patrimonialgebiete, war bei allen Verhandlungen und Gerichtssitzungen des Raths zugegen, sah auf regelmässigen und schleunigen Gang der Sachen und insbesondere auch auf Erhaltung der Hoheitsrechte. Im Falle eines von ihm bemerkten Missbrauchs, war der Burggraf verpflichtet unverzüglich darüber dem Generalgouverneur, zur Ergreifung der nöthigen Massregeln, Anzeige zu machen (**).

Die Zahl und die Amtsbefugniss der dem Rigaschen Rathe untergeordneten städtischen Niedergerichte unterlagen mancherlei, jedoch im Wesen unbedeutenden, Abänderungen. Diese Gerichte waren ausschliesslich mit Gliedern des Raths besetzt, und die Vertheilung der Stellen in denselben ward alljährlich vom Rathe in voller Versammlung vorgenommen. Einige der Niedergerichte erhielten, eben so wie die gleichfalls dem Magistrate untergeordneten städtischen Verwaltungen, vom Rathe Instruktionen, bei andern waren die Gegenstände der Amtsthätigkeit und Amtsgewalt durch Gewohnheit festgestellt.

### *II. Seit der Vereinigung mit Russland.* (1710—1845).

Beim Eintritte selbst der Stadt Riga in die Russische Botmässigkeit ward das Burggrafengericht, auf Bitte

(*) Resolution v. 31 October 1662, P. 2.

(**) Resolution v. 31 Oktober 1662, P. 1—3.

des Livländischen Adels, aufgehoben und auch nicht wiederhergestellt, trotz mehrmaliger Vorstellungen des Raths (*). Der Rath behielt seine alte Verfassung. In Rechtssachen wurde er zuerst dem Hauptmagistrate, darauf seit 1739 dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen untergeordnet. Für die Polizeisachen ward im Jahr 1713 ein besonderer Rigascher Oberinspektor und President des Magistrats ernannt, welcher die Stadt unter Oberaufsicht der Gouvernementsobrigkeit verwaltete (**). Im Jahr 1739 ward dieses Amt aufgehoben und dessen Befugnisse wurden zum Theil unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit übertragen, zum Theil dem Rathe. Am 7 December 1765 (12518) erhielten die Verwaltung des Zollwesens und der städtische Handel eine neue Verfassung durch Erlassung der Verordnung über den Rigaschen Handel.

Bei Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung am 3 Juli 1783 (15776), wurde in Riga ein Gouvernementsmagistrat eingerichtet; die übrige Verfassung der Stadt blieb unverändert. Im Jahre 1785 aber am 30 December, wurde die Stadtverordnung ohne alle Abänderung eingeführt (***). Am 28 November 1796 (17584) ward befohlen in Livland und Esthland die früheren Behörden wieder herzustellen, die Gouvernementsmagistrate aufzuheben und die Stadtmagistrate auf der früheren Grundlage nach den alten Privilegien aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1805 ward befohlen, bis zu allendlicher Durchsicht der Rigaschen Privilegien, die alten Einrichtungen der Stadt zeitwei-

(*) 1725 December 22 (4817), 1728 September 12 (5331).
(**) 1713 Oktober 14 (2723).
(***) 1785 December 30; 1787 October 12 (16584).

lig in Kraft zu belassen (*). Im Jahre 1832 wurde der Magistrat, der unter der Appellation ans Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen gestanden hatte, bei Aufhebung des Letzteren unmittelbar dem Dirigirenden Senate untergeordnet (**).

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Behördenverfassung Dorpat's, Pernau's und der kleinen Städte Livlands.

### *I. Die Zeit der Polnischen und der Schwedischen Herrschaft.*

### (1561—1710.)

Alle Livländische Städte behielten in dieser Periode denen Riga's ähnliche Verfassungen und Einrichtungen, mit denen aus ihrer Grösse und Wichtigkeit nothwendig sich ergebenden Abänderungen und Einschränkungen, wie in Zusammensetzung der städtischen Behörden, so auch in den Amtsbefugnissen der städtischen Gerichte. Als Grundlage der städtischen Einrichtungen Dorpats diente insbesondere die Urkunde der Königin Christina v. 20 August 1646.

### *II. Seit der Vereinigung Livlands mit Russland.*

Die Städte Dorpat und Pernau blieben bei ihren frühern Einrichtungen, nur ward das Polizeiwesen in Dorpat, auf Grundlage des Ukases v. 13 Juli 1805 (21792), einem besondern Polizeimeister übergeben (***). Im Jahr 1817 wurde in Pernau die gleich-

(*) Indessen wurde die Polizeiverwaltung einige Jahre darauf anders organisirt, und namentlich unter einen von der Staatsregierung ernannten militairischen Polizeimeister gestellt.

(**) 1832 December 28 (5866) P. 2.

(***) Dasselbe geschah einige Jahre später (1811) in mehreren der kleinen Städte Livlands; jedoch war die neue Einrichtung in denselben nicht von Bestand.

falls daselbst begründete Stelle eines Polizeimeisters aufgehoben, und dessen Verpflichtungen wieder dem Magistrate auferlegt (*). Die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk und Wenden erhielten am 4 Mai 1766 (12636) eine besondere Polizeiordnung, in Grundlage welcher den örtlichen Magistraten auch die Polizeigewalt zugetheilt wurde, weil—wie es im Ukase heisst—es unmöglich sei, dass Städte, in denen alle Gewerbe und Einrichtungen in den Willen der Einwohner gegeben seien, zu einem blühenden Zustande gelangen könnten, ohne eine Polizei und deren Verfassung.—Ausser diesen Städten ward dann noch eine neue, Werro, von der Kaiserin Katharina begründet, die eine den übrigen Livländischen Städten ähnliche Verfassung erhielt.

---

## DRITTES KAPITEL.

### *Behördenverfassung der Insel Oesel seit dem Jahre 1561.*

#### ERSTE ABTHEILUNG.

#### Verfassung der Landesbehörden.

#### *I. Die Zeit der Dänischen Herrschaft* (**).

#### (1561—1645.)

Die oberste Verwaltung der Insel war einem königlichen Statthalter anvertraut, der in Arensburg residirte und unmittelbar der königlichen Gewalt untergeordnet war. Ihm zur Seite stand der aus sechs von der Ritterschaft gewählten Personen bestehende Landesrath

(*) 1817 September 12 (27050).

(**) Zwar war das Stift Oesel anfangs dem Herzoge Magnus abgetreten worden, doch dauerte dessen Verwaltung nur wenige Jahre und zeichnete sich durch keine besondern Veränderungen in den Einrichtungen des Landes aus.

(Landrathskollegium) (*). Alle Rechtssachen kamen an das Oberlandgericht, welches unter Vorsitz des Statthalters aus vier Landräthen und zweien Beisitzern bestand, zu deren Unterhalt vom Könige gewisse Grundstücke angewiesen waren. Von den Urtheilen dieses Gerichts konnte nur an den König appellirt werden. Die Exekutiv- und Polizeisachen lagen dem Manngerichte ob, zu dem ein Mannrichter mit zwei Beisitzern gehörte. Dasselbe hatte die Urtheile in Ausführung zu bringen, Zeugen zu verhören, in den Besitz einzuführen, die Grenzen zu berichtigen u. s. w.

### *II. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.* (1645—1721.)

Im Anfange beliess die Schwedische Regierung die Einrichtungen der Insel auf der alten Grundlage, darauf unterordnete sie die Insel Oesel dem Esthländischen Gouverneur, ernannte aber später für dieselbe wieder einen eigenen Landeshauptmann (Landshövding). Das Oberlandgericht verblieb ebenfalls zuerst bei seiner früheren Verfassung, nur dass die Appellation von demselben ans Stockholmer Hofgericht gehen sollte (**). Zugleich ward neben ihm ein Burggericht errichtet mit Kriminaljurisdiktion, über dessen Bestand sich aber kaum weitere Nachweisungen finden, eben so wie über das Waisengericht (***). Das Manngericht blieb bis zum Ende des XVII Jahrhunderts bestehen. Schon bald nach Eintritt der Schwedischen Herrschaft, beschwerte die Ritterschaft in Oesel sich mehrmals darüber, dass im Dorptschen Hofgerichte Appellation von den Urtheilen des Oberlandgerichtes angenommen worden,

(*) Vergleiche hierfür und das Folgende: Buxhöwden, Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel, p. 28—112.

(**) Resolution v. 31 Juli 1646.

(***) Vergleiche Buxhöwden p. 60, 63, 72.

konnte aber keine ausdrückliche Bestätigung des alten Rechts erhalten (*). Im Jahre 1695 am 11 Januar wurden das Oberlandgericht, Manngericht u. s. w. aufgehoben, und dagegen ein Landgericht, wie in Livland, mit Appellation an das Dorptsche Hofgericht angeordnet (**). Durch den Gnadenbrief vom 30 Juni 1719 stellte zwar die Königin Ulrika Eleonora die ganze alte Verfassung und auch die alten Gerichtsbehörden wieder her, namentlich das Oberlandgericht und Manngericht (***). Allein die Urkunde fiel in eine Zeit, wo die Insel Oesel bald darauf an Russland abgetreten wurde, so dass diese Wiederherstellung der Gerichte nicht mehr in Ausführung kam. Das Landrathskollegium blieb dagegen bis ans Ende der Schwedischen Periode bestehen, nur dass seine Befugnisse sich immer mehr verringerten, bloss auf die Angelegenheiten der Ritterschaft sich beschränkten.

### *III. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.* (1721—1845.)

Nach der Vereinigung mit Russland befand sich Oesel, welches zuerst den fünften Kreis des Rigaschen Gouvernements bildete, unter der Verwaltung des dortigen Gouverneurs. Allein am 2 Juli 1731 (5797) ward befohlen, die Insel Oesel solle nach Inhalt der frühern Privilegien und des Friedenstraktats (von Nystädt) eine besondere Provinz bilden, unter Verwaltung eines Landhövdings oder Landeshauptmanns, so wie dies bei der letzten Schwedischen Regierung war. Der Landeshauptmann stand in allem, was sich auf Sicherung der öffentlichen Ordnung und nicht auf Oekonomie bezog,

---

(*) Vergleiche die Instruktion für die Deputirten der Ritterschaft v. 15 Mai 1661 und die Resolution v. 22 Aug. 1661.

(**) Vergleiche Buddenbrock II, p. 1346.

(***) Buxhöwden p. 100.

unter dem Befehl des Rigaschen Gouverneurs (*). Die Verwaltung der Krongüter, die Sammlung der Einkünfte von denselben und die Vergebung derselben in Arrende, gehörte zur Befugniss des Landeshauptmanns, unabhängig von der Rigaschen Gouvernements-Kanzellei (**).

Im Jahre 1765 den 21 Februar (12333) wurde die Insel Oesel neuerdings dem Rigaschen Gouvernement zugezählt (***). Am 7 Juni 1774 (14154) wurde ein besonderer Statthalter der Provinz Oesel ernannt, dem zur Pflicht gemacht wurde, unter Aufsicht des Livländischen Gouverneurs der Verwaltung der Krongüter vorzustehen und für die Sicherheit der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Am 3 März 1783 (15678) ward befohlen, die Insel Oesel und die andern Inseln im Baltischen Meere, die zum Rigaschen und Revalschen Gouvernement gehören, als besondere Provinz zu errichten. Zugleich wurde ein eigener Kommandant (von der fünften oder sechsten Klasse) ernannt, zur Aufsicht über die öffentliche Ordnung in der Provinz und über den Gang der Sachen in den Gerichtsbehörden, am 15 März desselben Jahres (15687) aber die Provinz in zwei Kreise getheilt. Als jedoch bald darauf die allgemeine Gouvernementsverordnung auch im Rigaschen Gouvernement eingeführt wurde, ward bestimmt, dass die Insel Oesel einen besonderen Kreis bilden sollte, während die übrigen Inseln nach dem Alten bei den Gouvernements zu verbleiben hätten, zu denen sie früher gehört (****). Indessen sollte, trotz dieser Vereinigung mit Livland, die korporative Verfassung und Verwaltung der Ritterschaft eine abgesonderte bleiben und nach ihrem früheren

(*) 1739 September 21 (7908).
(**) 1749 April 18 (9684).
(***) 1766 Mai 24 (12658).
(****) 1783 Juli 3 (15776).

Bestande erhalten werden, namentlich das Landrathskollegium (*). Auf diese Weise bildet Oesel seit dem Jahre 1783 einen Kreis des Livländischen Gouvernements und heisst, in Grundlage des Ukases v. 3 December 1784 (16100), der Arensburgische.

Wie oben gesagt worden, war die Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung nicht vor dem Nystädter Frieden zu Stande gekommen. Zu wiederholten Malen supplicirte die Oeselsche Ritterschaft deshalb nunmehr bei der Russischen Regierung (**). Obwohl aber im Allgemeinen ihre Privilegien und Rechte mehrfach bestätigt wurden, verblieb es doch bei der Gerichtsverfassung aus dem Ende der Schwedischen Periode, wozu nur noch ein Ordnungsgericht gekommen war. Dieses und das Landgericht waren auf dieselbe Weise eingerichtet, wie in Livland, und unterlagen auch denselben Bestimmungen. Im Jahr 1783, bei Gelegenheit der Umgestaltung der Gerichtsbehörden in Riga, ward unter andern bestimmt, dass eines der Glieder des obersten Landgerichts von der Oeselschen Ritterschaft gewählt werden solle (***). Im Jahre 1796 ward, eben so wie in Livland und Esthland, auch in Oesel die Gerichtsverfassung nach ihrem alten Bestande vor 1783 und gleichfalls das Landrathskollegium wiederhergestellt. Im Jahre 1819 wurden auf der Insel Oesel, als Bauerbehörden, unter Revision eines besonderen Departements beim Landrathskollegium, ein Kreisgericht und Kirchspielsgerichte angeordnet. Am 26 November 1840 (13991) ward die Oeselsche Ritterschaft berechtigt, Kandidaten zur Besetzung der Stelle eines der Assessoren des Livländischen Hofgerichts zu wählen.

(*) Reskript des Rigaschen Generalgouverneurs, Grafen Browne, vom 19 September 1783.

(**) Z. B. 1725, 1740. Vergleiche Buxhoewden p. 118, 171.

(***) Reskript des Gen.-Gouv. Grafen Browne v. 19 Sept. 1783.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung der Stadt Arensburg.

Arensburg, die einzige Stadt auf der Insel Oesel, erhielt seine Verfassung durch eine besondere Urkunde des Herzogs Magnus v. 8 Mai 1563, kraft welcher sich die Bürger in allen Sachen nach Rigaschem Rechte zu halten hatten.

Zur Zeit der Dänischen und darauf der Schwedischen Herrschaft wurde die, verhältnissmässig zur Grösse der Stadt, der Rigaschen in Vielem ähnliche Gemeindeverfassung Arensburg's mehrfach von den Dänischen Regenten bestätigt (*).

Der Arensburgsche Magistrat stand unter Appellation, anfangs ans Oeselsche Oberlandgericht, später ans Livländische Hofgericht (**). Nach der Vereinigung Oesels mit Russland erhielt die Stadt Arensburg, zugleich mit den andern kleinen Städten Livlands, eine besondere Polizeiordnung, auf welcher ihre jetzige Verfassung beruht (***), nachdem im Jahr 1817 die, wenige Jahre vorher neugegründete, Stelle eines Polizeimeisters wieder aufgehoben und die Polizeiverwaltung neuerdings dem Magistrate auferlegt worden (****).

---

(*) Urkunden der Dänischen Könige Friedrich II v. 19 September 1574, Christian IV v. 28 Sept. 1596 und 28 Oktob. 1621; der Schwedischen Monarchen Christina v. 18. Aug. 1646, Karl XI v. 16 Oktob. 1675.

(**) Resolution vom 10 April 1695.

(***) 1766 Mai 4 (12636).

(****) 1817 September 12 (27050).

# DRITTE ABTHEILUNG.

## UEBERSICHT DER ALLMAEHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG ESTHLAND'S SEIT DEM JAHRE 1561.

## ERSTES KAPITEL.

## *Verfassung der Landesbehörden Esthland's seit dem Jahre 1561.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Verfassung der Landesbehörden Esthlands zur Zeit der Schwedischen Herrschaft (1561—1710).

#### *I. Verwaltungseinrichtungen (Gouverneur, Statthalter, Vicegouverneur).*

Das Herzogthum Esthland (*) wurde durch einen königlichen Gouverneur verwaltet, der seinen Sitz in Reval hatte und bei Abwesenheit durch den Statthalter vertreten wurde (**). Seit der Vereinigung Livlands mit dem Schwedischen Reiche (d. h. seit 1629), war der Esthländische Gouverneur dem Livländischen Generalgouverneur untergeordnet. Indessen hatte er in

---

(*) Nach Inhalt der Resolution König Johann III, vom 25 Aug. 1584, wurden die vier Kreise Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck in das eine Fürstenthum Esthland vereinigt, welches später Herzogthum benannt wurde (Vergleiche die Urkunde Sigismund's v. 10 April 1594 und die seiner Nachfolger). Durch Resolution vom 7 Januar 1673 wurde Esthland, als älteste Provinz des Schwedischen Reichs und wegen freiwilliger Übernahme Schwedischer Herrschaft, zum Generalgouvernement erhoben.

(**) Vergleiche: Interims-Ordnung für die Manngerichte v. 9 Mai 1653, § 1. Der Statthalter war meist einer der Landräthe.

der 2-ten Hälfte des XVII Jahrhunderts, und namentlich seit dem Jahre 1673, in der ihm anvertrauten Provinz alle Rechte eines Generalgouverneurs, und der Einfluss des Livländischen auf die Verwaltung Esthlands hörte auf.

Der Esthländische Gouverneur führte den Vorsitz im Oberlandgerichte, oder ernannte statt seiner dazu einen der ältesten Landräthe (*). Als aber die Esthländische Ritterschaft die Königin Christina bat, dass auch der Gouverneur selbst aus den Landräthen ernannt werden möge, so wies die Königin diesen Vorschlag als ihre Gewalt beschränkend ab (**). Seit dem Jahr 1704 befand sich in Esthland statt des Gouverneurs ein Vicegouverneur, jedoch mit denselben Rechten (***). Besonders in der ersten Zeit der Schwedischen Herrschaft waren die Landräthe, nach altem Herkommen, die Rathgeber der königlichen Gouverneure; in der Folge verringerte sich ihr Wirkungskreis und beschränkte sich allmählich auf die eigentlichen ritterschaftlichen Angelegenheiten. Dennoch aber blieben sie lange von bedeutendem Einflusse auf die ganze Verwaltung des Landes.

### *II. Gerichtsverfassung (Manngerichte, Oberlandgericht, Niederlandgericht).*

Für Rechtssachen bildeten die erste Instanz die Manngerichte, deren es, wie auch jetzt, drei gab: für Harrien, für Wierland und Jerven, und für die Wieck (****). Jedes bestand aus einem Mannrichter,

(*) Resolution v. 30 Juli 1662, P. 5; Ritter-und Landrecht, Buch I, Tit. I, art. 3.

(**) Resolution v. 17 Januar 1651.

(***) Marginalien zum Ritter-und Landrechte Buch I, Tit. I, art 3.

(****) Resolution v. 8 Juni 1630; Ritter-und Landrecht B. I, T. V, art. 2 u. 3.

zweien Beisitzern und einem Notar (*). Erstere wurden von den Landräthen aus dem Esthländischen Adel ernannt, anfangs auf ein Jahr, seit 1630 aber auf 3 Jahr. Die Sitzungstermine wurden von den Mannrichtern selbst, wie vor Alters, angesetzt zu derselben Zeit, wenn die Landräthe sich vollzählig zum Gerichte versammelten. Ausserdem waren die Manngerichte verpflichtet wegen Kriminalsachen Sitzung zu halten, sobald sie dazu aufgefordert wurden, und bestimmten dazu, eben so wie in Grenz-und andern Sachen, selbst den Lokaltermin (**). Anfänglich hatten die Manngerichte zur Schwedischen Zeit, ausser den Grenzsachen, hauptsächlich nur die Immission in Possess und andere Exekutivsachen, die Ausführung der Urtheile des Oberlandgerichts, so wie die Zeugenverhöre zu besorgen (***), Allmählig aber gingen die Exekutivsachen meist auf die Hakenrichter über, während die peinliche Rechtspflege über Bauern an die Manngerichte kam, und der Geschäftskreis derselben sich durch die bürgerliche und peinliche Rechtspflege für alle auf dem Lande lebende Nichtadlige immer mehr erweiterte (****), In allen Kriminalsachen gingen die Urtheile des Manngerichts zur Leuteration ans Oberlandgericht (*****). In Prozesssachen war die Appellation ans Oberlandgericht gestattet (******).

Die zweite Gerichtsinstanz bildete das Landgericht, später Oberlandgericht genannt, welchen Namen es auch

(*) Ebendaselbst.

(**) Interims-Ordnung von 1653, § 1; Ergänzung der Manngerichts-Ordnung v. 28 März 1664, § 5.

(***) Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. V, art. I, 4, 13.

(****) Vergleiche: Evers. Ritter-und Landrecht, p. 12, 13.

(*****) Interims - Ordnung der Manngerichte v. 9 Mai 1653, § 11; Resolution v. 8 Juni 1630.

(******) Interims-Ordnung, § 15; Evers. p. 13.

bis jetzt führt (*). Dasselbe bestand aus den zwölf Landräthen unter Vorsitz des Gouverneurs. Die eintretenden Vakanzen wurden von den Landräthen selbst besetzt; doch konnten sie zu der erledigten Stelle nur besitzliche Glieder der Ritterschaft wählen (**). Gegenstände der Amtsthätigkeit des Oberlandgerichts waren (***): 1) in erster Instanz: Verbrechen der Edelleute (wobei die öffentliche Anklage vom Fiskalen, jetzt Kommissarius-Fisci, erhoben wurde), Klagesachen gegen Edelleute, Sachen wegen adliger Güter, Erbschafts-und Konkurssachen von Edelleuten. 2) In zweiter Instanz die Leuteration der Mannrichterlichen Kriminalurtheile, und die Verhandlung und Entscheidung der Appellationssachen aus den Manngerichten. Das Oberlandgericht hielt wenigstens einmal im Jahre vollzählige Sitzungen (****). Appellation von dessen Urtheilen war anfangs auch an den König nicht gestattet (*****). Allein, obgleich das Recht des Oberlandgerichts inappellable Urtheile zu fällen selbst noch im Ritter-und Landrechte aufgenommen worden (******), so ward dasselbe doch häufig von der Schwedischen Regierung angefochten und endlich 1651 völlig aufgehoben (*******). Seitdem ward in gewissen Fällen die Appellation an den König ins Stockholmer Hofgericht gestattet, und später auch eine Revision der Kriminalurtheile bei schweren Verbrechen eingeführt.

---

(*) In der Resolution v. 23 Nov. 1668 findet man zuerst die Benennung Oberlandgericht, die später allein gebräuchlich ward.

(**) Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. I, art. 2 und 3.

(***) Ebendaselbst art. 3—5. Auch die Landprediger und Advokaten standen unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts.

(****) Ebendaselbst art. 12.

(*****) Landtagsschluss zu Wosel 1595. Vergleiche die allgemeinen Privilegien-Konfirmationen der Schwedischen Könige.

(******) Ritter-und Landrecht B. I, Tit. XXXIII, art. 3.

(*******) Resolution v. 17 Januar 1651.

Die Bemühungen des Esthländischen Adels darum, dass die königlichen Befehle und Verordnungen an das Oberlandgericht nicht in Schwedischer, sondern in Deutscher Sprache gegeben werden sollten, wurden nicht berücksichtigt. Vielmehr ward diesem Gerichte zur Pflicht gemacht, seine Vorstellungen auf den Namen des Königs nur Schwedisch einzureichen (*).

Das Niederlandgericht bestand aus dem Ritterschaftshauptmanne als Vorsitzer, den Gliedern der Manngerichte und den Hakenrichtern. Es hielt seine Sitzungen während der Juridik des Oberlandgerichts, und urtheilte in 200 Thaler nicht übersteigenden Forderungssachen an Edelleute. Die Appellation ging ans Oberlandgericht (**). Das von der Schwedischen Regierung, gegen die Mitte des XVII Jahrhunderts, errichtete Burggericht ward auf mehrfache Bitten des Adels am Ende dieser Periode aufgehoben.

### *III. Verfassung der Landespolizei.*

Die Landespolizei war in den Händen der vier Hakenrichter, zu einem in jedem Kreise des Esthländischen Herzogthums. Sie wurden von den Landräthen aus den besitzlichen Gliedern der Ritterschaft gewählt, und waren berechtigt bei Untersuchungen und Besichtigungen sich zwei Edelleute des Kreises beizugesellen. Zu ihrem Geschäftskreise gehörten anfangs nur die Streitigkeiten über den Besitz von Bauern, später aber insbesondere Exekutivsachen und im Allgemeinen die Polizei (***).

---

(*) Resolution v. 31 August 1643 P. 8.

(**) Ritter-und Landrecht B. I, Tit. III.

(***) Ebendaselbst. Buch I, Tit. VI; Ewers. Ritter-und Landrecht, p. 14.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Verfassung der Landesbehörden Esthlands seit der Vereinigung mit Russland.

### (1710—1845.)

Bei Errichtung des Rigaschen Gouvernements, ward am 14 Oktober 1713 (2723) befohlen, von demselben Reval, Dorpat (*) und die angrenzenden Bezirke (d. h. das Fürstenthum Esthland) zu trennen. Bei der Theilung des Reichs in 10 Gouvernements, wurde aus der Stadt Reval, dem Fürstenthume Esthland, der Insel Dagö und den dahin gehörenden kleinen Inseln, ein besonderes Gouvernement gebildet, das Revalsche. Der Bestand der Gouvernementsobrigkeit, die Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit und der Kreis ihrer Befugnisse war in dem Revalschen Gouvernement derselbe, wie in den übrigen. Indessen war befohlen, dabei sich nach den örtlichen Gesetzen und den Esthländischen Privilegien zu richten(**). Die Zusammensetzung und die Kompetenz der Gerichts- und Polizeibehörden (Oberlandgericht, Niederlandgericht (***), Manngerichte, Hakenrichter) blieb im Ganzen unverändert. Doch wurde im Jahre 1739 das Oberlandgericht in bürgerlichen Rechtssachen dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen untergeordnet(****), aus welchem dann die Sachen nach der allgemeinen Ordnung an den Senat kamen. Im Jahre 1783 wurde die allgemeine Gouvernementsverordnung, eben

(*) Der Dorptsche Kreis wurde, wie bereits erwähnt, 1722 mit dem Rigaschen Gouvernement vereint.

(**) 1723 Juni 19 (4251).

(***) Im Jahre 1724 wurde noch, durch Landtagsbeschluss, aus den das Niederlandgericht bildenden Personen ein Landwaisengericht errichtet, welches bis jetzt besteht. Vergleiche die Landwaisengerichts-Ordnung v. 1724.

(****) 1739 Juni 12 (7834).

so wie in Livland, auch in Esthland eingeführt, welches unter dem Namen eines Revalschen Gouvernements in fünf Kreise getheilt wurde: den Revalschen, Baltisch-Portschen, Weissensteinschen, Wesenbergschen und Hapsalschen (*). Im Jahre 1796 am 28 November (17584) ward Allerhöchst befohlen, in Livland und Esthland alle Gerichtsbehörden wieder herzustellen, die daselbst in Grundlage örtlicher Gesetze und Privilegien früher bestanden, die Gouvernementsregierung und den Kameralhof aber bestehen zu lassen. Seitdem gingen weiter keine wesentlichen Veränderungen mehr vor, nur dass das Oberlandgericht unmittelbar dem Senate untergeordnet blieb (**), und die Zahl der Hakenrichter bis auf 11 vermehrt wurde, während zugleich deren Amtsbefugnisse genauere Bestimmung erhielten (***). Bei Erlassung der Bauerverordnung v. 1816 wurden besondere Gemeinde-und Kreisgerichte eingerichtet, mit Appellation ans Oberlandgericht.

---

(*) 1783 Juli 3 (15774), November 14 (15873); 1784 April 5 (15979) und December 3 (16100).

(**) 1796 Nov. 28 (17584).

(***) 1798 September 24 (18675).

# ZWEITES KAPITEL.

## *Behördenverfassung der Städte Esthlands seit 1561.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung der Stadt Reval seit 1561.

#### *I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.* (1561—1710.)

Während der Schwedischen Herrschaft verblieb der Revalsche Rath, aus vier Bürgermeistern, vierzehn Rathsherrn und dem Syndikus bestehend, in alter Weise und bei seinen alten Rechten, in Betreff der obersten Verwaltung der Stadt und der Jurisdiktion über dieselbe (*). Alle Glieder bekleideten das Amt lebenslänglich; die eintretenden Vakanzen wurden vom Rathe selbst besetzt, der auch allein zu allen andern städtischen Aemtern ernannte. Für alle Rechtssachen in den städtischen Niedergerichten bildete der Rath die zweite Instanz. In peinlichen Sachen urtheilte er allendlich, ausser wenn bei Todtschlag sich der Thäter auf Nothwehr berief, wo die Sache an den König ins Stockholmer Hofgericht zur Revision gelangen musste (**). Statt der früher erlaubten Appellation nach Lübeck, war der Rath in allen Sachen über 500 Thaler unter das Stockholmer Hofgericht gestellt (***), später, jedoch wohl nicht auf lange, unter das Esthländische Oberlandgericht (****). Der Rath behielt sein altes Recht, die bestehenden Gesetze zu verbessern und, gemäss densel-

(*) Vergleiche alle Bestätigungs-Urkunden der Schwedischen Könige.

(**) Resolution Johann III v. 1 Aug. 1590.

(***) Resolution. v. 25 August 1584, 10 April 1594.

(****) Vergl. Resolution. v. 15 Oktb. 1630, 13 August 1631, 3 Juni 1679, P. 2.

ben, besondere Verordnungen für das städtische Wesen zu machen (*).

Die dem Rathe untergeordneten Niedergerichte wurden alljährlich von demselben, in voller Versammlung, aus seiner eigenen Mitte nach Stimmenmehrheit besetzt.

Durch Vorschrift des Revalschen Gouverneurs, Graf Horn, v. 15 April 1660, wurde für den Dom zu Reval ein besonderer Schlossvogt eingesetzt, der mit zwei Aeltermännern und zweien Aeltesten der Domgilde über geringfügige Sachen entschied, die keinen förmlichen Prozess (der vor das Manngericht gehörte) nothwendig machten. Er hatte auch die Ausführung der Urtheile des Burggerichts in Prozess-und Kriminalsachen. Der Schlossvogt wurde vom Gouverneur angestellt, die Aeltermänner und Aeltesten von den Dombürgern erwählt.

*II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.*
(1710 — 1845).

Nach Eintritt in die Russische Botmässigkeit, wurde der Revalsche Rath eben so wie der Rigasche anfangs dem Hauptmagistrate untergeordnet, seit 1739 aber in Rechtssachen dem Justizkollegium der Liv - und Esthländischen Sachen, in Verwaltungs- und Polizeisachen der Gouvernements-Kanzellei. Eben so ward auch in Reval im Jahre 1783 die Stadtordnung eingeführt, am 28 Nov. 1796 (17584) aber der Stadt die alte Verfassung wieder gegeben. Bei Aufhebung des Justizkollegiums der Liv - und Esthländischen Sachen am 28 December 1832 (5866), ward der Revalsche Rath unmittelbar dem Senate untergeordnet. Die Stadtpolizei wurde schon früher der Gouvernementsobrigkeit und einem besonderen Polizeimeister zugetheilt.

(*) Vertrag des Raths mit der grossen Gilde v. 27 Januar 1672. Zusatz-Artikel 4; Bestätigungsurkunde Karl XI, v. 19 April 1681, § 10.

### ZWEITER ABSCHNITT.

## Behördenverfassung der kleinen Esthlaendischen Staedte und der Stadt Narva seit dem Jahr 1561.

### *I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft* (1561—1710).

In Hapsal bestand der Rath aus einem Bürgermeister und drei Rathsherren, und besetzte selbst die eintretenden Vakanzen durch Wahl aus der Bürgergemeinde (*). Vor ihn gehörten alle bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der Stadtbewohner; in peinlichen Sachen war er dem Revalschen Statthalter untergeordnet, in bürgerlichen dem Revalschen Burggerichte, seit 1665 aber dem Livländischen Hofgerichte (**). Uebrigens fand Appellation nur in Sachen über 300 Thaler Statt (***). Eigentliche Niedergerichte gab es in Hapsal nicht, — die geringfügigen Sachen wurden vom Stadtvogte entschieden.

In den Städten Wesenberg und Weissenstein gab es (statt des im Mittelalter bestehenden Raths) nur Vogteigerichte, die aus einem Gerichtsvogte und zwei von der Bürgergemeinde aus ihrer Mitte erwählten Aeltesten bestanden. Den Vogteigerichten stand nur die Entscheidung über geringfügige und Polizei-Sachen zu. Alle peinlichen und die einen förmlichen Prozess erfordernden bürgerlichen Rechtssachen kamen allmählich ganz an die Manngerichte.

Die Behördenverfassung der Stadt Narva, begründet auf die alten Privilegien, die der Stadt von Johann III am 22 Juli 1585 ertheilte Urkunde und die Bestätigungen seiner Nachfolger, glich in Vielem der

(*) Urkunde Johann III, v. 3 Sept. 1584.
(**) Resolution v. 22 Febr. 1665.
(***) Urkunde Sigismund's v. 8 Mai 1594.

Verfassung Reval's, nur mit einigen dem Schwedischen Stadtrechte entnommenen Abweichungen (*).

*II. Seit der Vereinigung mit Russland* (1710—1845).

Die Behördenverfassung der kleinen Esthländischen Städte unterlag keinen bedeutenden Veränderungen seit der Vereinigung mit Russland. Der Hapsalsche Rath blieb anfangs dem Livländischen Hofgerichte untergeordnet (**); am 9 Juni 1808 (23071) ward aber befohlen, dass Sachen wegen Appellationsklagen über den Hapsalschen Magistrat an das Esthländische Oberlandgericht gelangen sollten.

Am 18 November 1802 (20517) wurde zwar der Stadt Wesenberg erlaubt, auf Grundlage der Stadtordnung von 1785 einen Magistrat zu wählen. Allein schon im folgenden Jahre, am 10 Febr. (20613), wurde die Wirksamkeit jenes Ukases suspendirt, so dass es bei der alten Einrichtung eines Vogteigerichts blieb. Eine ähnliche Einrichtung erhielt die im früheren Flecken Rogerwieck von der Kaiserin Katharina II gegründete Stadt Baltisch-Port. — Die Stadt Narva, im Jahre 1704 unter Russische Botmässigkeit gekommen, ward bei der ersten Eintheilung Russlands in acht Gouvernements im Jahre 1708 (***) dem Gouvernement Ingermanland zugezählt, und darauf dem St. Petersburgschen, als im Jahre 1719 jenes diesen Namen erhalten hatte (****). Am 23 Februar 1797 (17827) ward die Stadt Narva von diesem Gouvernement getrennt und bestimmt, dass

(*) Vergleiche die Urkunden Sigismund's von 11 Mai 1594, Karl IX v. 29 Aug. 1607, Gustav Adolph's v. 28 Nov. 1617, Christina's v. 1 Juli 1646, Karl XI v. 18 Sept. 1673; Gadebusch. Livländische Jahrbücher III, 2 p. 671.

(**) 1797 Februar 24 (17830).

(***) 1708 December 18 (2218).

(****) 1719 Mai 29 (3380), 1723 Mai 11 (4004).

sie zu keinem Gouvernement insbesondere gehören solle. Allein am 1 Januar 1802 (20099) ward neuerdings die Stadt Narva dem St. PetersburgschenGouvernement zugezählt, wegen grösserer Bequemlichkeit und zur Herstellung eines gleichförmigen Geschäftsgangs.

Die Zusammensetzung und die Amtsbefugniss des Raths unterlagen keinen grossen Abänderungen seit der Vereinigung mit Russland. Anfangs war derselbe dem Justizkollegium der Liv-und Esthländischen Sachen untergeordnet, nach dessen Aufhebung im Jahre 1832 ward das Esthländische Oberlandgericht die Appellationsbehörde. Das im Jahre 1817 einem besonderen Polizeimeister anvertraute Polizeiwesen wurde, durch Ukas vom 20 März 1820 (28209), wieder dem Stadtmagistrate anvertraut, doch so, dass derselbe bei der Verwaltung, in Betreff aller zum Amtskreise der Polizeimeister und Gorodnitsche gehörenden Gegenstände, der Gouvernementsobrigkeit vollkommen und unmittelbar untergeordnet sein und derselben Befehle unweigerlich erfüllen solle.

Die Vorstadt Narva's, oder das sogenannte Iwangorod, wurde am 30 Juli 1768 (13156) in allen Angelegenheiten dem Narvaschen Rathe untergeordnet.

---

# VIERTE ABTHEILUNG.

## BEHOERDENVERFASSUNG KURLANDS UND PILTENS SEIT DEM JAHRE 1561.

## ERSTES KAPITEL.

### *Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit 1561.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### VERFASSUNG DER LANDESBEHÖRDEN DES HERZOGTHUMS KURLAND BIS ZUR VEREINIGUNG MIT RUSSLAND (1561—1795).

##### *I. Verwaltungseinrichtungen. (Der Oberrath des Herzogs).*

Die Regierung übernehmend, erhielten die Kurländischen Herzöge die Investitur von den Polnischen Königen, mit der Verpflichtung um Erneuerung derselben bei jedem Thronwechsel in Polen zu bitten (*). Nach dem Unterwerfungsvertrage von 1561, genoss der Herzog von Kurland aller der dem Herzoge von Preussen vorbehaltenen Würden, Rechte und Freiheiten.

Er hatte das Recht Bündnisse und Verträge zu schliessen, Gesandte abzusenden und anzunehmen, zu münzen, Landtage zusammen zu berufen, Beamte in der Rechts- wie in der Polizeiverwaltung anzustellen u. s. w. Allein im Laufe der Zeit unterlag seine Gewalt vielfachen Beschränkungen, sowohl von Seiten Polens, als in Folge von Ansprüchen und Einwirkungen des Kurländischen Adels.

(*) Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Bei dem Herzoge befanden sich vier Oberräthe (Consiliarii supremi) und zwei jüngere Räthe (Assessores), welche seinen obersten Rath für die Verwaltung des Herzogthums und zugleich die oberste Instanz für peinliche und bürgerliche Rechtssachen bildeten, das Hofgericht, in der Folge Oberhofgericht genannt. Die Oberräthe, welche die Titel eines Landhofmeisters, Kanzlers, Oberburggrafen und Landmarschalls führten, wurden vom Herzoge aus dem besitzlichen Kurländischen Adel gewählt, in der Folge nur aus den Oberhauptleuten. Die jüngern Räthe mussten Doctoren der Rechte sein und konnten auch aus Nichtadeligen erwählt werden (*). In Abwesenheit oder bei Minderjährigkeit des Herzogs verwalteten die Oberräthe das Herzogthum, mit allen dem Herzoge selbst zustehenden Rechten (**). Sie hatten insbesondere auf Aufrechthaltung der Rechte des Adels zu sehen, und waren berechtigt, bei vorkommender Beeinträchtigung derselben, dem Herzoge Vorstellungen zu machen.

### *II. Gerichtsverfassung (Hofgericht, Oberhauptleute, Hauptleute und Mannrichter).*

Zur Verhandlung der entweder unmittelbar oder aus den Oberhauptmannsgerichten und Stadtmagistraten ans Hofgericht gelangenden Rechtssachen, versammelten sich die Räthe zweimal jährlich in Mitau. Die Appellation von den Urtheilen des Hofgerichts an den König von Polen war nicht erlaubt: 1) in Sachen Nichtadeliger, 2) in peinlichen Sachen und im Allgemeinen in Sachen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung, zu welchem Stande auch die Angeklagten gehören mochten, 3) in geringfügigen Sachen bis zum Werthe

(*) Formula regiminis v. 1617 §§ I—IV.

(**) Ebendaselbst.—Ziegenhorn § 407, und folg.

von 600 Polnischen Gulden (*). Ganz Kurland zerfiel in vier Kreise oder Oberhauptmannschaften: die Goldingensche, Tukkumsche, Mitausche und Selburgsche(**). In jeder Oberhauptmannschaft wurde zur Rechtsverwaltung in erster Instanz vom Herzoge aus dem Landesadel ein Oberhauptmann, mit einem oder zwei Beisitzern, ernannt (***). Die Oberhauptleute sassen auf den Schlössern, wo früher die Ordenskomthure ihren Sitz gehabt. Von ihren Urtheilen wurde ans Hofgericht appellirt.

Für die Rechtsverwaltung in peinlichen und bürgerlichen Sachen der Bauern und andern auf den herzoglichen Gütern angesessenen Leuten, ernannte der Herzog aus dem Adel besondere Beamte mit dem Titel von Hauptleuten. Es gab ihrer acht: in Windau, Grobin, Durben, Schrunden, Frauenburg, Kandau, Bauske und Doblen. Die von ihnen entschiedenen Sachen konnten noch ins Hofgericht gebracht oder unmittelbar dem Herzoge vorgestellt werden (****). Ausserdem gab es in jeder Hauptmannschaft einen Mannrichter, der vom Adel gewählt, vom Herzoge aber bestätigt wurde. Ihm lag die Ausführung der richterlichen Urtheile ob, so wie die Aufsicht über Wege und Brücken (*****).

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Verfassung der Landesbehörden Kurlands seit der Zeit der Vereinigung mit Russland. (1795—1845.)

Nach Eintritt in die Russische Botmässigkeit, wurden Kurland und der Piltensche Kreis (siehe das dritte Ka-

(*) Formula regiminis §§ 10, 17. Ziegenhorn § 329.

(**) Formula regiminis §§ 5, 6; Landtagsschluss vom 24 December 1624; Decisiones commiss. v. 1717 § 4.

(***) Formula regiminis §§ 5—8; Decisiones commiss. § 11.

(****) Formula regiminis §§ 6, 8. Ziegenhorn § 546.

(*****) Ziegenhorn § 551.

pitel) in ein Gouvernement vereint, und in neun Kreise getheilt: Mitau, Bauske, Friedrichschtadt, Jakobstadt, Windau, Tukkum, Goldingen, Hasenpoth und Libau (*). Zugleich wurde daselbst die allgemeine Gouvernementsverordnung in ihrem vollen Umfange eingeführt (**). Allein am 24 December 1796 ward befohlen: im Kurländischen Gouvernement, bei Belassung der Gouvernementsregierung für die Civilverwaltung und des Kameralhofs nebst der Rentei für Sammlung der Einkünfte, Revision der Rechnungen und überhaupt für Kameralsachen alle diejenigen Gerichtsbehörden wiederherzustellen, welche nach den früheren Rechten und Privilegien wie in der Gouvernementsstadt, so auch in den andern Städten und den Kreisen des Gouvernements bestanden (***). Kraft dieses Ukases wurden das Oberhofgericht, die Oberhauptmanns-und Hauptmanns-Gerichte und die Mannrichter wiederhergestellt, der Piltensche Kreis aber nach dem Alten von Kurland getrennt. Die Zusammensetzung des Oberhofgerichts blieb unverändert bis zum Jahre 1817, wo das Piltensche Landrathskollegium mit demselben vereinigt wurde (****). Im Jahre 1835 wurde bestimmt, dass bei eintretender Vakanz eines Oberraths der nach Aelterthum folgende sein Amt erhalten, in die Stelle des jüngsten Raths aber einer aus den Oberhauptleuten treten solle (*****). Gemäss der allgemeinen Hierarchie der Gerichtsbehörden, bildete das Oberhofgericht die zweite Instanz für aus den Oberhauptmanns-und Haupt-

(*) 1795 Mai 2 (17324), November 27 (17410); 1796 Februar 11 (17439).

(**) 1796 Februar 11 (17439).

(***) 1796 December 24 (17681); 1797 Februar 5 (17785).

(****) 1817 Aug. 25 (27020).

(*****) 1832 Februar 21 (5177); 1835 November 26 (8617).

mannsgerichten kommende Sachen, und war selbst dem Senate unmittelbar untergeordnet (*). Das, bis dahin bloss dem Adel und den Advokaten vorbehaltene, Recht der Appellation von den Urtheilen des Oberhofgerichts ward auf alle Bewohner Kurlands ohne Unterschied des Standes ausgedehnt (**). Durch Ukas vom 5 Febr. 1797 (17785) wurden die temporairen Sitzungen des Oberhofgerichts in bürgerlichen Sachen abgeschafft, die in peinlichen Sachen durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 1 April 1840 (13321) (***). Bei der abermaligen Vereinigung Piltens mit dem Kurländischen Gouvernement im Jahre 1819 (****), ward die Zahl der Oberhauptmannsgerichte auf fünf, die der Hauptmannsgerichte auf zehn vermehrt (*****). Ihre Zusammensetzung blieb dieselbe wie zur herzoglichen Zeit,—doch wurden die früher vom Herzoge ernannten Oberhauptleute und Hauptleute, seit der Vereinigung mit Russland, von dem Adel selbst gewählt, erstere aus der Zahl der Hauptleute, letztere aus der der Assessoren beider Gerichte (******). Zur herzoglichen Zeit verwalteten, eben so wie die Hauptleute die Gerichts-und Polizeisachen der herzoglichen Bauern, so die Oberhauptmannsgerichte, jedoch unter einigen Beschränkungen durch die Patrimonialgerichtsbarkeit, die der herrschaftlichen Bauern. In Abänderung dessen, ward am 26 Mai 1812 (25116) befohlen, für die gegenwärtige Zeit das ganze Gerichtswesen in jeder

(*) 1796 December 24 (17681); 1797 Februar 5 (17785).

(**) 1802 April 9 (20223).

(***) Die Oberhauptleute, welche früher bei Verhandlung von Verbrechen Adeliger den Sitzungen des Oberhofgerichts beiwohnen mussten, wurden nunmehr hiervon dispensirt.

(****) 1818 April 3 (27334); 1819 März 13 (27718).

(*****) 1819 März 13 (27718).

(******) 1797 Februar 5 (17785).

Oberhauptmannschaft den Oberhauptmannsgerichten, die ganze Polizei- und Exekutivgewalt in den Hauptmannschaften den Hauptmannsgerichten zu übergeben. Bei dieser Gelegenheit ward das Amt der Mannrichter aufgehoben, und ihre Verpflichtungen, namentlich die Exekutivsachen und die Aufsicht über Wege und Brücken, den Hauptmannsgerichten anvertraut.

Nach Erlassung der Verordnung für die Kurländischen Bauern, wurden auch dort in Sachen derselben Gemeinde-und Kreisgerichte eingeführt.

---

## ZWEITES KAPITEL.

### *Behördenverfassung der Städte Kurlands seit dem Jahre 1561.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Behördenverfassung der Staedte im Herzogthume Kurland (1561—1795).

Die Zusammensetzung und Einrichtung der Stadtmagistrate des Herzogthums war verschieden, je nach der Grösse des Orts. Ihre Amtsbefugnisse und der Geschäftsgang dagegen waren fast bei allen übereinstimmend. Alle Glieder der Magistrate wurden auf Lebenszeit gewählt und vom Herzoge oder dem Hofgerichte bestätigt. Von den Urtheilen der Magistrate ging die Appellation und Beschwerde an das Hofgericht (*). Appellation gegen Urtheile des Hofgerichts war den Bürgern nur bei besonderer Erlaubniss des Herzogs gestattet. In peinlichen Sachen konnten die Magistrate

(*) Mitausche Polizei-Ordnung v. 5 September 1606. — Urkunde für Libau v. 18 März 1625. — Windausches Stadtrecht v. 1695. — Herzogliche Resolution für Grobin v. 2 Mai 1697.— Bauskesches Stadtrecht v. 1635;— Privilegium für Jacobsstadt v. 12 Febr. 1690; Friedrichstadtsche Polizei-Ordnung v. 1647.

nur Geld- und Gefängnisstrafen verhängen; wo der Schuldige einer körperlichen Strafe, der Verweisung aus der Stadt oder der Todesstrafe verfiel, hatte der örtliche Oberhauptmann oder Hauptmann im Gerichte den Vorsitz (*). In peinlichen Sachen konnte auch an das Oberhauptmannsgericht appellirt werden. Die Stellen in den städtischen Niedergerichten wurden von den Magistraten, in voller Versammlung, aus ihrer eigenen Mitte besetzt.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung der Staedte Kurlands seit der Vereinigung mit Russland (1795 — 1845).

Die Kurländischen Städte behielten ihre alten Einrichtungen, nur mit den von den Zeitumständen und dem Wechsel der Oberherrschaft gebotenen Veränderungen. Der Flecken Tuckum erhielt einen eigenen Magistrat und eine städtische Verfassung (*). Am 9 Juli 1840 (13641) wurden alle Stadtmagistrate in peinlichen Sachen unmittelbar dem Oberhofgerichte untergeordnet, und die frühere Abhängigkeit von den Oberhauptleuten hörte auf.

---

(*) Ziegenhorn §§ 545, 681.—Vergleiche die obenangeführten Polizeiordnungen und Urkunden.

(**) 1798 October 27 (18720).

# DRITTES KAPITEL.

## *Behördenverfassung des Piltenschen Kreises.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung des Piltenschen Kreises bis zur Vereinigung mit Russland (1561—1795).

Die oberste Gerichtsinstanz im Piltenschen Kreise bildete das Landrathskollegium als Landgericht, bestehend aus den sechs Landräthen und einem Notar, unter Vorsitz des ältesten Landraths. Alle Glieder desselben wurden vom Adel gewählt und unmittelbar vom Könige von Polen bestätigt. Sachen, die an Werth vierhundert Gulden nicht überstiegen, wurden allendlich entschieden; in Sachen von höherem Belange konnte an den König appellirt werden. Das im Jahre 1611 errichtete Niedergericht, aus einem Richter und vier Assessoren bestehend, wurde schon im Jahre 1617 aufgehoben. Für Polizei-und Exekutivsachen bestand das Manngericht, mit einem Mannrichter und zweien Beisitzern (*).

Die Städte Hasenpoth und Pilten hatten den Kurländischen Städten ähnliche Einrichtungen.

### ZWEITER ABSCHNITT.

### Behördenverfassung des Piltenschen Kreises seit der Vereinigung mit Russland (1795—1845).

Bei der Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung ward der Piltensche Kreis, als Hasenpothsche Oberhauptmannschaft, mit dem Kurländischen Gouvernement vereinigt. Bei der Wiederherstellung der früheren Gerichtsbehörden im Jahre 1796, erhielt aber dieser Kreis wieder seine frühere Einrichtung

(*) Ziegenhorn p. 100—106.

unabhängig von Kurland. Im Jahre 1817 wurden das Piltensche Landrathskollegium und das Manngericht aufgehoben, und statt dessen ein Oberhauptmannsgericht errichtet, auf derselben Grundlage, wie in den andern Kreisen Kurlands (*).

Am 13 März 1819 (27718) wurde der Piltensche Kreis als Hasenpothsche Oberhauptmannschaft die fünfte des Gouvernements. Seitdem hat der besondere Bestand Piltens aufgehört, und die Einrichtungen desselben gingen in die Kurlands über.

(*) 1817 Aug. 23 (27024).

# ZWEITER THEIL.

## UEBERSICHT DER ALLMAEHLICHEN FESSTELLUNG DES STANDERECHTS IN DEN OSTSEEGOUVERNEMENTS.

# ERSTE ABTHEILUNG.

## VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IM OSTSEEGEBIETE ZUR ZEIT DER HERRSCHAFT DES ORDENS UND DER BISCHOEFFE.

---

## ERSTES KAPITEL.

### *Das Ständerecht in Livland zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe* (*).

Zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischöffe unterschied sich die Bevölkerung des Ostseegebiets in Eingeborene oder Urbewohner und Einwanderer Deutscher Abstammung. Die Eingeborenen, d. h. die Stämme der Esthen, Liven, Letten, Kuren und Semgallen, von den Einwanderern unterworfen, bildeten den Bauerstand. Unter den Siegern gab es in dieser Periode keine Stände, in dem jetzt diesem Worte beigelegten Sinne (**), wohl aber gewissermassen vier korporative Stände, nämlich: 1) die Geistlichkeit, 2) der Orden, 3) die Vasallen und 4) die Stadtbürger. Aus diesen bildeten sich in der Folgezeit die nunmehrigen Stände: der geistliche, adlige und bürgerliche aus.

---

(*) Das in diesem Kapitel Gesagte bezieht sich auch auf Kurland, welches in dieser Periode einen Theil Livlands ausmachte.

(**) Es hat hiermit wohl nur gesagt werden wollen, dass der Begriff, welcher damals den Ständeunterschieden zu Grunde lag, nicht mit demjenigen vollkommen übereinstimmt, der die Grundlage der Russischen Gesetzgebung über die Rechte der verschiedenen Stände bildet.

*Note des Uebersetzers.*

## ERSTER ABSCHNITT.

### Rechte der ländlichen Staende.

#### *I. Die Geistlichkeit.*

Die Geistlichkeit nahm unter den Ständen des Ostseegebiets die höchste Stellung ein. Ihre Verfassung und ihre Rechte bestimmten sich in Livland, eben so wie in den andern Römisch-Katholischen Ländern, nach den kanonischen Regeln und denen der verschiedenen geistlichen Orden. Was die politischen Rechte der Geistlichkeit betrifft, so gehörte anfänglich ihr allein (d. h. den Kapiteln) die Verwaltung der Stifte. Im XV Jahrhunderte mussten die Kapitel aber ihre Gewalt mit den Ritterschaften theilen, und es bildeten sich aus ihnen und einer bestimmten Zahl von Gliedern der Ritterschaften die sogenannten Stiftsräthe. Bei der Entstehung der allgemeinen Landtage, oder der Zusammenkünfte der Landesherren und Stände des Ostseegebiets, machten die Bischöffe mit ihren Kapiteln auf denselben einen besonderen Stand aus, gleichberechtigt den anderen Ständen.

Die von den Bischöffen nicht an Vasallen verlehnten Güter waren, in Grundlage der kanonischen Regeln, zum Unterhalte der Bischöffe und ihrer Kapitel bestimmt und hiessen Tafelgüter (bona mensæ); sie wurden bearbeitet von den Stiftsbauern, wie man dieselben zum Unterschiede von den Bauern der Güter des Adels nannte. Die Verwaltung jener Güter lag den Stiftsvögten ob (*).

Die Reformation vernichtete die bischöffliche Gewalt, indessen doch nicht vollkommen die Existenz einer Katholischen Geistlichkeit. Zur Zeit als sich Liv-

(*) Vergleiche die Urkunden des Erzbischoffs Sylvester von 1457, des Oeselschen Bischoffs Kiewel von 1524 u. a. m.

land den Polnischen Königen unterwarf, blieben einige geistliche Würdenträger bei ihrem Glauben, ihren Rechten und Vorzügen.

### *II. Der Schwertorden und der Deutsche Orden.*

Die innere Verfassung des Schwertordens stimmte in ihren Grundzügen mit der in den übrigen Ritterorden überein. Die Ordensbrüder zerfielen in geistliche, kämpfende und dienende Brüder, und es war ihnen vorgeschrieben sich nach den Regeln der Tempelherren zu richten. Bedingung zur Aufnahme in die ersten zwei Abtheilungen war das dreifache Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams. Die äussere Auszeichnung der Ordensbrüder dieser Abtheilungen bestand in einem weissen Mantel, bezeichnet mit einem rothen Schwerte und Kreuze (*).

Nach der im Jahre 1237 geschehenen Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschen, bildete der Orden in Livland einen besonderen Zweig des letzteren, und daher gründeten sich, sowohl die Verfassung des vereinigten Ordens, als die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder, auf die Statuten des Deutschen Ordens (**). Auch in diesem unterschieden sich die kämpfenden, Krieger- oder Ritter-Brüder (fratres militares), von den geistlichen Gliedern (fratres clerici). Die ersten thaten Kriegsdienste, die letzteren besorgten den Gottesdienst. Die einen wie die andern lebten auf den Ordenschlössern unter dem Oberbefehle des örtlichen Komthurs oder Vogts. Die Brüder eines jeden Schlosses bildeten den Hauskonvent, zu dem wenigstens zwölf der ersten und sechs der zweiten Abtheilung gehörten.

---

(*) Siehe Arndt I, p. 31 Anmerkung c.

(**) Siehe die von Henning herausgegebenen Statuten.—Voigt. Geschichte Preussens VI, p. 412—524.

Ausserdem fanden sich noch bei jedem Konvente dienende Brüder (fratres in caritate servientes) und Halbbrüder, d. h. gewöhnliche Krieger oder weltliche Personen, die verschiedene Aemter bekleideten, wie z. B. eines Kellermeisters, Küchenmeisters u. s. w.

Der Eintritt in den Deutschen Orden war mit besonderen Ceremonien verknüpft. Die Hauptbedingung der Aufnahme war auch hier jenes dreifache Gelübde, und ausserdem für die Ritterbrüder der Beweis ritterlicher Herkunft, von dem nur der Hochmeister selbst entbinden konnte.—Die kämpfenden und geistlichen Ordensbrüder befolgten die Regeln des heiligen Augustinus (*), beobachteten die für den Gottesdienst bestimmten Stunden und trugen die vorgeschriebene Kleidung: einen weissen mit einem schwarzen Kreuze bezeichneten Mantel. Wegen des Gelübdes der Armuth konnten die Brüder persönlich nicht Eigenthum besitzen. Zum Unterhalte eines jeden Konvents waren aber die Einkünfte gewisser Bezirke bestimmt, welche der im Schlosse befehligende Komthur oder Vogt verwaltete. Alle Brüder des Konvents nahmen an den wöchentlichen Hauskapiteln Theil. Aus der Mitte der Ritterbrüder wurden die Gebietiger des Ordens gewählt.

Die Ordensländer waren das Eigenthum des gesammten Ordens in Livland, wurden von Ordensgebietiegern verwaltet, und aus ihnen wurden die nöthigen Einkünfte zum Unterhalte des ganzen Ordensstandes, so wie für andere öffentliche Bedürfnisse, gezogen.

Auf den allgemeinen Landtagen ward der Orden, als besonderer Stand, vertreten durch den Meister und einige Gebietiger.

---

(*) Mittheilungen aus der Geschichte Liv-Esth- und Kurlands II, p. 210.

### *III. Die Vasallen.*

Die sich in Livland niederlassenden Deutschen Einwanderer, welche daselbst belehnt wurden, führten, im Verhältnisse zu dem Orden und den Bischöffen, wegen der von ihnen besessenen Lehen, den Namen Vasallen (Vir, Vasallus, Mann, gut Mann, Mannen) (*). Die Vasallen eines Territoriums, als Korporation (universitas vasallorum), bildeten die Ritterschaft (auch Ritterschaft und Mannschaft) desselben (**). Die Einzelnen wurden bezeichnet als Ritter (Ridder, Milites), oder als Knechte (Knappe, Wappenträger, Wapener, d. h. Waffenträger, Armiger) (***); als Gesammtheit bezeichneten sie sich aber mit dem Namen «Gemeine Ritterschaft (****)». Am Ende des XV Jahrhunderts, wo bereits das eigentliche Lehnsverhältniss sich schon zu verwischen begann, kam die Benennung «Adel» (Gemeiner Adel, Adelschaft, Nobiles) auf, um die Korporationen der ritterbürtigen Grundbesitzer zu bezeichnen (*****).

---

(*) Vergleiche: Mittleres Ritterrecht. Kap. 1—4, 6—10 u. a. m. Die Urkunde des Erzbischoffs Wallenrode von 1397, des O. M. Plettenberg von 1509; Helmersen. Geschichte des Livländischen Adelsrechts u. s. w.

(**) Kapitulation des E. B. Sylvester v. 1449, desselben Gnadenrecht v. 1457 u. s. f.

(***) Vergleiche die Urkunden Wallenrode's von 1397, des Dorptschen Bischoffs Dietrich von 1424 u. s. f.—Ritter war nur derjenige, welcher den Ritterschlag, d. h. die Ritterwürde, nach besonders dafür bestimmten Regeln empfangen hatte. Vorher hatte er Knappe sein, wohl auch als Junge anfangen müssen.

(****) Vergleiche alle Urkunden des XV und XVI Jahrhunderts.—Die Ritterschaft umfasste zugleich auch die Ritterbürtigen, welche Allodien besassen, so wie die unbesitzlichen,—auf welche, namentlich die ersteren, alles von den Rechten der Vasallen Gesagte sich gleichmässig bezieht,—wo nicht ausschliesslich vom Lehnsbesitz die Rede ist.

(*****) Vergleiche den Wolmarschen Beschluss v. 1543. Die Bezeichnung «Adelschop» kommt zuerst in der Walmelschen Einigung v. 1482 vor.

### 1. Eintritt in den Vasallenstand.

Als Vasall wurde jeder ritterbürtige Besitzer eines Gutes nach Lehnrecht angesehen; um in die Rechte der Vasallen einzutreten war daher die Lehnsinvestitur erforderlich. Anfangs wurde dieselbe für jeden Vasallen insbesondere, bei jeglichem Regierungswechsel und bei jeglicher Veränderung in der Person des Lehnsmanns, erneuert. In der Folge trat an Stelle dessen die allgemeine Huldigung und allgemeine Lehnsbestätigung bei jeder Regierungsveränderung; bei jedem Uebergange eines Lehens nicht nach Erbrecht, war immer eine neue Investitur erforderlich.

### 2. Korporationsrechte der Vasallen.

Ganz zu Anfang bildeten die Vasallen keine besondere Korporation, hatten keine Vertreter, und versammelten sich nicht zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Als aber, nach Beendigung des Kampfs mit den Eingeborenen, statt des Krieges mit den Heiden, die inneren Streitigkeiten zwischen den Bischöffen und dem Orden gegen Ende des XIII Jahrhunderts begannen (*), näherten sich die Vasallen in jedem Territorium einander immer mehr, und vereinigten sich zur Vertheidigung und Erhaltung ihrer Rechte und Besitzthümer. Uebrigens bildeten sich ihre Korporationen, oder die Ritterschaften, nur allmählich und nicht auf gleiche Weise in den verschiedenen Territorien Livland's aus, überall aber mit Erfolg (**). Im Erzbisthume Riga z. B.

---

(*) Im Anfange des XIV Jahrhunderts erscheint der Vasallenstand in allen Livländischen Territorien schon vollkommen ausgebildet, wie aus dem Verbündniss v. 1304 in Dorpat hervorgeht.

(**) Dies hing zugleich auch mit der im Deutschen Reiche vorgehenden politischen Entwickelung zusammen, die einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Angelegenheiten Livlands hatte.

schlossen die neuerwählten Erzbischöffe, Kapitulationen mit der erzstiftischen Ritterschaft, die bei jeder Gelegenheit ihre Rechte zu vermehren wusste (*). Auf diese Weise nahmen die Vasallen, oder besser gesagt die Ritterschaften, wohl schon seit dem XIV, besonders aber seit dem XV Jahrhunderte an der Leitung der Angelegenheiten in den einzelnen Territorien Theil. Seit dem ersten Viertel des XV Jahrhunderts aber, erstreckte sich diese Theilnahme bereits auf alle öffentliche Angelegenheiten des gesammten Livlands, vermöge der auf die allgemeinen Landtage und Verschreibungen gesandten Bevollmächtigten der einzelnen Ritterschaften, welche daselbst in ihrer Gesammtheit die Ritterschaft des ganzen Landes vertraten.

Im XVI Jahrhunderte, als der Orden unterging, hatte die Ritterschaft jedes Territoriums ihren eigenen Ritterschaftshauptmann; er ward aus ihrer Mitte gewählt (**) und hatte das Recht sie zu gemeinsamer Berathung zusammen zu berufen, wo er ihr die eine Berathung erfordernden Angelegenheiten vorlegte, die Verhandlungen leitete und endlich die Versammlung entliess. Für die gemeinsamen Ausgaben hatte die Ritterschaft jedes Territoriums ihre gemeinschaftliche Kasse (Gemeinde-Kasse, Lade) (***).

Diese Versammlungen der Ritterschaften (Verschreibungen, Zusammenkünfte), die wohl schon sehr frühe

(*) Die erste Kapitulation dieser Art wurde am 16 April 1449 mit dem Erzbischoffe Sylvester abgeschlossen. Auch in den andern Stiften kamen ähnliche Kapitulationen, namentlich im XVI Jahrhunderte, vor.

(**) Vergleiche die Urkunde v. 1527, in welcher Fahrensbach als Hauptmann der Oeselschen Ritterschaft genannt, die Urkunde des E. B. Thomas v. 1531, wo eines Tiesenhausen als Ritterschafthauptmanns im Erzstifte erwähnt wird. Vergleiche auch die Urkunden des E. B. Linde v. 1523, der Oeselschen Bischöffe Johann Kiewel v. 1524 und Georg Tiesenhausen v. 1528.

(***) Die Urkunde v. 1527. Bunge: Geschichtliche Entwickelung u. s. w. p. 63.

vorgekommen sind, fanden nicht in festgesetzten Terminen Statt, sondern—wenn sie nicht mit den Manntagen zusammenfielen — nur wenn die Nothwendigkeit es gebot. Der Ritterschaftshauptmann zeigte dann dem Landesherrn seine Absicht an, die Ritterschaft zusammen zu verschreiben, so wie die Gegenstände, die zur Berathung vorlagen (*). Solche Gegenstände der Berathung waren alle Angelegenheiten, welche die innere Ordnung des Landes oder das Gemeinwohl der Ritterschaft betrafen, unter anderen auch die Gesetzgebung (**). Im Laufe der Zeit von einer Verschreibung zur andern, bildeten der Ritterschaftshauptmann, vier Glieder aus den Aeltesten des Raths (***) und vier von der Ritterschaft selbst gewählte Vollmächtige einen besonderen Ausschuss der Ritterschaft, zur Verhandlung der keinen Aufschub erlaubenden Sachen und zur Wahrung der korporativen Rechte und Interessen. Die Bestimmungen dieses Ausschusses hatten bindende Kraft für alle Glieder der Ritterschaft (****). Zu Zeiten traten die Ritterschaften sämmtlicher Territorien auch ausserhalb der Landtage zu gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme zusammen (*****), ja bisweilen vereinigten sie sich zu solchen Zusammenkünften mit den Städten (******). In beiden Fällen war der Zweck— meist Schutz ihrer gegenseitigen Rechte, zuweilen

(*) Urkunde des E. B. Hildebrand v. 1486, des E. B. Linde v. 1523.

(**) Vergleiche den Lemsalschen Beschluss v. 1523, — das Oeselsche Bauerrecht u. s. w.

(***) Siehe, über die Stellung des Raths in den einzelnen Territorien, die «Uebersicht der Anfänge und der allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete.»

(****) Urkunden der E. B. Hildebrand v. 1486, Linde v. 1523, Blankenfeld v. 1524,—des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524.

(*****) Vergleiche die Verhandlungen des Adels in Waimel 1482, in Wolmar 1543.

(******) Vergleiche die Verhandlungen der Ritterschaften und Städte in Reval 1524.

auch legislative Bestimmungen, welche z. B. für die gesammte Ritterschaft in Livland gelten sollten, wie der Beschluss des Adels über ganz Livland von 1543.

### 3. Persönliche Rechte der Vasallen.

#### a. In Beziehung auf den Lehnsbesitz.

Der Lehnsbesitz begründete sich durch die Investitur, d. h. die Belehnung von Seiten eines Bischoffs oder Ordensmeisters. Die Investitur war zweierlei Art: 1) entweder war das Lehen einer Person ertheilt, oder 2) mehreren in Gemeinschaft, so dass sie gemeinsame Anwartschaft auf das Lehen hatten, und dieses, im Falle der Mannsstamm des zuerst im Besitze befindlichen ausstarb, auf den Nächstberechtigten unter den übrigen Mitbelehnten oder deren Erben überging. Dies ward die samende Hand, gesammte Hand (Conjuncta manus, investitura simultanea) genannt (*).

Wer von einem Bischoffe oder vom Ordensmeister ein Lehen erhielt, leistete als Vasall demselben den Dienst-und Treueid, mit der Verpflichtung persönlichen Ritterdienstes und des Unterhalts auf eigene Kosten einer bestimmten Zahl gewaffneter Knechte zur Vertheidigung des Landes; bei Feldzügen ausserhalb der Grenzen fand eine Entschädigung Statt. Dafür erhielt aber der Vasall den unbeschränkten Besitz des ihm ertheilten Lehens, genoss aller Einkünfte, Zehnten u. s. w. von demselben, und hatte die Gerichtsbarkeit über die auf seinem Lehen lebenden Bauern (**).

Anfangs war das Erbrecht in den Lehen sehr beschränkt. Die gewöhnlichen Lehen gingen nur auf die Söhne über und bei den Lehen zur samenden Hand nur auf diejenigen, welche die gemeinsame Investitur der-

(*) Mittleres Ritterrecht Kap. 7, 61.
(**) Mittleres Ritterrecht Kap. 2, 242.

selben erhielten. Das Recht über das Lehen zu schalten war zugleich an folgende Bedingungen geknüpft: 1) bei Verkauf oder Verpfändung eines Lehens musste vorher dem Landesherrn darüber vorgestellt, ihm dasselbe angeboten werden; 2) bei jedem Uebergange eines Lehens war der neue Besitzer desselben verbunden vom Landesherrn die Investitur zu erlangen. Allein diese Beschränkungen konnten nicht lange bestehen bleiben bei dem stetigen Bestreben der Vasallen, volle Freiheit in der Disposition über das Lehen zu erwerben und dasselbe nach Erbrecht ihren Nachkommen in den entferntesten Verwandschaftsgraden zu hinterlassen. So ertheilte im Jahre 1457 der Erzbischoff Sylvester seiner Ritterschaft, nach dem Vorbilde des Harrisch-Wierischen Rechts, das Erbrecht im Lehen bis ins fünfte Glied beiderlei Geschlechts, und seinem Beispiele folgten allmählich auch die übrigen Livländischen Landesherren. Bei dieser Gelegenheit bestimmte der Oeselsche Bischoff Kiewel im Jahre 1524, dass eines solchen Erbrechts im Lehen weder die Bürger noch die Bauern, überhaupt nicht die Unadligen, geniessen sollten. Der Bischoff von Dorpat, Gellinghausen, erweiterte dagegen 1540 dieses Recht auch auf die Bürger der Stadt Dorpat, die durch Erbrecht in den Besitz von Lehngütern gekommen wären (*). In Beziehung auf das Dispositionsrecht über die Lehen, wurden im Anfange des XVI Jahrhunderts die Vasallen von der Verpflichtung, dieselben beim Verkaufe vorgängig dem Landesherrn

(*) Vergleiche die Urkunden des E. B. Sylvester v. 1457, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540, des O. M. Brüggenei v. 1546. — Da im XVI Jahrhunderte die engere Idee von der nothwendigen Ebenbürtigkeit der Ehen des Adels längst völlig ausgebildet war, so sind unter den durch Erbrecht Lehen erlangenden Bürgern wohl wahrscheinlich die städtischen ritterbürtigen Patrizierfamilien zu verstehen.

anzubieten, befreit (*). Auf diese Weise verloren die Lehngüter am Ende dieser Periode ihren früheren Charakter. Nach Erbrecht auf die entferntesten Glieder übergehend, konnten sie fast gar nicht mehr heimfallen.

Jedem Vasallen standen in den Grenzen seines Lehens das Jagd-und Waldrecht, so wie überhaupt alle Nutzungsrechte zu, die mit dem Eigenthume verbunden sind (**). Der eigentliche Handel war den Vasallen, wie überhaupt den Gliedern der Ritterschaften, nicht gestattet, wohl aber konnten sie die Erzeugnisse ihres Bodens für baares Geld an fremde Kaufleute verkaufen (***).

b. In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Auf Verlangen des Landesherrn mussten die Vasallen, so wie überhaupt alle besitzlichen Glieder der Ritterschaft, Kriegsdienst leisten. Dagegen waren sie aber von allen Abgaben und ungewöhnlichen Auflagen befreit, sowohl in Betreff ihrer Person, als ihres Eigenthums (****).

c. In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren.

In beiden Beziehungen hatten die Glieder der Ritterschaften das Recht, nur von ihren eigenen Gerichten

(*) Vergleiche die Urkunden der Erzbischöffe Linde v. 1523, Blanckenfeld v. 1524, Schöning v. 1531, des Oeselschen Bischoffs Kiewel v. 1524, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540, des O. M. Brüggenei v. 1546.

(**) Vergleiche die Urkunde Sigismund August's vom 28 November 1561. Dieselben Rechte standen auch den Besitzern von Allodien zu.

(***) Vergleiche den Vertrag Revals mit der Harrisch-Wierschen Ritterschaft v. 1543.

(****) Vergleiche die Urkunde des Oeselschen Bischoffs Wilhelm v. 1531, den Pernauschen Landtagsschluss v. 1552. Auf den allgemeinen Livländischen Landtagen bewilligten aber bisweilen die ritterschaftlichen Abgeordneten des ganzen Landes eine einmalige Beisteuer, z. B. auf dem Landtage in Riga 1557.

gerichtet zu werden, und waren frei vom Gefängnisse vor gesprochenem Urtheile (*).

*IV. Der Bauernstand.*

**1. Verwandlung der Eingeborenen des Landes in Leibeigene.**

Bischoff Berthold, die Liven unterwerfend, belegte sie nur mit einer Abgabe in Getreide; aber schon sein Nachfolger Albert führte den Zehnten ein, theilte alle Landschaften der von ihm unterworfenen und bekehrten heidnischen Stämme in Kirchsprengel, denen er Vögte vorsetzte. In der Absicht die von ihm getroffenen Einrichtungen dauernd zu machen, theilte er den Kreuzfahrern Landbesitz aus und legte damit den Grund zur Knechtung der Eingeborenen. Das Schicksal derselben war verschieden, je nach dem Grade ihres Widerstandes. Die Esthen und Semgallen, die am hartnäkkigsten ihre Unabhängigkeit vertheidigten, verloren ihren Grundbesitz und wurden leibeigen. Die Kuren und Oeseler, insbesondere aber die Liven und Letten, die sich fast freiwillig unterwarfen, behielten anfänglich ihre persönliche Freiheit und ihren Besitz, von dem sie indessen bedeutende Naturalabgaben zu leisten hatten (**). Als Beweis hierfür dienen sowohl die mit ihnen abgeschlossenen Verträge (***), als die Urkunden, durch welche Kaiser Friedrich II und die Päbste Honorius III und Gregor IX dem Orden die Knechtung

(*) Urkunden des O. M. Brüggenei v. 1538, des Dorptschen Bischoffs Gellinghausen v. 1540.

(**) Vergleiche den Vertrag mit den Kuren v. 1230 und des O. M. Andreas von Velven mit den Oeselern v. 1241.

(***) In dem Vertrage mit den Kuren v. 1230 heisst es «Perpetuam iis indulsimus libertatem quamdiu eos apostare non contigerit,» — in einer Urkunde v. 1234: «Inter haec omnia salva erit libertas Neophytorum,»—und in einer andern Urkunde vom nämlichen Jahre: «Libertate Neophytorum de ipsa terra manente illaesa».

der Eingeborenen verboten und diesen persönliche Freiheit, Eigenthumsrecht und die anderen Rechte und Vorzüge zu sichern suchten, deren sie sich vor der Unterwerfung, und vor ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben erfreut (*). Allein weder die Heiligkeit der Verträge, noch die Ermahnungen der Kaiser, noch die Drohungen der Päbste konnten das Bestreben der Bischöffe, des Ordens und ihrer Vasallen hemmen, aus den Eingeborenen allmählich Leibeigene zu machen. Die häufigen Aufstände derselben, die meist auch mit Rückkehr zum Heidenthume verbunden waren, gaben den Vorwand und das Mittel die früheren Bedingungen zu brechen und schwerere aufzuerlegen. Viel trugen dazu bei die Grundlagen selbst des Verhältnisses zwischen den Bischöffen, dem Orden, den Vasallen und den Eingeborenen. Den Vasallen die Lehen ertheilend, verpflichtete Bischoff Albert sie, die Eingeborenen in gebührender Unterthänigkeit gegen ihn zu halten und von ihnen das für seinen Aufwand Nöthige zu erheben. Daher hielten sich die Vasallen berechtigt, von den Eingeborenen eine gleiche Unterthänigkeit für sich zu verlangen. Die von Bischoff Albert zum Besten der Geistlichkeit und der Vasallen festgestellten Abgaben bestanden anfangs in dem Zehnten, was aber allmählich von den Grundherren willkührlich in einen Zins von allem Besitz der Eingeborenen ausgedehnt wurde. Ihr Eigenthum verlierend, wurden sie selbst allmählich Eigenthum der Besitzer des Landes (**). Denn es gelang den Grundherren, sich gegen den Abzug der Einge-

(*) Bullen Innocenz III v. 1213, Honorius III v. 1222, Gregor IX v. 1237 und 1238. Ueber die Urkunde Friedrich II, siehe Schurzfleisch: Historia Ensiferorum p. 2.

(**) Samson, von Himmelstiern. Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, mit besonderer Beziehung auf Livland, p. 12, 13.

borenen durch die sogenannten Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern zu sichern, die sowohl zwischen den Grundherren desselben Territoriums, als auch zwischen den verschiedenen Territorien selbst abgeschlossen wurden (*).

2. Die verschiedenen Arten von Bauern.

Seit der zweiten Hälfte des XV Jahrhunderts, nachdem die Eingeborenen völlig an die Scholle gebunden waren, begann für sie der Name Bauern (Pauern) (**), oder Erbleute aufzukommen. Sie unterschieden sich in auf bestimmte Ländereien angesiedelte oder Hakenmänner und nicht auf diese Weise angesiedelte oder Losdiener, Lostreiber (***). Eine besondere Gattung bildeten die Drellen oder vollständigen Sklaven, die gar keine Rechte hatten und vollkommen in der Gewalt ihrer Herren standen; diese Eigenschaft erhielten Bauern für irgend welche Verbrechen (****).

Indessen wurden nicht alle Eingeborenen Livlands leibeigen. Einige wurden wegen dem Orden oder einem

(*) Solcher Einigungen sind fünf auf uns gekommen: 1) Die älteste von dem Dorptschen Bischoff Bartholomæus gegen die Mitte des XV Jahrhunderts abgeschlossen mit seinem Kapitel, dem Abte von Valkena und der Ritterschaft des Dorptschen Stifts (abgedruckt bei Bunge: Geschichtliche Entwickelung p. 103). 2) Die Einigung des Erzbischoffs Michæl mit seiner Ritterschaft v. 1494 (gedruckt bei Oelrichs). 3) die Einigung zwischen dem Orden und dem Bisthume Oesel v. 1508. 4) Die Einigung Plettenbergs mit dem Stifte Reval und den Rittern und Knechten von Harrien und Wierland v. 1509. 5) Die Einigung des Bischoffs von Oesel und Kurland mit seinen Mannen und der Ritterschaft von Harrien und Wierland v. 1554. Ausserdem enthalten auch noch andere Urkunden Bestimmungen über diesen Gegenstand, z. B. die Waimelsche Einigung v. 1482, die Landtagsschlüsse von 1424, 1532, 1552.

(**) Die Bezeichnung «Pauer, Pauerschaft» kommt zuerst in der Waimelschen Einigung von 1482 vor; in dem Privilegium Sigismund August's v. 1561 werden die Bauern «rustici» genannt.

(***) Siehe die obenangeführten Bauereinigungen v. 1494, 1508 u. s. w.

(****) Arndt II, p. 126 und folg. — Gadebusch I, 2, p. 62. — Hupel. Nord. Misz. Stück 24 und 25, p. 477 und folg. Neue Nord. Misz. Stück 11 und 12, p. 488 und folg.—Bunge p. 11.

Bischoffe geleisteter Dienste von Abgaben und Pflichten befreit. Aus ihnen bildete sich der Stand der sogenannten Freien oder Landfreien, deren Rechte und Pflichten wahrscheinlich denen der freien Leute in Preussen glichen. Hierher gehören auch die sogenannten Kurischen Könige, welche in der Gegend von Goldingen leben und ihre persönliche Freiheit durch alle Zeiten der Ordens-, der herzoglichen und der Russischen Herrschaft hindurch bewahrt haben (*).

### 3. Entstehung der Leibeigenschaft.

Bei Ausbildung der Leibeigenschaft entstand dieselbe: 1) durch Abkunft von leibeigenen Eltern (**); 2) durch freiwilligen Eintritt (***); 3) durch Verjährung zum Besten des neuen Grundherrn, wenn ein entlaufener Bauer während dreissig Jahren nicht von seinem alten Grundherrn zurückgefordert worden war (****).

### 4. Rechte und Pflichten der Bauern.

Die Bauern durften nicht willkührlich von einem Grundherrn zum andern übergehen; die Entlaufenen wurden ungesäumt ihrem rechtmässigen Herrn zurückgegeben (*****), der das Recht hatte seine Bauern mit dem Lande zu verkaufen, wenigstens die Drellen aber auch ohne Land (******). Der Bauer konnte nicht unbewegliches, sondern nur bewegliches Eigenthum besitzen (*******), welches im Fall kinderlosen Todes an den Erbherrn fiel (********).

(*) Das Inland für 1836 N° 4 und 5.

(**) Einigung v. 1494 § 2. Bunge p. 11.

(***) Mittleres Ritterrecht Kap. 216.

(****) Einigung v. 1509 § 7.

(*****) Vergleiche die verschiedenen Einigungen.

(******) Landtagsschluss von 1424; Bunge p. 13.

(*******) Vergleiche Helmersen §§ 61 und 147.

(********) Wieck - Oeselsches Lehnrecht Kap. 1, § 3; Priv. Sigismund August's vom 28 November 1561 § 23.

Der Grundherr konnte den Bauern alle mögliche Arbeit auflegen und nach Willkühr Frohndienste von ihnen verlangen. Die peinliche Gerichtsbarkeit über von Bauern begangene Verbrechen kam den Grundherrn zu. Doch konnten diese von sich aus nur Hauszucht üben bei Nachlässigkeit und Ungehorsam. Wegen wirklicher Verbrechen dagegen, musste das Halsgericht vom Grundherrn im Beisein des landesherrlichen Vogts und mit Zuziehung der ältesten Bauern, als Geschworenen, gehalten werden (*).

### 5. Beendigung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft hörte auf: 1) durch Freilassung; 2) durch Verjährung, wenn der Bauer wenigstens zwei Jahre in einer Stadt mit Rigaschem Rechte gelebt, und während dieser ganzen Zeit nicht von seinem Grundherrn zurückgefordert worden war (**).

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Rechte des städtischen Standes.

### *I. Rechte des städtischen Standes in Riga.*

### 1. Entstehung der städtischen Gilden.

Die gleichartige Lebensweise und ähnliche Beschäftigung mit städtischem Gewerbe musste die Bürger einander nähern und ihnen Anlass geben, sich enger aneinander zu schliessen. Auf diese Weise bildeten sich unter ihnen verschiedene Gesellschaften, Brüderschaften, Korporationen, die unter dem Namen von Gilden und Zünften bekannt waren (**). Sie hatten ihre eigene Verfassung, ihre Orduungen oder

(*) Bunge p. 15 und 33, Anmerkung 101.

(**) Bunge p. 15, 16.

(***) Vergleiche Arndt II, p. 7.—In der Urkunde Bischoff Alberts v. 1211 heisst es: Keine Gilde darf ohne Bestätigung des Bischoffs gestiftet werden.

sogenannten Schragen, ihre Verwaltungen und Zusammenkünfte, auf denen die Korporations-Angelegenheiten berathen wurden. Solche Verbindungen waren dem Mittelalter eigenthümlich und bildeten sich seit dem XIII Jahrhundert in allen Deutschen Städten aus. Ihr Zweck war gegenseitige Hülfsleistung, die Unterstützung und Erhaltung irgend welchen Gewerbes, häufig auch die Vertheidigung gegen Bedrückung von Seiten der Mitbürger, oder auch irgend ein Monopol. Die Handschriften des XIV und XV Jahrhunderts schon erwähnen solcher Gilden auch in Riga. Viele derselben sind völlig verschwunden, ausser ihren Namen keine Spur hinterlassend, andere haben sich bis jetzt erhalten, besondere Korporationen in der Stadtverfassung bildend. Aus der Korporation der Kaufleute bildete sich die Brüderschaft der grossen Gilde,—aus den verschiedenen Korporationen der Handwerker die kleine Gilde. Die erste hatte als Schutzpatronin die heilige Jungfrau Maria, die andere stellte sich unter den Schutz Sankt Johannis, woraus dann die Bezeichnungen: Mariengilde und St. Johannisgilde hervorgingen (*).

Die Entstehung der grossen und der kleinen Gilde fällt in sehr entfernte Zeiten. Die ersten Gilde-Ordnungen oder Schragen stammen ungefähr aus dem XIV Jahrhunderte, wo sie nach den in den Städten Münster und Soest geltenden zusammengestellt wurden. Die Originale der ursprünglichen Schragen existiren nicht mehr. Im Jahre 1610 wurden die Schragen der grossen Gilde vom Aeltermanne Fröhlich herausgegeben, mit Hinzufügung der in den einzelnen Jahren seit 1354 mit Zustimmung der Mitglieder gemachten Zusätze.

(*) Vergleiche die Schragen der grossen und der kleinen Gilde.—Zu den jetzt noch in Riga bestehenden Verbindungen gehört auch die Brüderschaft der Schwarzenhäupter.

Diese alten Schragen haben auch bei Abfassung der Schragen für die kleine Gilde als Grundlage gedient, deren Herausgabe in die Polnische oder die Schwedische Zeit fällt. Aus der Vergleichung der ältesten Schragen mit den im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen sieht man, wie diese Brüderschaften allmählich ihren Wirkungskreis ausdehnten und neue Rechte erwarben oder sich zueigneten, so dass sich Niemand mit städtischem Gewerbe beschäftigen konnte, der nicht Mitbruder einer dieser Gilden war (*).

## 2. Eintritt in die Gilden.

Zum Eintritt in die Compagnie der grossen Gilde musste der die Aufnahme Wünschende das städtische Bürgerrecht erwerben, und dann ein Zeugniss dreier Gildebrüder über ehrliche Herkunft und guten Wandel beibringen (**). Die Aufnahme geschah mit Zustimmung der ganzen Genossenschaft, wo dann der Eintretende eine halbe Mark Silbers zum Besten der Brüderschaft einzahlen musste (***). Handwerker, Geistliche und Letten konnten gar nicht in die Gilde aufgenommen werden (****).

Zur Aufnahme in die Brüderschaft der kleinen Gilde, die bloss aus zünftigen Meistern bestand, war auch das, vom Rathe zu erwerbende, städtische Bürgerrecht (*****), ein Zeugniss über ehrliche Herkunft (******), die Einzahlung eines bestimmten Ein-

---

(*) Vergleiche die Urkunde des O. M. Brüggenei v. 1541.

(**) Vergleiche die alten Schragen der grossen Gilde, § 2.

(***) Ebendaselbst, § 1.

(****) Ebendaselbst § 5. Darüber, dass das Wort «Uendeutsche» hier Letten bedeute, vergleiche die Resolution v. 14 August 1697.

(*****) Vergleiche die Urkunde Plettenberg's v. 1510.

(******) Vergleiche die Schragen der kleinen Gilde, § 3.

tritts- oder Brudergeldes (*) und die vorgängig zu erwerbende Meisterschaft in irgend welcher Zunft erforderlich.

### 3. Verwaltung und Verfassung der Gilden.

Die Compagnie, sowohl der grossen als der kleinen Gilde, ward jede von ihrem Aeltermanne und ihren Aeltesten verwaltet, die sie aus ihrer Mitte erwählten und welche dann die Aeltestenbank der einen oder der andern Gilde bildeten (**). Dieselben waren die Vertreter ihrer Gilden, und nahmen an den Berathungen des Raths über die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Theil (***). In den, nach Bestimmung der Aeltermänner (****) statthabenden, Gildeversammlungen verhandelten die Gildebrüder unter Vorsitz ihrer Aeltestenbank über die Korporationsangelegenheiten, Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w., wählten den Aeltermann und die Aeltesten, und verfassten die Ordnungen für die Brüderschaft. Diese Ordnungen wurden gewöhnlich vom Rathe bestätigt.

Die kleine Gilde bestand aus allen zünftigen Meistern. Ausserdem aber vereinigten sich die Meister jedes einzelnen Handwerks unter einander und bildeten eine Zunft. Jede solche Zunft hatte wieder ihre eigene Verwaltung und ihre besonderen Schragen, — war aber dem Rathe untergeordnet, der ihre Schragen bestätigte (*****).

---

(*) Ebendaselbst, § 4.

(**) Alte Schragen der grossen Gilde §§ 31, 42; Schragen der kleinen Gilde § 23.

(***) Arndt, II, p. 153 (a), 226, 345.

(****) Alte Schragen der grossen Gilde § 13; Schragen der kleinen Gilde § 26.

(*****) Vergleiche die Schragen der einzelnen Zünfte und die Urkunde des O. M. Plettenberg v. 1510.

### 4. Rechte, die der Gesammtheit der Rigaschen Bürgerschaft zukamen.

Die Stadtgemeinde wurde vom Rathe regiert, der unabhängig von den andern Ständen seine eigenen Versammlungen und Ordnungen hatte. In den ersten Zeiten scheint die Stadtverfassung nur für die eigentlichen Bürger (cives) bestanden zu haben, die aus ihrer Korporation den Rath erwählten und somit gegenüber den Kaufleuten (mercatores) und den übrigen Stadtbewohnern den herrschenden Stand bildeten. Diese Bürger waren wahrscheinlich, eben so wie in den Norddeutschen Städten, ritterlichen Standes, und waren daher anfangs den Vasallen vollkommen ebenbürtig und mit ihnen gleichberechtigt. In der Folge, bei der wachsenden Wichtigkeit des Handels, verschmolzen sie immermehr mit dem Stande der Kaufleute und sich endlich dadurch völlig von den Vasallen scheidend, bildeten sie mit den Kaufleuten eine eigene Korporation, deren Vorstand der Rath war, der sich selbst sowohl aus den früheren Bürgern (cives), als aus den Kaufleuten ergänzte. Der Rath war somit der herrschende Stand, vertrat die Stadt in allen Beziehungen, einigte Rechtspflege so wie Verwaltung in sich, und war mit einem Worte in allen Stadtangelegenheiten das Haupt der Stadtbürgerschaft. Seit der Einrichtung der allgemeinen Landtage im XV Jahrhunderte, nahm der Rath durch seine Sendeboten (Abgeordnete aus der Zahl der Bürgermeister und Rathsherren) an ihnen Theil. In besonders wichtigen, die Stadt selbst betreffenden, Angelegenheiten kamen zu den Landtagen auch Deputirte der Gilden. Beide Gilden hatten schon im XV, besonders aber im XVI Jahrhunderte und seit der Reformation, einen merklichen Einfluss auf die Verwaltung der Stadtangelegenheiten, namentlich auch des Kirchen-

wesens. Die Gesetzgebung unterlag weniger diesem Einflusse, indem sie vom Rathe, zum Theil in seinen richterlichen Entscheidungen als oberster Gerichtshof ausging, zum Theil in selbständig vom ihm erlassenen Verordnungen und Bestimmungen (*).

Schon bei der Begründung Riga's, theilte Bischoff Albrecht der Stadt bestimmte umliegende Ländereien zu. Diese bildeten das Patrimonialgebiet (Marchia civitatis) und standen unter Verwaltung des Raths und des Stadtvogts, welche den bei der Stadt selbst liegenden Theil desselben in Parzellen, gegen einen gewissen Zins, an Stadtbewohner zur Bearbeitung überliessen (**). Für die Theilnahme an der Eroberung Oesels, Kurlands und Semgallen's erhielten die Bürger (cives) der Stadt den dritten Theil dieser Landschaften. Doch im Laufe der Zeit gingen fast alle diese Antheile verloren, und der Besitz der Stadt beschränkte sich hauptsächlich auf das alte Patrimonialgebiet und die noch im XIII Jahrhunderte gemachten Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna (***). Ausserdem besass die Stadt noch eine Menge öffentlicher Anstalten, Buden, Häuser u. s. w. Von öffentlichen Gebäuden sind hier besonders zu nennen das Rathhaus und die beiden Gildestuben. Die Stadt genoss die gerichtlichen Strafgelder (****), die Accise vom Verkauf des Meth's und Bier's (*****), die Grundabgaben von den Ländereien des Patrimonialgebiets und viele andere Einnahmen, namentlich vom

(*) Urkunden der O. M. Plettenberg v. 1525, Brüggenei v. 1535.

(**) Vergleiche die Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1226. — Die Bestimmung des Vogts und Raths v. 1232.

(***) Vergleiche unter andern die Urkunden des Legaten Wilhelm v. 1226, des Rigaschen Bischoffs Nicolaus v. 1231 u. 1232, des Semgallischen B. Balduin v. 1234.

(****) Vergleiche die Urkunde des O. M. Brüggenei v. 1535.

(*****) Die Bullen Sixtus IV und Innocenz VIII.

Handel. Ueberdies wurden auch die Güter der erblos verstorbenen Bürger zum Besten der Stadt verwandt (*). Die Stadt hatte ihr eigenes Wappen, welches mit geringen Abänderungen auch jetzt noch besteht, und eine schwarze Flagge mit weissem Kreuze (**).

### 5. Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Wie die bürgerlichen, so unterlagen auch die peinlichen Sachen der Bürger nur der Gerichtsbarkeit der Stadt (d. h. des Stadtvogts und des Raths) nach städtischen Gesetzen, ausser wenn ein Bürger ausserhalb der Stadtjurisdiktion ein Verbrechen beging. Bloss die Glieder der grossen und kleinen Gilde waren berechtigt in Riga städtisches Gewerbe zu treiben (***). Die Stadtbürger hatten das Recht freier Schiffahrt auf der Düna (****), und ungehinderten Verkehrs durch ganz Livland, wie zu Wasser, so zu Lande (*****), unterlagen auch nicht dem Strandrechte (******). Das Recht Bier und Meth zu brauen war ausschliesslich den Gliedern der grossen Gilde vorbehalten, die dafür zum Besten der Stadt eine vom Rathe festgesetzte Abgabe zahlten.

## *II. Rechte des städtischen Standes in den kleineren Städten Livlands.*

Die Verfassung und die Gesetze Rigas dienten zum Vorbilde für den grössten Theil der übrigen Livländischen Städte. Am nächsten standen, vermöge der Wichtigkeit ihrer Städte, die Bürger insbesondere Dorpats,

---

(*) Dieselben und die Oelrichschen Statuten VII, cap. X, § 43.

(**) Oelrichsche Statuten IX cap. XIV. In den neuen Statuten werden die Farben als blau und weiss angegeben.

(***) Vergleiche die Urkunde der O. M. Plettenberg v. 1510, Brüggenei v. 1541.

(****) Arndt II p. 7, führt eine Urkunde B. Albrechts v. 1208 an.

(*****) Urkunde des O. M. Mengden v. 1454.

(******) Urkunde des Legaten Wilhelm v. 1225.

aber auch Pernau's, in Bezug auf Standesrechte—denen Riga's. In allen diesen Städten zerfielen die Bürger, abgesehen vom Rathe, in zwei Stände: die Korporation der Kaufleute und die der Handwerker, meist als grosse und kleine Gilde unterschieden. Die Rechte jeder Korporation wurden von ihrer Aeltestenbank gehütet. Die Versammlungen dieser Brüderschaften glichen den Rigaschen, sowohl in ihrer Zusammensetzung, als in den Gegenständen ihrer Thätigkeit. Eine jede Stadt wurde von ihrem Rathe verwaltet, der verhältnissmässig dieselbe Stellung hatte, wie der von Riga. Eben so erhielt jede Stadt, bei ihrer Stiftung oder in der Folge, Ländereien, Wiesen und Weiden zur Nutzung der Stadt zugetheilt,—wozu noch einige andere Einnahmen kamen.

---

## ZWEITES KAPITEL.

### *Standesrechte in Esthland zur Zeit der Dänischen und dann der Ordensherrschaft.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Rechte der ländlichen Stände.

#### *I. Die Geistlichkeit.*

Die Geistlichkeit in Esthland stand unter der besonderen Regierung des Bischoffs von Reval, als ihres Diocesans, und seines Kapitels. Die Einrichtung dieser Regierung beruhte auf den kanonischen Regeln der Lateinischen Kirche. Der Bischoff von Reval hatte nicht gleich den Livländischen Bischöffen die Landeshoheit in seiner Diöcese. Er und sein Kapitel besassen nur einige, indessen sehr bedeutende Güter, die von den Dänischen Königen zu ihrem Unterhalte angewiesen

worden, oder die sie selbst später dazu erwarben. Auch erhielten sie anfangs den Zehnten von allen bebauten Ländereien in Esthland, der im zehnten Korn von den Ernten bestand. Allein schon im XIII und später im XV Jahrhunderte ward der Zehnte, sowohl von längst bebauten, als von eben urbar gemachten Ländereien völlig aufgehoben, indem die Ritterschaft von Harrien und Wierland den Bischoff und das Kapitel dafür mit Landgütern entschädigte (*). Im Jahre 1542 endlich ward auch das sogenannte Sendkorn (eine dem Bischoffe für Visitation des Landes zu zahlende Korn-Abgabe), welches gleichfalls schon im XV Jahrhunderte verringert worden war, gegen eine einmalige Zahlung von 6000 Mark Rigisch aufgehoben (**). — Dass aber der Bischoff von Reval doch den Reichsfürstenstand erlangte, auch von Anbeginn der allgemeinen Livländischen Landtage an denselben Theil nahm, — und wie sich die Gerichtsbarkeit in seinem und der Geistlichkeit Verhältniss zur Ritterschaft gestaltete, — darüber ist das Nöthige in der Uebersicht der Anfänge und allmählichen Entwickelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete gesagt worden. — Obwohl die Reformation in Esthland nicht so schnellen Eingang fand, als im übrigen Livland, so waren diese Gegenden doch am Ende der Periode völlig protestantisch, so dass durchaus gar keine Römisch-Katholische Geistlichkeit mehr übrig blieb.

---

(*) Vergleiche die Verträge des Revalschen Bischoffs Johann v. 1280 u. 1282, so wie eines andern Revalschen Bischoffs Johann v. 1410, mit der Ritterschaft.

(**) Vergl. den Vertrag des Bischoffs von Reval Arnold mit der Ritterschaft v. 1542.—Vergl. überhaupt: Brevern. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval (Archiv für Geschichte u. s. w. I, p. 239—321).

## *II. Die Vasallen.*

### 1. Korporationsrechte der Vasallen.

Die Rechte und Pflichten der Vasallen in Harrien und Wierland waren im Allgemeinen dieselben, wie in den übrigen Theilen Livlands. Bei der Entfernung dieser das damalige Esthland bildenden Landschaften vom Sitze der Dänischen Könige, entwickelte sich in ihnen die korporative Verfassung der Vasallen viel früher (*). Letztere wurden regiert durch ihre Räthe (Landesräthe), die zugleich für sie die höchste richterliche Instanz bildeten, und versammelten sich zu besonderen Ausschreibungen oder zu den Manntagen, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, zu denen, wie in den Livländischen Territorien, auch die Gesetzgebung gehörte (**). Seit dem Eintritt in den Verband der Ordensländer wurde die schon früher bestandene Verbindung Harriens und Wierlands mit dem übrigen Ostseegebiete immer enger. Nach Entstehung der allgemeinen Landtage, erschienen auf denselben stets auch Deputirte, sowohl von dem Landesrathe, als von der Ritterschaft aus Harrien und Wierland, und nahmen an allen Verhandlungen und Beschlüssen Theil (***). So wie aus der Ritterschaft jeder der beiden Landschaften besondere Deputirte zum Landtage geschickt wurden, hatte auch jede ihren eigenen Ritterschaftshauptmann, der die Verhandlung bei den besonderen Versammlungen der Landschaft leitete und die Beiträge zur Gemeindelade empfing. Schon am Ende der Periode haben aber beide Ritterschaften nur

(*) Vergl. die Verhandlungen mit dem Bischoffe von Reval im Jahre 1259 (Archiv für Geschichte u. s. w. I, p. 277, N° 4).

(**) Vergl. das im ersten Theile dieses Bandes gesagte, so wie namentlich die Beschlüsse v. 1306, 1491, 1500 u. s. w.

(***) Bunge p. 95. Anmerkung 48.

einen Ritterschaftshauptmann gehabt (*), dessen Stellung indessen viel unbedeutender als in den übrigen Livländischen Territorien war, weil der Landesrath eigentlich die Verwaltung der Angelegenheiten in Händen hatte. Auch ein Ausschuss der Ritterschaft zur Verhandlung besonders wichtiger Angelegenheiten fand sich vor (**), jedoch ebenfalls mit geringerem Einfluss, wegen der überwiegenden Stellung der Landräthe. Die den Rittern und Knechten ertheilten Privilegien wurden in ein besonders dazu eingerichtetes Buch eingetragen, welches das Richtbuch hiess und im Verwahrsam des Landesraths stand (***).

2) Persönliche Rechte der Vasallen.

Die Vasallen, wie überhaupt die Glieder der Ritterschaft, konnten ohne Urtheil und Recht keiner Strafe unterworfen, noch an Ehre oder Vermögen gekränkt werden. Sie durften nicht gefänglich eingezogen, noch in Arrest gehalten werden, selbst bei Anklage auf Verbrechen gegen den Landesherrn: man musste sie in gebührender Weise vor Gericht citiren und für das Erscheinen ihr Ritterwort nehmen (****). Konnten sie selbst nur von ihres Gleichen gerichtet werden, so hatten sie dagegen auf ihren Gütern über die Bauern die volle, sogar peinliche, Gerichtsbarkeit (*****). Sie waren frei von jeder Abgabe, Auflage und Obliegen-

(*) Vergl. Archiv I, p. 309, N° 15, wonach ein Tiesenhausen 1557 Ritterschaftshauptmann war. — Brandis. Ritterrecht des Fürstenthums Esthen p. 116 (Mon. Liv. ant. III).

(**) Vergl. die Verhandlungen mit der Stadt Reval v. 1540 wegen Auslantwortung entlaufener Bauern.

(***) Vergl. die Urkunde des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1547.

(****) Vergl. die Urkunden der O. M. Plettenberg v. 1507 und Brüggenei v. 1538.

(*****) Bunge p. 15.

heit (*), ausser dem Ritter- oder Ross-Dienste, der darin bestand, dass jeder Ritter oder Knecht auf Aufforderung sich selbst bewaffnen und eine gewisse Zahl bewaffneter Reiter, je nach der Grösse seines Gutes, ins Feld führen musste (**). Nöthigenfalls stellte er auch Fussvolk aus den Bauern seiner Besitzungen.

Die lehnrechtlichen Grundsätze stimmten vollkommen mit denen in den andern Livländischen Territorien überein (***). Die Esthländischen Vasallen gingen aber in der Ausdehnung des Erbrechts im Lehen den übrigen voran. Noch im Jahre 1329 erweiterte der Dänische König Christoph II dasselbe auch auf das weibliche Geschlecht. Im Jahre 1397 aber ertheilte der Hochmeister Konrad von Jungingen den Rittern und Knechten in Harrien und Wierland das Erbrecht im Lehen bis ins fünfte Glied in männlicher und weiblicher Linie. Der Hochmeister Ludwig von Erlichhausen bestätigte dieses Recht 1452, bestimmte aber, dass sich desselben bloss diejenigen Ritter und Knechte erfreuen sollten, die in Harrien und Wierland sassen und ihr Brod assen, d. h. die eingeborne Ritterschaft beider Landschaften.

### *III. Die Bauern.*

Der Bauernstand bildete sich, ebenso wie im übrigen Livlande aus den von Dänen und Deutschen unterworfenen Eingeborenen. Alles in dem vorhergehenden Kapitel vom Bauerstande Gesagte bezieht sich auch hierher, nur mit dem Unterschiede, dass das Schicksal der Esthen, wegen ihres hartnäckigen Widerstandes und

(*) Urkunde des O. M. Mengden v. 1457. Indessen bewilligten auch sie auf den allgemeinen Livländischen Landtagen im Nothfalle einmalige Beisteuern.

(**) Vergl. die Urkunde des Hochmeisters Tusemer v. 1350.

(***) Vergl. das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.

ihrer unaufhörlichen Aufstände, noch trauriger war, als das ihrer Nachbaren. Bei der Eroberung des Landes schon wurden sie in völlige Knechtschaft gebracht und die Grundherren erhielten über sie, wie gesagt, selbst die peinliche Gerichtsbarkeit.

## ZWEITER ABSCHNITT.

## Rechte des städtischen Standes in Esthland.

### *I. Rechte des städtischen Standes in Reval.*

#### 1. Die verschiedenen städtischen Gilden.

Auf ähnliche Weise wie in Riga entstanden und entwickelten sich Gilden und Zünfte auch in Reval. In der sogenannten grossen Gilde hatten sich hauptsächlich Kaufleute zusammengethan, während die Gewerke in den kleinen Gilden, des heiligen Olaus und des heiligen Kanut, überwiegend waren (*); einige Zünfte gehörten zu der ersteren dieser kleinen Gilden, andere zu der zweiten. Die in der oberen Stadt (wo der Dom, die Kathedrale des Bischoffs, sich befand) lebenden Bürger bildeten eine besondere Gilde unter dem Namen der Domgilde. Sie bestand nur aus den in der oberen Stadt wohnenden Handwerkern, und war völlig unabhängig, sowohl von den städtischen Gilden, als von der städtischen Regierung im eigentlichen Reval.

Wie die grosse Gilde, so hatten auch beide kleine Gilden ihre besondere Verwaltung, ihre besondere Gemeindekasse, Schragen und Versammlungen, auf welchen letzteren sie unter Vorsitz ihrer Aeltermänner und Aeltesten über ihre Angelegenheiten sich beriethen. In den auf die ganze Stadt bezüglichen, nahm jede Gilde an den Verhandlungen des Raths, durch ihre Aeltestenbank, den von der Verfassung bestimmten Antheil.

(*) Vergl. die Urkunde des Revalschen Komthurs von Scharenberg v. 1547.

### 2. Eintritt in die städtischen Gilden und Rechte derselben.

Die Aufnahme in die Gilden geschah auf den Versammlungen der Gildeglieder, sobald der die Aufnahme Wünschende die in den Schragen jeder Gilde aufgestellten Bedingungen erfüllte. In die grosse konnten hauptsächlich bloss Kaufleute, in die beiden kleinen vorzugsweise nur Handwerksmeister je nach den Zünften eintreten. Ausserdem war die Aufnahme überall bedingt durch ehrliche Herkunft, guten Leumund und Einzahlung des Eintrittsgeldes (*). Der Eintretende ward sofort als Gildebruder angesehn und nahm an allen Rechten der Glieder seiner Gilde Theil. —In Reval hatten dieselben gleichfalls im Allgemeinen ausschliesslich das Recht, sich mit städtischem Gewerbe zu beschäftigen.

### 3. Korporationsrechte des städtischen Standes.

Auch in Reval stand die oberste Verwaltung der Stadt dem Rathe zu, der sich ebenso wie in Riga ausgebildet hatte und als regierende Korporation den Gilden gegenüber stand. Er war insofern noch enger abgeschlossen, als er sich nur aus der sogenannten Brauergilde ersetzen konnte, die, wie es scheint, mit der Zeit an die Stelle der anfänglich allein berechtigten ritterbürtigen Bürger (cives) getreten war (**). Die Korporationsrechte der Bürger Revals waren, sowohl in Beziehung auf Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, Theil-

(*) Vergl. die Schragen der grossen Gilde, §§ 1, 32, 33 und die alten Schragen der Kanut's Gilde, §§ 1, 2. —Von anderen Gilden aus dieser Periode sind noch zu nennen: die Brauergilde und die Brüderschaft der Schwarzenhäupter, die beide mit der grossen Gilde in gewisser Verbindung standen.

(**) Vergl. Arndt. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval (Archiv für Geschichte u. s. w., III, p. 55—92).

nahme an den Landtagen, als auf Einnahmen, Handelsrechte u. s. w. vollkommen den Rigaschen ähnlich. Nur hatte Reval kein solches Patrimonialgebiet, sondern bloss Wiesen und Weiden für den Gemeindenutzen, — jedoch waren dieselben sehr ausgedehnt. — In Beziehung auf die kirchliche Verwaltung hatte Reval selbst schon vor der Reformation einen bedeutenden Einfluss, indem es bereits im XIII Jahrhunderte das Episkopalrecht erworben (*).

### 4) Persönliche Rechte der Bürger.

Wie die bürgerlichen, unterlagen auch die peinlichen Sachen der Bürger nur der städtischen Gerichtsbarkeit, d. h. dem Vogte und dem Rathe, und wurden bloss nach städtischen Rechten entschieden (**). Die Handels-und Gewerbefreiheit war für die Bürger, in Grundlage der Schragen der Gilden und Zünfte, beschränkt. Das Recht des Bierverkaufs gehörte ausschliesslich der Brauergilde, welche später mit der grossen Gilde verschmolz.

## *II. Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands.*

Die Rechte des städtischen Standes in den kleinen Städten Esthlands stimmten mit denen in den kleinen Livländischen Städten überein. Die Einrichtungen Narva's waren in dieser Beziehung wenig von denen Reval's verschieden.

---

(*) Siehe die Uebersicht der Anfänge und der allmählichen Entwikkelung der Behördenverfassung im Ostseegebiete.

(**) Vergl. die Urkunde K. Erich VI, v. 1279, die Entscheidung des Komthur's Scharenberg v. 1536.

# ZWEITE ABTHEILUNG.

## VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN LIVLAND UND OESEL SEIT 1561.

---

## ERSTES KAPITEL.

### *Rechte der ländlichen Stände in Livland.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Rechte des Adelsstandes.

#### *I. Die Zeit der Polnischen Herrschaft.*

In dem Unterwerfungsvertrage von 1561, den Akten über die Vereinigung mit Litthauen und Polen von 1566 und 1569, wurden, ausser der allgemeinen Bestätigung aller alten Rechte und Freiheiten, sowohl der Livländischen Ritterschaft, als den übrigen Ständen insbesondere zugesichert (*): 1) die Freiheit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses (**); 2) das Recht auf Deutsche Obrigkeit und die Besetzung der Aemter durch mit Gütern angesessene Eingeborene (***); 3) Urtheil und Recht nach Deutschen Gesetzen und alten örtlichen Gewohnheiten bis zur Zusammenstellung eines Gesetzbuchs aus Gewohnheiten, Privilegien und Prae-

---

(*) Unterwerfungsvertrag P. 6, Urkunde Sigismund August's P. 9.

(**) Unterw.-Vertr. P. 5; Urk. Sigismund August's P. 1; — Urk. Radzivils, P. 1; Vereinigungsvertrag, P. 7.

(***) Urk. Sigismund August's, P. 5; Urk. Radzivil's, P. 4; Verein.-Vertr., P. 9.—Zur Erklärung des hier gebrauchten Wortes «Eingeborene» (indigenæ) dient «nempe ex nobilibus, vasallis et civitatum Senatoribus, membris etiam ordinis, qui mutato Statu totos se huic provinciæ dederint» (P. 7 des Unterwerfungsvertrags), womit diejenigen Personen bezeichnet werden, die alleine von der Ritterschaft in das oberste Tribunal sollen gewählt werden dürfen.

judikaten (*); 4) Gebrauch der Deutschen Sprache im Gerichtsverfahren (**); 5) Gründung in Livland selbst eines obersten Tribunals als letzter Instanz(***).— Ausserdem wurden der Ritterschaft insbesondere zugesprochen: 1) Im Allgemeinen alle Rechte und Freiheiten des Polnischen und Litthauischen Adels (****). 2) Das Erbrecht in den Lehngütern nach Harrisch-Wierischem Recht (*****). 3) Das Recht Verträge über die samende Hand zu schliessen (******). 4) Die Freiheit von Abgaben und Auflagen, ausser wenn welche von sämmtlichen Ständen bewilligt worden. 5) Die Freiheit von Zöllen aller Art(*******). 6) Das Recht der Jagd, der Bienenzucht und Brauerei ohne Accisezahlung (********). 7) Das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über die auf den Gütern angesessenen Bauern (*********).

Seit der Vereinigung Livlands mit Polen verschwindet die, bisher noch vorkommende, Bezeichnung «Vasallen» unter dem Einflusse der veränderten Umstände völlig, und statt derselben wird die Benennung: Livländische Ritterschaft oder Livländischer Adel alleine gebräuchlich.

### 1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes.

Der Adel unterschied sich zu dieser Zeit bereits nach Nationen; es gab einen Polnischen, einen Litthauischen und einen Livländischen Adel. Nach dem Gesetze

(*) Urk. Sigismund August's, P. 4; Verein.-Vertr., P. 8.
(**) Verein.-Vertr., P. 14.
(***) Urk. Sigismund August's P. 6; Urk. Radzivil's, P. 7; Verein. Vertr., P. 12.
(****) Urk. Sigismund August's, P. 9; Verein.-Vertr., P. 2—4.
(*****) Urk. Sigism. August's, P. 10.
(******) Unterw.-Vertr., P. 6; Urk. Radzivil's, P. 5.
(*******) Urk. Sigismund August's. P. 14; Urk. Radzivil's P. 9—11.
(********) Urk. Sigismund August's, P. 7, 21; Urk. Radzivil's, P. 9, 10.
(*********) Urk. Sigismund August's, P. 26.

genossen alle drei Nationen in allen Fällen gleicher Rechte und Vorzüge (*). Indessen wurden in den öffentlichen Urkunden jener Zeit unter der Bezeichnung «Equestris Ordo» (Ritterschaft) die früheren Ordensglieder und der eingeborene Adel des Ostseegebietes, der alte Vasallenstand (Ritterschaft und Mannschaft), verstanden, im Gegensatz zu den Polnischen und Litthauischen Edelleuten (Nobiles), die sich in Livland niedergelassen. Diese Polnischen und Litthauischen Edelleute, die sich in Livland niederliessen oder daselbst unbewegliche Güter zu zeitweiliger Nutzniessung von der Krone erhielten, bewahrten alle Rechte, deren sie sonst in Polen und Litthauen sich erfreut. Die Livländischen Edelleute dagegen, obwohl sie berechtigt waren Deputirte auf den Polnischen Reichstag zu senden, genossen ihres Standesrechts nur in den Grenzen Livlands selbst; in Litthauen und Polen aber wurden sie dessen nur durch Indigenatsdiplom theilhaftig (**).

In dem Projekte zur Ordination von 1598 war bestimmt: 1) Livländische Edelleute, welche in anderen Provinzen Litthauens und Polens unbewegliche Güter besitzen, sollen zu den dortigen Würden erhoben und in Aemtern angestellt werden können. 2) Neukreirte Edelleute sollen als solche in Livland nicht anerkannt werden, ausser durch besondere Reichstagsbeschlüsse oder einhellige Zustimmung der Livländer (***).—Es ist nicht bekannt, ob einer dieser Vorschläge in Ausführung gekommen. Denn fünf Jahre später, im Jahre 1603, wurde den Livländischen Abgeordneten von Si-

(*) Ordinacija Zieme Inflanckiey 1598 (Volum. legum II, p. 1474).

(**) Vergl. das Indigenatsdiplom für Fahrensbach und das dem Rigaschen Bürgermeister Eck ertheilte Adelsdiplom in den Akten der Litthauischen Metrik.

(***) Ordination v. 1598.

gismund III die Bitte abgeschlagen, den Livländischen Edelleuten das Polnische und Litthauische Indigenat zu ertheilen (*). Im Jahre 1607 bestimmte der Polnische Reichstag, dass die Livländischen Edelleute in Polen und Litthauen unbewegliche Güter erwerben könnten mit allen Rechten und Vorzügen des dortigen Adels. Doch sollte diese Massregel sich nur auf diejenigen beziehen, welche seit den Zeiten König Stephan Bathory's der Polnischen Regierung unerschütterlich treu geblieben (*). Eben so gibt es auch keine Zeugnisse darüber, ob das Projekt in Ausführung gekommen und Gesetzeskraft erhalten, dass neukreirte Edelleute als solche in Livland nur durch besonderen Reichstagsbeschluss oder mit Zustimmung der Livländer anzuerkennen seien.

## 2. Korporationsrechte des Adels.

Mit der Vernichtung der Selbständigkeit Livlands mussten die früheren allgemeinen Landtage aufhören, die Manntage aber verschwanden mit der sich ändernden Gerichtsverfassung. Statt ihrer führte der König Stephan Bathory im Jahre 1581 in Livland die sogenannten Konvente wegen öffentlichen Bedürfnisses (Conventus necessitatis publicæ causa) ein. Ort und Zeit dieser Konvente wurden durch besondere königliche Urkunden bestimmt. Bei Empfang derselben, berief jeder President den örtlichen Adel seiner Presidentschaft zu einem besonderen oder vorläufigen Konvente (Conventus particularis), dessen Hauptzweck die Wahl der Deputirten (nuntii) für den allgemeinen Konvent war. Auf diesem erschienen, ausser den Deputirten des Adels, zwei Deputirte der Stadt Riga, einer des Her-

(*) Akten in der Litthauischen Metrik № 80 p. 606.
(**) Ordination v. 1607 (Volum. legum II p. 1613).

zogs von Kurland, so wie je einer von den Städten Dorpat, Wenden und Pernau. Die Berathungen fanden über die königlichen Vorschläge Statt, und unter Aufsicht des Administrators. Im Jahre 1598 wurde diese, nach Muster der Preussischen Adelsversammlungen eingerichtete, Ordnung abgeändert und bestimmt, dass im Falle das Bedürfniss des Staats es erfordere, oder bei Annäherung des Termins zur Berufung des Reichstags, in Livland zeitig ein Seimik (*) zu Wenden versammelt werden solle, um die Deputirten zum Reichstage, je zwei aus jeder Nation, zu erwählen, d. h. aus den in Livland angesiedelten Polen und Litthauern und den Livländern.

### 3. Persönliche Rechte des Adels.

#### In Beziehung auf den Dienst.

In Grundlage der Vereinigungsakten mit Litthauen und Polen sollten alle Landesämter in den Grenzen Livlands ausschliesslich durch mit Güter angesessene Eingeborene Deutscher Herkunft besetzt werden (**). Bloss als Ausnahme konnten zur Kriegszeit einige befestigte Schlösser auch Leuten anderer Nation anvertraut werden. Allein in der Folgezeit, während der Polnischen Herrschaft, erfreute sich der Polnische und Litthauische Adel nicht nur des Rechts der Anstellung in den Landesämtern in gleicher Weise als der eingeborene Adel, sondern durch die Ordination von 1589 ward Letzterer gänzlich von der Besetzung der 26 wichtigsten Starosteien ausgeschlossen (***). Die Einkünfte dieser Starosteien wurden nach vorgängigem Anschlage in drei Theile getheilt, von denen einer nach

(*) Zalaszowski. Jus publicum Regni Poloniæ.

(**) Reichstagsbestimmung über Livland v. 1589 (Volum. legum II, p. 1262) Oratio Livoniæ supplicantis p. 22.

(***) Oratio Livoniæ suplicantis, p. 22.

jährlichem Wechsel an die Polnische oder Litthauische Kasse fiel, einer für die Vertheidigung Livlands, einer für Unterhalt der Starostei bestimmt war. Mit Ausnahme der obenerwähnten, konnten die übrigen Starosteien und Schlösser auch Livländern anvertraut werden. Die kleinen Ländereien und Güter wurden in lebenslänglichen Besitz Kriegsleuten niederen Grades Polnischer, Litthauischer und Livländischer Nation gegeben. Obwohl, in Berücksichtigung mehrfacher Bitten der Livländischen Ritterschaft, Sigismund III im Jahre 1597 versprach, die Bestimmungen von 1589 abzuändern,—so kam das Versprechen doch erst 1607 insoweit in Erfüllung, dass bestimmt ward, diejenigen Livländischen Edelleute, die sich seit Stephan Bathory's Zeit der Polnischen Regierung treu bewiesen, sollten gleich den Polnischen und Litthauischen zur Besetzung der Starosteien zugelassen werden (*).

In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren.

In Sachen, die kein Kapitalverbrechen betrafen, wurde der eine Bürgschaft beibringende Edelmann von persönlichem Arreste befreit. Die städtischen Gewalten und Behörden konnten nur dann Edelleute und deren Leute mit persönlichem Arrest belegen, wenn dieselben beim Begehen selbst eines Kapitalverbrechens ergriffen wurden (**).

In Beziehung auf Abgaben und Leistungen.

Die Livländischen Edelleute blieben befreit von Abgaben und Leistungen, ausser dem Rossdienste, von Zöllen und Accisen sowohl in Livland, als den andern der Krone Polen unterworfenen Ländern, wie auch

(*) Ordination v. 1607.
(*) Reichstagsbestimmung über Livland v. 1589 P. 19 (Vol. leg. II, p. 1044).

von jeder Zahlung für das Jagdrecht, die Nutzung der Wälder, die Brauerei und Schenkerei in ihren Krügen.

In Beziehung auf das Vermögen.

Adlige Güter konnten bis zum Jahre 1581 nur von Edelleuten gekauft werden. Im Jahre 1581 gewährte König Stephan Bathory, in der zu Drohiczin der Stadt Riga ertheilten Urkunde, auch den Bürgern der Stadt Riga das Recht adlige Güter zu erwerben, jedoch nur mit Bestätigung des Königs (*). Im Jahre 1582 ward durch Reichstagsbeschluss festgesesst, dass zwar adlige Güter von Bürgern, städtische von Edelleuten erworben werden könnten, jedoch so, dass die Bürger für die adligen Güter auch alle adligen Verpflichtungen, so wie die Adeligen für die städtischen Güter die städtischen Verpflichtungen tragen, und beide Stände je nach ihren Gütern ihre Gerichtsbarkeit haben sollten (**).

## *II. Die Zeit der Schwedischen Regierung.*

### 1. Die verschiedenen Arten des adligen Standes.

Mit dem Eintritte der Schwedischen Herrschaft verschwand der Adel Polnischer und Litthauischer Nation aus Livland, und es blieb dort nur die alte eingeborene Ritterschaft, die, nachdem sie zum Theil schon Karl IX gehuldigt, sich von Gustav Adolph ihre alten von den Polen so oft gekränkten Rechte und Privilegien wieder bestätigen liess. An diese eingeborene Ritterschaft schlossen sich nun die zur Polnischen Zeit eingewanderten Deutschen adligen Familien und die in Livland in jener Zeit nobilitirten. Die Schwedischen Könige verliehen grosse Besitzungen an angesehene Geschlechter des Schwedischen Adels, und in dieser Zahl auch an solche,

(*) Die Urkunde Stephan Bathory's für Riga v. 1581.

(**) Reichstagsbeschluss über Livland v. 1582, § 21.

die sich nicht im Lande ansiedelten. Dem Gesetze nach waren die Rechte aller dieser verschiedenen Arten von Edelleuten gleich. Bei der allmählichen Wiedereinführung einer Landesverfassung wurde sogar bestimmt, dass die Landräthe zur Hälfte aus Schweden genommen werden sollten (*). Indessen scheint doch immer die eingeborene Ritterschaft sich abgesondert gehalten zu haben (**), überhaupt durchaus überwiegend gewesen zu sein, was schon daraus hervorgeht, dass die Deputirten, deren in den königlichen Resolutionen Erwähnung geschieht, regelmässig zu ihr gehörten. Auch spricht dafür das Widerstreben gegen die Einführung der Schwedischen Gesetze und das Festhalten am alten angestammten Recht. In den offiziellen Akten wird fast immer von Ritterschaft und Adel gesprochen (***), jedoch, wie es scheint, eben so wenig zur Unterscheidung zweier verschiedener Korporationen, als früher und später durch die Bezeichnung: Ritterschaft und Landschaft (****). Die Bitte der Livländer, um Inkorporation in den Schwedischen Adel, ward von der Regierung abgelehnt (*****). Während die meisten neuerdings nobilirten Deutschen Familien im Schwedischen Ritterhause aufgenommen

(*) Resolution, v. 4 Juli 1643, § 1.

(**) Man kann wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Bitten um Wiedereinführung eines Landesraths, eines Ritterschaftshauptmanns, der Landtage, der Abfassung eines besonderen Gesetzbuchs aus den alten Rechten, wohl nur von ihr ausgegangen sein können.

(***) Vergl. die meisten Resolutionen von der vom 12 Okt. 1642 an.

(****) In Gustav Adolph's Bestätigungsurkunde vom 18 Mai 1629 werden die alten Rechte und Freiheiten der Ritterschaft und Landschaft in Livland bekräftigt; auch in den nächst folgenden Resolutionen ist von Ritterschaft und Landschaft die Rede. In der Landtagsordnung v. 1647 heisst es bald Ritterschaft, bald Ritterschaft und Landschaft. In der Resolution v. 31 Okt. 1662 wird auch von «Ritterschaft und Adel in Schweden» gesprochen.

(*****) Resolution v. 23 Nov. 1660, P. 2, und 31 Okt. 1662, P. 2.

wurden, geschah dies mit dem alten eingeborenen Adel nur wenn er in Schweden Güter und Würden erwarb.

## 2. Korporationsrechte des Adelsstandes.

### Die Landtage.

Der Livländische Adel (in der Landtagsordnung von 1647 bald als Ritterschaft, bald als Ritterschaft und Landschaft bezeichnet) versammelte sich alljährlich zum Konvente oder Landtage in der Stadt Riga (*). Die Berufung des Landtags gebührte dem Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter, nach vorgängiger Berathung mit den Landräthen (**). Auf dem Landtage erschienen alle im Lande Eingesessenen (***), unter Androhung einer Strafe für Nichterscheinen ohne gesetzliche Gründe. — Die der Landtagsberathung unterliegenden Gegenstände waren: 1) Landesangelegenheiten, die sich insbesondere auf den Adel bezogen. 2) Vorschläge, die das Wohl und die Verbesserung der Lage Livlands betrafen. Beschlüsse von einiger Wichtigkeit wurden der Regierung zur Bestätigung unterlegt. Rechtssachen konnten gar nicht von dem Landtage verhandelt werden (****).—Das Verfahren auf den Landtagen, die Verhandlungsweise, die Art der Beschlussnahme und die Ceremonien beim Schluss des Landtags sind in der Landtags-Ordnung v. 5 September 1647 festgestellt. Dieselbe war auf einem früheren Landtage

(*) Resol. v. 4 Juli 1643, P. 1. — Die Landtage scheinen aus den Versammlungen der eingeborenen Ritterschaft entstanden und mit dem Beginn der Schwedischen Herrschaft gesetzlich geworden zu sein.

(**) Resolution v. 6 Aug. 1634, § 7.—Landtags-Ordnung v. 1647, § 1.

(***) Landtags Ordnung v. 1647, § 2.—Unter diesen Eingesessenen des Landes ist wohl nur der besitzliche Adel zu verstehen, wie daraus hervorgeht, dass immer bloss von der Ritterschaft und Landschaft die Rede ist. Vergl. auch die Verordnung v. 20 Dec. 1694, §§ 3, 12.

(****) Resol. v. 4 Juli 1643, § 1.

bsschlossen (*), auf Befehl des Generalgouverneurs Oxenstierna schriftlich abgefasst, und von der Königin Christina bestätigt worden (**). Sie wurde zum Theil durch die Verordnung vom 20 December 1694 bedeutend modificirt; indessen sind, nach Wiederherstellung des alten Landesstaats durch Peter den Grossen, die ursprünglich festgestellten Regeln in die Landtagsordnungen von 1742, 1759, 1802 und 1827 übergegangen und sind grösstentheils bis jetzt in Kraft.

## Der Ritterschaftshauptmann.

Im Jahre 1634 ward auf Bitte der Livländischen Ritterschaft derselben zugestanden, wieder einen Ritterschaftshauptmann (***) oder Landmarschall und einen Sekretair zu wählen. Ersterer ward anfangs nur auf ein Jahr gewählt und vom Generalgouverneur bestätigt (****). In der Folge aber (im Jahr 1648) ward bestimmt, dass er auf drei Jahre gewählt werden solle (*****), was auch noch jetzt beobachtet wird. Seine Verpflichtung war die Verhandlungen des Landtags zu leiten, die dort gefassten Beschlüsse in Ausführung zu bringen, und überhaupt die Ritterschaft zu vertreten (******).

---

(*) Vergl. Eingang zur Landtags-Ord. v. 1647.

(**) Landtags-Ordnung, welche auf J. K. M. gnädigste Ratifikation der Generalgouverneur hat abfassen und publiciren lassen in Riga, den 5 Sept. 1647.

(***) Das Amt eines Ritterschaftshauptmanns hatte in Livland auch während der Polnischen Herrschaft fortbestanden, und war erst im Jahre 1599 von der Polnischen Revisionskommission abgeschafft worden. Vergl. Gadebusch. II, 2, p. 216, 217. Dies beweist zugleich, wie die eingeborene Ritterschaft trotz aller Veränderungen sich zusammengehalten hatte. Der letzte Riterschaftshauptmann war damals ein Tiesenhausen.

(****) Resolution v. 6 Aug. 1634, P. 7. — Landtags-Ordnung v. 1647, § 3.

(*****) Resol. v. 17 Aug. 1648, § 4.

(******) Resol. v. 4 Juli 1643, § 1.

## Das Landrathskollegium.

Im Jahre 1643 ward auf Bitte der Ritterschaft ein Landesrath errichtet, der in der Folge als Landrathskollegium bezeichnet wurde. Dieser Landesrath sollte aus sechs besitzlichen Edelleuten, zu einem Livländer und einem Schweden aus jedem Kreise, bestehen, die auf Lebenszeit vom Adel gewählt und vom Generalgouverneur im Namen des Königs bestätigt wurden. Sie hiessen Landräthe und waren verpflichtet: 1) dem Generalgouverneur in Allem beizustehen, was sich auf das Wohl des Landes bezog; 2) auf gehörige Leistung des adligen Rossdienstes zu sehen; 3) in den Kreisen die Beschwerden anzunehmen und auf den Konventstagen zur Kenntniss des Generalgouverneurs und seiner Beisitzer zu bringen (*). — Im Jahre 1648 wurde die Zahl der Landräthe bis zwölf vermehrt, zu vier aus jedem Kreise und in gleicher Anzahl Schweden und Livländer, die mit Gütern angesessen. Drei von den Landräthen sollten stets als Beisitzer dem Hofgerichte beiwohnen (**). Dem Generalgouverneur wurde zur Pflicht gemacht in allen Landesangelegenheiten sich mit den Landräthen zu berathen und ihren Rath zu vernehmen (***).

## Die Adelskasse.

Im Jahre 1643 wurde der Livländischen Ritterschaft auf ihre Bitte gestattet, eine sogenannte Landlade zu bilden, durch Feststellung einer Zahlung von einem halben Thaler vom Haken (****). Der Generalgouverneur wurde verpflichtet auf die richtige Einzahlung des Geldes zu sehen.

(*) Resolution v. 4 Juli 1643, § 1.
(**) Resol. v. 17 Aug. 1648, §§ 2, 3.
(***) Resolution v. 26 Nov. 1660, §§ 6—9.
(****) Resol. v. 12 Okt. 1642 u. v. 17 Aug. 1648, § 5.

## Die Adelsmatrikel.

In die Zeiten der Schwedischen Regierung gehören die ersten Projekte zur Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses oder einer Matrikel (*) aller adligen Geschlechter, deren Führung dem Adel selbst überlassen sein sollte. Die Beweggründe hierfür sind in der, auf die bezügliche Bitte der Ritterschaft erfolgten, Resolution der Königin Christina vom 14 November 1650 angegeben § 1: «Demnach J. K. M. vernehmen, dass in Livland einige Konfusion und Unordnung darinnen eingerissen, dass Viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respektiret sein, auch zum Theil grösserer Vorzüge und Prærogativen geniessen wollen, als andere, so entweder von adeliger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben: So haben dahero J. K. M. da Sie, nebst andederer Dero getreuen Unterhanen Wohlfahrt, auch gerne sehen, dass der adelige Stand in Livland und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, dass dieser Adel bei seinem gebührenden Respekt und Honneur konserviret und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güter im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familie und Ahnen anzeichnen und distinguiren kann; da sie denn selbst darauf sehen werden, dass kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchem aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen,

(*) Vergl. jedoch das oben in Beziehung auf die Ordination von 1598 Gesagte, und dann die wenige Jahre früher in dem benachbarten Kurland eingeführte Ritterbanks-Ordnung.

diese Ehre und Dignität konferiret worden» (*). Es scheint indessen, als ob die beabsichtigte Niedersetzung einer Kommission zur Abfassung eines Verzeichnisses von Ritterschaft und Adel in Livland nicht in Ausführung gekommen (**). Wahrscheinlich lag der Grund darin, dass bald hierauf die Königin Christine (1653) den Thron dem kriegerischen Karl X abtrat, der seine Regierung mit einem Kriege gegen Polen, Russland und Dänemark begann, welcher bis zum Olivaschen Frieden von 1660 dauerte (***).

## Veränderungen, die am Ende des XVII Jahrhunderts in der Korporationsverfassung des Livländischen Adels vorgingen.

Missverständnisse zwischen dem Generalgouverneur Oxenstierna und dem Adel hatten zur Folge, dass die Regentin Hedwig Eleonora im Jahr 1662 dem Letzteren vorschrieb, sich nicht in Regierungsangelegenheiten zu mischen; im Jahre 1690 aber, bei Gelegenheit der wegen der Güterreduktion entstandenen Unzufriedenheit, verminderte Karl XI die Zahl der Landräthe auf nur sechse (****). Endlich erfolgte eine völlige Veränderung der adligen Korporationsverfassung durch königliche Resolution vom 20 December 1694, in welcher bestimmt ward: 1) das Landrathskollegium sei aufzuheben, weil die von der Schwedischen Regierung zur Beihülfe für den Generalgouverneur eingesetzten Landräthe ihre Gewalt missbraucht; 2) ein neues Verzeichniss alles Schwedischen und Livländischen Adels

(*) Buddenbrock Sammlung u. s. w. II, p. 233.

(**) Vergleiche die Resolution vom 20 Decb. 1694, § 2.

(***) Auffallend erscheint indessen, dass bei der im Jahre 1747 angefertigten Ritterbank ausdrücklich Familien Schwedischer Abkunft unterschieden werden, die unter Schwedischer Herrschaft das Indigenat erhalten, und solche die in Russischer Zeit dazu gelangt.

(****) Friebe. Geschichte Liv- Ehst- und Kurland's, V, p. 61.

sei abzufassen; 3) vom Generalgouverneur solle durch Publikat der Landtag berufen werden, auf welchem sich alle besitzlichen Schwedischen und Livländischen Edelleute zu versammeln hätten. 4) Der Generalgouverneur, oder der ihn vertretende Gouverneur, habe auf dem Landtage den Vorsitz zu führen und auf die Ordnung der Versammlung zu sehen. Unter seiner Aufsicht solle der von ihm ernannte Landmarschall die Verhandlungen leiten. 5) Der Generalgouverneur habe aus dem auf dem Landtage versammelten Adel einige Personen zu ernennen, bekannt durch Rechtschaffenheit und Erfahrung, als einen Ausschuss der Ritterschaft. 6) Jede zur Verhandlung kommende Angelegenheit sei vorläufig vom Generalgouverneur zu beprüfen und jeder Beschluss des Landtags ihm zur Bestätigung vorzulegen. 7) Nach Beendigung des Landtags habe der Landmarschall sein Amt niederzulegen. — Auf Grundlage eines königlichen Befehls, setzten die Generalgouverneure Hastfer 1695 und Graf Dalberg 1697 — durch Publikate alle Livländischen Edelleute auffordernd Beweise über ihren Adel beizubringen — eine besondere Kommission ein, um die beigebrachten Belege und Urkunden durchzusehen. Allein der im Jahr 1700 entbrennende grosse nordische Krieg und die Eroberung Livlands durch die Russen machten bald den Beschäftigungen der Kommission ein Ende.

### 3. Persönliche Rechte des Adels.

In Beziehung auf die persönlichen Standesrechte, hatten die Livländischen Edelleute durchaus keine Vorrechte vor den in Livland angesiedelten Schwedischen. Die Bitten des Livländischen Adels, ihm ein Vorzugsrecht auf die von der Krone zu besetzenden Aemter in den Grenzen Livlands zuzugestehen, blieben unbe-

rücksichtigt (*). Trotz aller allgemeinen Bestätigungen der alten Privilegien und Rechte der Livländischen Ritterschaft von Karl IX und Gustav Adolph an (**), geschahen doch Eingriffe aller Art, die freilich, wie z. B. die Belastung mit Naturalieferungen und kommissarialischer Justiz, immer als von augenblicklichen Umständen geboten entschuldigt wurden (***). Was den Lehnsbesitz und das Eigenthumsrecht betrifft, so wurden beim ersten Eindringen der Schweden nach Livland den einzelnen Besitzern die von ihnen besessenen Lehen und Güter zugesichert, und ihre Rechte, die, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, fast unbeschränktes Eigenthum an den Gütern mit sich brachten, mehrfach von den Schwedischen Monarchen bei ihrer Thronbesteigung und andern Gelegenheiten bestätigt (****). Dessen ungeachtet aber entstanden in Beziehung auf den Grundbesitz so heftige Streitigkeiten und eine solche Verwirrung, dass eine Gewissheit und Sicherheit desselben kaum mehr in Livland zu bestehen schien. Diese Lage der Dinge ging aus folgenden drei von der Schwedischen Regierung ergriffenen Massregeln hervor: 1) Sie verwandelte die Lehen in Livland, wo längst ein besonderes Erb - und Dispositions - Recht sich für dieselben gebildet hatte, wieder in Mannlehen. 2) Sie

(*) Resol. vom 6 Aug. 1634, § 6 und v. 17 Aug. 1648, § 9. Die Bitte der Ritterschaft gründete sich auf das Privilegium Sigismund August's.

(**) Vergl. die Verhandlungen mit Karl IX v. 1601, die Urkunde Gustav Adolph's v. 18 Mai 1629. Noch in der Resol. von 10 Mai 1678, § 2 versprach Karl XI, dass das Corpus privilegiorum bestätigt und kein Eingriff gegen dasselbe stattfinden solle. Dies weiset übrigens darauf hin, dass unter «Ritter- und Landschaft» nicht der Schwedische Adel in Livland mit verstanden sei.

(***) Vergleiche die Resol. v. 31 Oktb. 1662, §§ 9, 15 und v. 10 Mai 1678, §§ 1, 23.

(****) Vergl. die Urk. Gustav Adolph's v. 18 Mai 1629, Christina's v. 6 Aug. 1634 und 4 Juli 1643, Hedwig Eleonora's v. 23 Nov. 1660, Karl XI v. 10 Mai 1678.

ertheilte das Recht des Besitzes von Landgütern an die Stadtbürger Riga's und setzte 3) die sogenannte Reduktion fest.

### Die Verwandlung der Livländischen Lehen in Mannlehen.

Im Jahr 1604 ward auf dem Norköpinger Reichstage für Schweden festgestellt (P. 14): 1) dass bei jeder Thronbesteigung die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, jeder für sich, die königliche Bestätigung ihrer Rechte zu erbitten; 2) dass Niemandem gestattet sein solle, sein Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor er dasselbe dem Könige angeboten; 3) dass die Güter eines ohne männliche Erben in grader absteigender Linie Verstorbenen heimfallen und nicht an Seitenlinien kommen sollten; 4) dass wenn der Verstorbene eine Tochter hinterliesse, die Krone verpflichtet sein solle, dieselbe auszusteuern, oder wenn ihr Gatte sich dessen würdig zeige ihm das Gut als Lehen zu geben, für seine männlichen Nachkommen in gerader absteigender Linie (*). Obwohl, wie gesagt, das alte Livländische Erbrecht im Lehen mit den anderen Rechten und Privilegien von der Schwedischen Regierung bestätigt worden, obwohl der Norköpingsche Beschluss aus einer Zeit datirte, wo Livland noch gar nicht zu Schweden gehörte,—und obwohl endlich Karl XI im Jahr 1678 erklärte, dass dieses Gesetz sich nicht auf Livland beziehe, weil, selbst zufolge dem denselben Gegenstand betreffenden Reichstagsbeschluss von 1655, jede Provinz nach ihren eigenen Rechten zu regieren sei (**), so blieb doch dies Alles unberücksichtigt. Nicht nur wurde die Verordnung von 1604 bei den von den

(*) Vergl. Hupel. Nordische Miszellen Stück 22 und 23.
(**) Resol. v. 10 Mai 1678, § 3.

Schwedischen Königen ertheilten Lehen in Livland in Anwendung gebracht, sondern eine ähnliche Ansicht auch für die frühern Zeiten geltend gemacht, weil sich aus dem Mittelalter her noch einige wirkliche Mannlehen erhalten hatten.

### Ertheilung des Rechts zum Güterbesitz an die Bürger der Stadt Riga.

Während der ganzen Zeit der Schwedischen Herrschaft, war es nicht bloss den Schwedischen Edelleuten, sondern auch den Bürgern Riga's erlaubt, Güter zu besitzen, mit denselben Rechten wie die Livländischen Edelleute, jedoch mit der Bedingung, dass sie gleich den übrigen Gutsbesitzern die nöthigen Obliegenheiten erfüllen und den gewöhnlichen Rossdienst leisten, in Beziehung auf den Grundbesitz auch unter der Jurisdiktion der Landgerichte stehen sollten (*).

### Die Reduktionen.

Auf dem Reichstage von 1655 ward von den Schwedischen Ständen beschlossen, jedoch nur für Schweden (**), die Lehngüter einzuziehen, welche von den dermaligen Besitzern ungesetzlich erworben worden. Auf dem Stockholmer Reichstage v. 1681 setzten die drei Stände der Geistlichkeit, der Städte und der Bauern, trotz der Protestationen des Adels, fest: 1) Dass alle Lehngüter, die irgendmal der Krone gehört und auf ungesetzliche Weise (d. h. gegen die im Gesetze von 1604 enthaltenen und in Schweden immer gesetzlich gewesenen, aber von der Gewohnheit unbeachteten, Grundsätze) in Privatbesitz gelangt, einzuziehen

(*) Urk. Gustav Adolph's für Riga v. 25 September 1621, § 26; Resol. für Riga v. 31 Octob. 1662, § 4; Resol. auf die Bitten der Ritterschaft v. 31 Okt. 1662, § 18. (Uebrigens gründete sich dieses Recht der Bürger Riga's auf des Privilegium Stephaneum.)

(**) Vergl. Resol. v. 10 Mai 1678, § 3.

seien; 2) dass diese Massregel auch auf alle Provinzen des Schwedischen Reiches ausgedehnt werden solle. Zur Ausführung dessen wurden folgende drei Kommissionen angeordnet:

1. Die Reduktionskommission prüfte die Rechte, in Grundlage welcher die Güter in den Händen der gegenwärtigen Besitzer waren, und zog alle (nach Obigem) ungesetzlich erworbenen ein.

2. Die Liquidationskommission prüfte und lösete die Pfandverschreibungen ein, in Grundlage welcher Private von der Krone Güter erhalten.

3. Die Observationskommission prüfte die frühere Verwaltung der eingezogenen Güter und bestrafte diejenigen, die sich Nachlässigkeiten oder Betrügereien hatten zu Schulden kommen lassen.

Die Bitten und Vorstellungen der Livländischen Ritterschaft, diese Massregeln nicht auf Livland auszudehnen, blieben unberücksichtigt. Die Schwedische Regierung gründete ihre abweisende Antwort darauf, dass in der von der Ritterschaft angeführten Urkunde Erzbischoff Sylvesters der Ausdruck: «bis ins fünfte Glied beiderlei Geschlechts» nicht «in ewigen Besitz» heisse, sondern wörtlich verstanden werden müsse, und dass das Privilegium Sigismund August's niemals von der Schwedischen Regierung bestätigt worden sei (*). Die Schwedischen Kommissarien erschienen 1681 in Livland und begannen sogleich, anfangs nur die zur Zeit Karl XI selbst nach Inhalt der Bestimmung von 1604 ungesetzlich erworbenen Güter einzuziehen, später aber überhaupt alle Güter, deren Besitztitel ausserhalb der vom Norköpingschen Reichstage bestimm-

(*) Resol. v. 17 Juni 1690 und 10 März 1691.

ten Grenzen sich befanden. Auf diese Weise wurden, von 6323 in Privathänden befindlichen Haken, 5223 eingezogen, dagegen nur 1021—d. h. ein Sechstel—in den Händen des Adels und 79 in denen der Prediger gelassen. Die einzige Erleichterung, die vom Könige auf vielfache Bitten endlich gewährt wurde, bestand darin, dass die Güter, deren Einkünfte 600 Thaler nicht erreichten, den frühern Besitzern in ewige Arrende gegeben wurden, mit Erlassung eines Drittels oder der ganzen Arrendesumme. Hieraus entstand die Bezeichnung von Tertial-und Gratial-Gütern.

### *III. Seit der Vereinigung mit Russland.*

#### 1. Anfertigung der Adelsmatrikel.—Ritterschaft und Landschaft.

Am 29 März 1728, stellte die sich zum Landtage in Riga versammelnde Livländische Ritterschaft dem Generalgouverneur Lascy einige Gesuchsartikel vor, in denen sie, auf die Resolution der Königin Christina v. 14 November 1650 verweisend, die Gouvernementsobrigkeit bat: 1) einige Personen aus der Ritterschaft zur Abfassung einer nach bestimmten Klassen eingetheilten Matrikel zu ernennen, und 2) den Eingesessenen im Lande, welche noch keine Beweise über ihren Adel beigebracht, vorzuschreiben, dies ungesäumt zu thun, weil die Ritterschaft beabsichtige nach Abfassung der Matrikel im Ritterhause die Wappen aller Adelsgeschlechter aufzustellen. In der vom Generalgouverneur am 22 Aug. 1729 ertheilten Antwort heisst es, dass, in Berücksichtigung der von dem Adel angegebenen Gründe, die Einführung einer Matrikel oder eines Verzeichnisses der Adelsgeschlechter in Livland gestattet

werde; die zu diesem Ende von der Ritterschaft gewählten Kommissionsglieder sollten aber der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden. Hierauf machte der Generalgouverneur Lascy durch einen gedruckten Befehl v. 17 Nov. 1730 dem Livländischen Adel bekannt, dass von Seiten der Staatsregierung die Entscheidung für Anfertigung einer Matrikel eingelaufen, und dass zu diesem Zwecke eine Kommision errichtet werde, woher Jeder, der zum örtlichen Adel gehöre und seine Eintragung in die Matrikel wünsche, im Laufe des Jahrs 1731 für Herbeischaffung der dazu nöthigen Dokumente zu sorgen habe. In der Folge wurde durch Publikat v. 13 Sept. 1732 bekannt gemacht, dass die Kommission zur Abfassung der Matrikel eingesetzt worden, und aus den Landräthen, dem Landmarschalle und einem Gliede aus jedem Kreise bestehe, und dass dieselbe beim Beginn des Jahres 1733 ihre Sitzungen in Riga eröffnen werde. Zugleich wurde ein jähriger Termin sur Vorstellung der Beweise gegeben. Nach Eröffnung ihrer Sitzungen fand die Kommission, dass die Anzeigen über den Adel nur sehr langsam eingingen und selbst diese zum grossen Theile ohne Beweise, und nur mit Berufung auf dritte Personen. Daher ward durch Publikat vom 6 Februar 1735 neuerdings bekannt gemacht, dass als Beweise des adligen Standes angenommen werden sollten: 1) sichere und unbestreitbare Notorietät. 2) Adelsdiplome oder Indigenatsdiplome und 3) das Zeugniss wohlbekannter Männer. Zugleich wurde jedem Geschlechte zur Pflicht gemacht nachzuweisen, wann und zu welcher Zeit seine Vorfahren unter früheren Herrschaften in Livland, Esthland oder auf der Insel Oesel donirte oder gekaufte Güter, Lehn-oder

Allodial-Güter besessen und welche es jetzt selbst noch besitze, so wie auch die Donations-und Kauf-Briefe und andere Dokumente vorzuzeigen. — Dasselbe ward im Publikat vom 25 April 1737 wiederholt und ein allendlicher jähriger Termin gestellt.—An die Beprüfung der Rechte und Ansprüche auf den adligen Stand gehend, beendigte am 29 Juni 1747 die Kommission ihr Geschäft, welches, laut der ihr gegebenen Instruktion, in der Beprüfuug der vorgelegten Dokumente und in der Placirung der Adelsgeschlechter nach Klassen, je nach ihrer Niederlassung in Livland, bestand. In die erste Klasse kamen die Geschlechter, die sich zur Zeit der Ordensherrschaft daselbst niedergelassen, an Zahl 52; in die zweite die Geschlechter, welche das Indigenat im Herzogthume Livland (*) während der Polnischen Herschaft erlangt, an Zahl 16 (**);—in die dritte, diejenigen, welche dasselbe zu Schwedischer Zeit erworben, an Zahl 45 (***);—in die vierte die, welche seit der Vereinigung mit Russland das Indigenat in Livland

---

(*) Ritterbank oder Verzeichniss aller zu dem Korps der Ritterschaft des Herzogthums Livland gehörigen annoch subsistirenden adligen Familien. Riga den 29 Juni 1747 (Nach einer am 8 Oktbr. 1760 beglaubigten Abschrift, die dem Justizkollegium der Liv- und Esthländischen Sachen übergeben worden).

(**) In dieser Zahl befindet sich eine Französische Familie «de la Barre» und eine Schwedische: Boye, die beide jetzt in Livland ausgestorben. Die übrigen sind theils in jener Zeit aus Deutschland herübergekommene, theils damals nobilitirte inländische Deutsche Familien, oder aber altadlige Deutsche Geschlechter.

(***) Unter diesen sind Schwedische Familien: Stiernhjelm, Pistohlkors, Jgelström, Stahrenschild, Güldenhof, Cronmann, Stiernstrahl und die aus Schweden herübergekommene Schottische Familie Loewis. Von den Schwedischen Geschlechtern sind die beiden ersten noch in Livland besitzlich; die Jgelström sind es in Esthland.

erworben, an Zahl 59 (*), — im Ganzen 172 Geschlechter (**).

Hiermit war die Grundlage zu der sogenannten Matrikel gelegt, die, längst beabsichtigt, wie es scheint, zuerst im Jahre 1747 vollkommen zur Ausführung gelangte. Seit dieser Zeit begann der Livländische eingeborene (d. h. in die Matrikel eingetragene) Adel oder die Ritterschaft neue Glieder nicht anders aufzunehmen, als nach den in den Landtagsordnungen aufgestellten Regeln. In der Landtagsordnung von 1759 (§ 4 des Titel V) heisst es: «Die Gesuche um das Indigenat müssen acht Tage vor Anfang des Landtags in der Ritterschafts-Kanzellei eingegeben werden. Welche später als acht Tage vor dem Landtage producirt sind, werden für das Mal nicht zum Vortrage kommen.»—Von den für die Aufnahme gestellten Bedingungen ist nur bekannt, dass der um die Aufnahme Ansuchende vorgängig die oben angegebenen Beweise seines adligen Standes beizubringen hatte, nach deren Beprüfung er aufgenommen werden konnte. Doch heisst es Titel VI, §12: «Ueber die eingekommenen Indigenats-Gesuche kann ein jedes anwesende Mitglied der Livländischen Rit-

(*) Russische Familien sind in dieser Zahl: Scheremetjew, Golowkin, Schafirow, Jagusinsky, Golowin, Bibikow, Maslow, Trubetzkoy, Rumänzow; Schwedische: Posse, Skagh, Gyllenschmidt, Palmbach, und die allein jetzt noch besitzlichen Järmerstedt. Dann gehören noch in die Zahl die Irländische Familie Lascy, zu welcher unser berühmter General-Feldmarschall Lascy gehörte, und die ebenso in Russland damals hochangesehene Französische Familie Villebois. Einige der ersten waren zu jener Zeit in Livland besitzlich, andere sind es noch jetzt. Die genannten Schwedischen Familien scheinen in Livland nicht mehr zu existiren; Lacsy mochte wohl nie dort besitzlich gewesen sein; die Villebois haben noch jetzt daselbst Landgüter. Bis zum Jahre 1760 waren dann noch neun Familien aufgenommen worden, von denen zwei Russische: Dolgoruki und Woronzow.

(**) Das Original, von 11 Landräthen, dem Landmarschalle und 4 Deputirten unterzeichnet, wird im Archive der Ritterschaft aufbewahrt.

terschaft votiren. Es kann aber nicht eher als den folgenden Tag nach geschehenem Vortrage votirt werden. Der Kandidat muss, um angenommen zu werden, mehr als drei Viertheile der Stimmen für sich, und weniger als drei Viertheile wider sich haben, wie solches in dem festen und einmüthigen Landtagsschluss von 1750 festgesetzt worden» (*).

Bald nach der Zeit der Abfassung der Matrikel ward von Seiten der Gouvernementsobrigkeit der Name Ritterschaft dem in die Matrikel eingetragenen Adel, der eine besondere Korporation bildete, gegeben; unter Landschaft (**), oder Landsassen, dagegen, alle nicht zu der Matrikel gehörenden Gutsbesitzer verstanden (Herren Possessores, welche mit Erbgütern angesessen sind und nicht zum Korps der Ritterschaft gehören). Als Beweis dafür dienen die Akten jener Zeit, wodurch die nicht zum Korps der Ritterschaft gehörigen Landsassen aufgefordert wurden, einen besonderen Deputirten zur Theilnahme an der Abfassung der Uloshenie zu ernennen,

(*) Dass die Aufnahme aber ganz von dem guten Willen der Ritterschaft abhing, scheint übrigens auch aus dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den sogenannten Landsassen hervorzugehen, die meist Edelleute waren, und weil sie nicht zur Ritterschaft gehörten, von dieser nicht zur Theilnahme an der Wahl von Deputirten für die Gesetzkommission in Moskau zugelassen wurden, auf ihre Beschwerde aber die Erlaubniss erhielten, aus ihrer Mitte gleichfals einen Deputirten zu ernennen.

(**) Dieser Unterschied in der Bezeichnung ist ursprünglich unrichtig (Vergl. Bunge. Liv-Esthländisches Privatrecht I, p. 85. Anmerk. c). Ritterschaft und Landschaft bedeuteten bis dahin wohl nur dasselbe, als Ritterschaft allein. Derselbe Sprachgebrauch hat in Deutschland Statt gehabt, und gleich in der ersten Schwedischen Zeit werden die alten Rechte und Privilegien der Ritterschaft und Landschaft bestätigt (Urkunde vom 18 Mai 1629), und ebenso wird in der Landtags-Ordnung von 1647 bald Ritterschaft allein, bald Ritterschaft und Landschaft gesagt. — Vergl. über den Gebrauch des Ausdrucks «Landschaft» von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit die Publikate vom 10 Aug. 1767, 22 März und 21 Juni 1772, 20 Juni und 17 Okt. 1774, 25 Mai 1779. — Hupel. Nordische Miszellen, Stück VIII p. 197 und folg. Jetzt werden die nicht

in Grundlage des Ukases von 14 Dec. 1766 (12801); ebenso und insbesondere der Vertrag zwischen der Livländischen Ritterschaft und der Landschaft vom 5 März 1774 (siehe weiter unten).

Als durch Ukas des dirigirenden Senats vom 30 Dec. 1785 vorgeschrieben ward, die Adelsordnung in ihrer ganzen Ausdehnung auch in Livland einzuführen, so traf die Rigasche Statthalterschafts-Regierung zu Vollziehung jenes Ukases unter andern die nöthigen Bestimmungen über Abfassung eines adligen Geschlechtsbuchs, was auch ausgeführt wurde, wie aus dem Berichte der Rigaschen Statthalterschafts-Regierung an den Senat ersichtlich ist (*). Bei Wiederherstellung indessen der früheren Behörden und der alten Verfassung Livlands, schritt der eingeborene Adel wieder zur Führung der Matrikel und Aufnahme neuer Glieder in Grundlage der alten Ordnung. Nur war durch Ukas von 10 Januar 1801 dem Landrathskollegium vorgeschrieben, die Livländische Matrikel nach Form der Geschlechtsbücher zu führen, zu welchem Ende diese Form publicirt wurde (**). Die Führung und Haltung

---

zur Matrikel gehörenden Gutsbesitzer in Livland «Landsassen» genannt. (Insofern ist in Deutschland ein Unterschied zwischen Ritterschaft und Landschaft gemacht, aber wohl nicht überall durchgeführt worden, als zur Ritterschaft alle Ritterbürtigen überhaupt, zur Landschaft nur die Besitzlichen gerechnet wurden, mochten sie nun ritterbürtig sein oder nicht. Es scheint aber, als sei ein solcher Unterschied in Livland nicht angenommen gewesen, da ohne allen erkennbaren Grund «bald Ritterschaft und Adel», bald «Ritterschaft und Landschaft» bald «Ritterschaft», die in offiziellen Aktenstücken gebrauchten Ausdrücke sind).

(*) Dieser Bericht ist aufgenommen worden im Ukase v. 12 Oct. 1777 (16584).

(**) Sammlung der Publikate der Livländischen Gouvernementsregierung, im Archive der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei.

eines adligen Geschlechtsbuchs in Livland ging, unabhängig von der Führung der Matrikel, fort bis zum Jahre 1803, in welchem sie bei Gelegenheit der Einsendung an die Heroldie aufhörte.

Ueber die Eintragung in die Matrikel und die Aufnahme in die Korporation des eingeborenen Adels (der Ritterschaft) ist in der neuesten, im Jahre 1827 von der Livländischen Ritterschaft zusammengestellten, Landtagsordnung (*) § 41 gesagt: «Derjenige, welcher um das Indigenat bittet, muss, in Gemässheit des Allerhöchsten namentlichen Ukases vom 4 Dec. 1796 und des Senatsukases vom 9 April 1800, welche beide in der Publikation der Gouvernementsregierung vom 6 Juni 1800 angeführt sind, seine adelige Herkunft noch vor dem Ballottement beweisen. Jedoch hat der Landtag das Recht in einzelnen besonderen Fällen, wo die adelige Herkunft oder Eigenschaft notorisch ist, den Beweis zu erlassen, vorzüglich bei Aufnahme durch Akklamation, die keinen Widerspruch findet. Ausser jenem Beweise, wird auch Erbbesitzlichkeit im Gouvernement dazu erfordert, wovon jedoch der Saal dispensiren kann. Sobald als diesen Erfordernissen wirklich Genüge geleistet worden, so hat ein solcher Kandidat zu erwarten, dass über ihn ballottirt werde, wobei derselbe, um aufgenommen zu werden, mehr als drei Viertheile der Stimmen für sich haben muss. Wenn er diese bestimmte Mehrheit der Bälle erhalten, so wird er zur Mitbrüderschaft aufgenommen, und empfängt, gegen Erlegung von 100 Dukaten Receptionsgebühren

(*) Livländische Landtagsordnung. — Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Landtags vom Jahre 1802 und den Zusätzen der folgenden Landtage, im Jahre 1827 regulirt, und auf Befehl eines dirigirenden Senats v. 11 März 1827 durch die Gouvernementsobrigkeit bestätigt. Riga, gedruckt bei Häcker 1828.

an die Ritterkasse, ein förmliches Indigenatsdiplom.» Während die Landtagsordnung zur Beprüfung des Generalgouverneur's Marquis Paulucci vorlag, ward durch einen besonderen Landtagsbeschluss vom 2 März 1827 bestimmt, dass der vom Aufzunehmenden vorgängig zu verlangende Beweis über seinen adligen Stand in Zukunft im Beweise des Adels seines Grossvaters bestehen solle, welche Bestimmung als Anmerkung zugleich mit der Landtagsordnung herausgegeben wurde (*).

## 2. Korporationsrechte der Ritterschaft.

### Bis zur Einführung der Adelsordnung.

Bald nach der Vereinigung Livlands mit Russland kam, am 6 Dec. 1710, der erste Landtag der Livländischen Ritterschaft zusammen. Seit dieser Zeit dauerten diese, meist alle drei Jahre wiederkehrenden, Versammlungen ununterbrochen fort und hörten nur auf im Jahre 1783, als die allgemeine Gouvernementsordnung und die dem Russischen Adel ertheilte Gnadenurkunde auch auf Livland ausgedehnt wurden. Ueber die bevorstehende Eröffnung einer Landtagsversammlung wurde jedesmal von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit ein gedruchtes Publikat erlassen (**). Zum Landtage wurden alle zur Matrikel gehörenden Edelleute berufen(***), und für das Nichterscheinen derselben oder

(*) Es muss indessen bemerkt werden, dass, nach Versicherung der Glieder der bei der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzellei zur Durchsicht der Provinzialgesetze der Ostseegouvernements bestandenen Revisionskommission, diese Bestimmung nicht beobachtet wird.

(**) Aus den Publikaten der Gouvernementsobrigkeit ist ersichtlich, dass Landtage unter andern eröffnet wurden, am 6 Dec. 1710, 11 Juli 1712, 27 Juli 1716, 24 Mai 1721, 6 Juli 1727, 23 Mai 1730, 30 Dec. 1736, 22 Nov. 1742, 18 April 1750, 3 Sept. 1759, 11 Nov. 1764, 3 Oct. 1771, 21 Dec. 1773, 13 April 1777, 12 März 1780, 20 Juli 1783.

(***) Auch Deputirte des Rigaschen Raths erschienen auf dem Landtage. Vergl. Landtagsordnung v. 1759, Tit. VII, § 6.

ihre Entfernung vor Ende des Landtags war eine Geldstrafe festgesetzt. Was die übrigen nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betrifft, so heisst es in einem der spätesten jener Publikate, vom 13 April 1777: den nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzern wird es nach früherer Gewohnheit überlassen, auf den Landtag zu kommen oder nicht, jedoch haben sie sich nach dessen Bestimmungen zu richten (*). Gegenstände der Verhandlung auf den Landtagen waren: die Wahlen zu den ritterschaftlichen Aemtern, die Vertheilung der Abgaben und Bewilligungen, die Revision der Landlade oder ritterschaftlichen Kasse, und Landesangelegenheiten im Allgemeinen jeder Art. Die Verhandlungsweise auf den Landtagen war genau bestimmt in der von der Livländischen Ritterschaft angefertigten Landtagsordnung von 1759 (**). Ausserhalb der Landtage wurden die Rechte der Livländischen Ritterschaft gewahrt durch das Landrathskollegium und den Landmarschall. — In den Akkordpunkten von 1710 war von Scheremetjew versprochen worden: das Landrathskollegium und dessen Staat wieder herzustellen und der Ritterschaft die ihr in dieser Beziehung von Alters gehörenden Rechte zu erhalten (***). Jn der Konfirmation dieses Punkts durch Peter den Grossen ist gesagt, dass es im Betreff der Landesverfassung, wie im fünften Akkordpunkte zugesagt worden, bleiben solle, und der Minister S. K. M. Baron Löwenwolde, welcher nach

(*) Nach der Landtagsordnung v. 1759, Titel VI, § 6, haben nur diejenigen an den Wahlen Theil, die zum Korps der Ritterschaft gehören. Die nicht zu demselben gehörenden Besitzlichen haben nur bei den Bewilligungen von den Haken Stimmrecht, § 8.

(**) Die Landtagsordnung von 1759 ist abgedruckt in Hupel's Nordischen Miszellen VII, p. 11—79.

(***) 1710 Juli 4 (2279) P. 5.

dem Befehl S. M. mit einer besonderen Kommission als Bevollmächtigter für Livland ernannt sei, eine ausführliche Instruktion erhalten habe, um solches in Ausführung zu bringen (*).—Diese im Jahre 1711 nach Livland abgefertigte Kommission sollte unter andern die Wahl der Landräthe und des Landmarschalls veranstalten, sie ins Amt einführen, und einen Konvent aus der Ritterschaft und sämmtlichen Gutsbesitzern berufen. In Grundlage dessen schritt die Livländische Ritterschaft sogleich zur Wahl von 12 Landräthen und eines Landmarschalls. Im Jahre 1712 ward am 1-sten März (2496), auf die Bitte der Livländischen Ritterschaft, den Landräthen der Generalmajor's-Rang zugetheilt. Am 8 März 1726 (4848) ward dieser Rang, wie für die Livländischen, so auch für die Esthländischen Landräthe bestätigt, dem Landmarschalle aber der Obersten-Rang gegeben.

In diesem Zustande blieb die Landesverfassung Livlands ohne alle Veränderung bis zur Einführung der Adelsordnung.

## Nach Einführung der Adelsordnung.

Am 30 December 1785 wurde durch Ukas des dirigirenden Senats (**) vorgeschrieben: die Allerhuldreichst dem Adel und den Städten ertheilten Urkunden in der allerschnellsten Zeit in Liv-und Esthland zur gehörigen Ausführung zu bringen, und in jedem Falle ohne die geringste Ausnahme nach dem genauen Inhalte derselben zu verfahren.—Zur Ausführung dieses Befehls die nöthigen Anordnungen treffend, berichtete die Rigasche Stadthalterschaftregierung dem Senate, dass der Rigasche und Arensburgsche (d. h. Oeselsche) Adel in ihren Versammlungen, sowohl in Beziehung auf die Wahlen

(*) 1710 Okt. 12 (2304) P. 5.

(**) Dieser Ukas ist enthalten in dem v. 12 Okt. 1787 (16584).

als im Uebrigen, sich in Allem genau nach der Allerhöchst dem Adel verliehenen Urkunde und der Gouvernementsverodnung gerichtet habe.—Eine Frage war jedoch noch unentschieden, in welchem Verhältnisse zur neuen Ordnung man nämlich das Landrathskollegium und den sogenannten Landesstaat lassen könne. Zur Entscheidung dieser Frage ward ein besonderer Ukas erlassen, am 12 August 1786 (16424), in welchem gesagt war: das in den Gouvernements Riga und Reval in früheren Zeiten eingeführte Amt der Landräthe war der damaligen Verwaltung angemessen, als die verschiedenen Theile derselben nicht gehörig geordnet waren; jetzt aber, da es Uns gefallen hat, alle Statthalterschaften des Reichs mit Verwaltungs-Ordnungen zu versehen, kann das erwähnte Amt nicht mehr nothwendig sein, um so mehr als die Erhaltung der Rechte und Interessen, sowohl nach der Allgemeinen Reichsgesetzgebung, als auch nach den besonderen Privilegien verschiedener Provinzen, der Sorge der von der Selbstherrschenden Gewalt eingerichteten Behörden zukommt; überdies haben Wir durch die von Uns dem Adel des gesammten Reichs ertheilte Urkunde, demselben verschiedene Vorrechte und Vortheile zueignend, ihnen (d. h. den Adelskorporationen der privilegirten Provinzen) die Erlaubniss gegeben, sich für ihre Bedürfnisse zu versammeln, ihre Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle zu wählen und für die Abfassung von adligen Geschlechtsbüchern Deputirte, mit den Gesetzen übereinstimmende Anordnungen zu treffen und über ihre allgemeinen Bedürfnisse frei Vorstellungen zu machen, nicht bloss dem Generalgouverneur, sondern wie Unserem Senate, so auch Uns Selbst. Deshalb befehlen Wir: dass das Amt der Landräthe in den Statthalterschaften Riga und Reval und die sogenannten Landrathskollegi-

en von jetzt an nicht mehr bestehen sollen.—Auf diese Weise wurden von 1783 bis 1796 statt der Landtage Adelsversammlungen berufen, in Grundlage der allgemeinen Gouvernements-und Adelsordnung. Diese Versammlungen hatten Statt 1786, 1789, 1792, 1795 und 1796. Aus den dieserhalb erlassenen Publikaten der Gouvernementsregierung ist ersichtlich, dass zu den Adelsversammlungen alle Personen eingeladen wurden, welche zum Livländischen Adel gehörten und dem Gesetze nach Stimmrecht hatten. Für das Nichterscheinen war eine Strafe von 12 Rubeln zum Besten der Adelskasse festgestellt (*).

### Nach Wiederherstellung der früheren Verfassung Livlands im Jahre 1796.

In Folge des Ukases über Wiederherstellung der früheren Behörden und der Landrathskollegien, vom 28 Nov. 1796 (17584), forderte die Livländische Gouvernementsobrigkeit den Livländischen Adel auf (durch Publikat vom 10 December), sich im Januar des folgenden Jahres zum Landtage zu versammeln. In Grundlage dessen begannen die früheren Landtage wieder und dauern bis jetzt. Aus den vor Eröffnung jedes Landtags erlassenen Publikaten der Gouvernementsobrigkeit ergibt sich: 1) dass Landtage Statt gehabt haben alle zwei oder drei Jahre; 2) dass ausser den ordentlichen oder gewöhnlichen Landtagen auch ausserordentliche versammelt wurden; 3) dass zu den Landtagen alle Gutsbesitzer im Allgemeinen, sowohl nach Eigenthums- als nach Pfandrecht, berufen wurden, dass aber bloss die zur Korporation der Ritterschaft gehörigen Personen zu erscheinen verpflichtet waren und Stimmrecht

(*) Publikate der Gouvernementsregierung v. 9 Januar 1786, 7 Aug. 1789 u. s. w.

in allen Angelegenheiten hatten (*), während den nicht zu der Matrikel gehörenden Possessoren in der Landtagsordnung von 1827, ebenso wie in den früheren, Stimmrecht nur in Betreff von Bewilligungen zugestanden war, den nicht besitzlichen Gliedern der Ritterschaft dagegen Stimmrecht in allen Angelegenheiten ausser Bewilligungen (**).

Nach Wiederherstellung der alten Verfassung Livlands, wurden von der Ritterschaft in den Jahren 1802 und 1827 neue Landtagsordnungen verfasst. Die letztere, noch jetzt in Wirksamkeit bestehende, ist bestätigt vom damaligen Generalgouverneur, auf Befehl des dirigirenden Senats vom 11 März 1827.—Ausserhalb der Landtage ist die Vertretung des Besten und der Interessen der Ritterschaft dem Konvente übertragen, der aus den 12 Landräthen, dem Landmarschalle und 12 Kreisdeputirten besteht, deren Amtsbefugnisse in der Landtagsordnung festgestellt sind.

### 3. Persönliche Rechte der Edelleute.

#### In Beziehung auf peinliches Gericht und Verfahren, Staatsdienst, Abgaben und Obliegenheiten.

Die persönlichen Rechte und Vorzüge, die dem Livländischen Adel in Bezug auf peinliches Gericht und Verfahren, so wie in Betreff von Abgaben und Leistungen zustanden, wurden seit der Zeit des Eintritts in die Russische Unterthanschaft nich bloss erhalten, sondern auch durch die allgemeinen Reichsgesetze vermehrt, besonders durch die Bestimmungen der Adelsordnung. —Was den allgemeinen Staatsdienst betrifft, so wurden den Livländischen Edelleuten im Allgemeinen alle die-

(*) Auch jetzt erschienen wieder Deputirte des Rigaschen Raths auf den Landtagen.

(**) Diese Bestimmungen über das Stimmrecht der nicht besitzlichen Glieder der Ritterschaft finden sich nicht in der Landtagsordnung v. 1759

jenigen Rechte ertheilt, die dem Russischen Adel zukommen (*).

### In Beziehung auf Vermögen.

#### a) Rückgabe der bei der Reduktion eingezogenen Güter.

Bei dem Eintritte Liv-und Esthlands in die Russische Unterthanschaft beauftragte Peter der Grosse eine besondere Kommission, unter Vorsitz des Baron Löwenwolde, die Rechtsansprüche und Urkunden in Betreff von Landgütern zu prüfen, und den früheren Eigenthümern diejenigen zurück zu geben, welche zur Zeit der Schwedischen Herrschaft ohne gesetzlichen Grund eingezogen worden. — Bei Abschluss des Nystädter Friedens war unter andern festgesetzt, dass Jeder — möge er sich innerhalb oder ausserhalb Landes aufhalten — der in solchem Falle rechtmässige Ansprüche oder Forderungen an Güter in Livland, Esthland oder der Provinz Oesel habe und sie auf gehörige Art beweisen könne, seines Rechts unbestritten geniessen und, durch eine ungesäumte Untersuchung und Zeugnisserhebung über solche Ansprüche und Forderungen, das Eigenthum an den rechtmässig ihm zugehörenden Gütern erhalten solle (**). Zur Ausführung dessen wurden wie in Livland, so auch in Esthland, besondere Restitutionskommissionen errichtet (***), welche anfangs in ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats unterlagen, bis am 20 Dec. 1723 (4396) ihnen vorgeschrieben ward, dass sie die Güter den rechten Eigenthümern, die solches mit Dokumenten unbestreitbar ausweisen könnten, zurückgeben und in Besitz einweisen sollten, ohne auf solche unstreitige Fälle die Konfirmation des dirigirenden Senats abzuwarten; wo aber über Güter streitige

(*) 1721 September 23 (4309), 1728 April 4 (5257), 1729 März 14 (5385); 1734 Oktob. 16 (6639).

(**) 1721 August 30 (3819) Art. XI.

(***) 1721 Okt. 16 (3835); 1723 Dec. 20 (4396); 1726 Mai 17 (4884).

Ansprüche sich ergäben, solle die geschehene Sentenz dem Senate zur Approbation übersandt werden. — Auf die Unterscheidungen zwischen Gratial- und Tertial-Gütern, ewigen Arrenden, und Lehngütern nach Norköpingschem Recht von 1604, nahmen die Kommissionen bei der Rückgabe gar keine Rücksicht (*). Zugleich ward Allerhöchst zugestanden, dass die Besitzer der Lehen ein für allemal befreit sein sollten von der Verpflichtung, bei jedem Regierungswechsel um Bestätigung ihrer Rechte an den Lehen zu bitten (**).

**b) Streitigkeiten über das Recht des Güterbesitzes und das Einlösungsrecht, bis zum Kompromiss vom 5 März 1774.**

In den Akkordpunkten von 1710, P. 19, hatte sich die Livländische Ritterschaft das ausschliessliche Recht auf den Kauf und das Recht der Einlösung von adligen Gütern ausbedungen; zugleich aber waren den Rigaschen Bürgern, auf die von den Städtischen Deputirten vorgelegten Artikel (P. 7), im Allgemeinen alle Rechte, Vorzüge und Freiheiten bestätigt worden, deren sie seit Alters genossen. — In Folge dessen entstanden in Livland, bald nach dessen Vereinigung mit Russland, vielfache Beschwerden und Prozesse über den Güterbesitz, weil die Ritterschaft die Bürgerlichen davon entfernen wollte, während diese bewiesen, dass sie das Recht des Güterbesitzes während der ganzen Dauer der Polnischen und Schwedischen Herrschaft gehabt, dass Scheremetjew bei Abschluss der Bedingungen irgend welche neue Rechte weder ertheilen wollte, noch konnte, sondern beiden Theilen nur das bestätigte, in dessen Besitz er sie fand, und was jedem rechtmässig zukam. Ausserdem gab die Unbestimmtheit des der Rit-

(*) 1712 März 1 (2496); 1725 Sept. 24 (4782); 1728 Sept. 12 (5330 u. 5332).

(**) 1725 Sept. 24 (4782); 1728 Sept. 12 (5330 u. 5332).

terschaft vorbehaltenen Rechts der Einlösung, welches durch keinen Termin begrenzt war, Veranlassung zu manchen Missbräuchen und erschütterte, so zu sagen, die Sicherheit des Privateigenthums. In Veranlassung dessen wandte sich die Livländische Ritterschaft an den Baron Löwenwolde, der von Peter dem Grossen zur Ordnung der dasigen Angelegenheiten abgesandt worden war. In Uebereinstimmung mit dem von der Ritterschaft angezogenen Punkt 19, gab Löwenwolde am 28 September 1711 eine Resolution, in welcher gesagt ist: da, gemäss der wohlerworbenen und bei der jetztigen Veränderung der Herrschaft von Seiner Zarischen Majestät bestätigten Privilegien der Ritterschaft, sie allein das Recht habe adlige Güter in Livland zu kaufen, so sollten in Kraft des 19-ten Punkts der Kapitulation alle Bürger, welche in früherer Zeit adlige Güter gekauft, verpflichtet sein, dieselben den Adligen, für den Kaufpreis und Alles was dazu gezählt wird, abzugeben.

Am 1 März 1712 (2496) wurden, auf ein von der Livländischen Ritterschaft eingereichtes Memorial über verschiedene Punkte, wegen Abwesenheit des Kaisers, vom Fürsten Menschikow die Antworten ertheilt. Im 9-ten Punkte dieses Memorials deducirte die Ritterschaft, welche sich bemühte die von der Schwedischen Regierung an Bürger verpfändeten Güter in Arrende zu erhalten: dass die Belassung der Bürger im Pfandbesitze gegen die ritterschaftlichen Privilegien sei, denn in diesen sei ausdrücklich gesagt, dass Niemand ausser einem Adligen Güter im Lande besitzen könne, und in der Schwedischen Zeit sei dadurch dem Adel grosser Nachtheil geschehen, dass den Bürgern erlaubt worden, Landgüter zu besitzen u. s. w. Hierauf sich gründend, bat die Ritterschaft um ausschliessliche Berechtigung

zum Besitze von Staatsarrendegütern (*). In der Resolution des Fürsten Menschikow ward dem Adel eröffnet, dass er immer im Genuss von Staatsarrenden den Vorzug vor den Bürgern haben solle, Seine Zarische Majestät aber auch die Bürger nicht kränken wolle.

Nach der Abfassung der Matrikel im Jahre 1747, nahm die Ritterschaft, wie das ausschliessliche Recht auf Kauf von Grundeigenthum, so auch das unbeschränkte Recht der Einlösung in Anspruch. Die nicht zur Matrikel gehörigen Gutsbesitzer, welche seit der Zeit der Eröffnung der Gesetzkommission, von 1766 bis 1779, die sogenannte Landschaft (**) bildeten, erhoben sich hiergegen, so wie gegen einige andere Bestrebungen des immatrikulirten Adels, und beide streitenden Theile stellten ihre Beweise dem damaligen Generalgouverneur Grafen Browne zur Beprüfung und Entscheidung vor. In Ausführung eines Ukases aus dem dirigirenden Senate, vom 26 Juni 1773, gab Graf Browne am 5 März 1774 eine kompromissorische Entscheidung folgenden Inhalts: Da die Ritterschaft erklärt hat, dass sie, zur Wiederherestellung guten Einvernehmens

(*) Am 5 Dec. 1739 (7961) ward der Oeselschen Ritterschaft das Vorzugsrecht auf die Kronsarrenden bestätigt, — am 18 Januar 1741 (8319) dem eingeborenen Adel in Liv- und Esthland ein ausschliessliches Recht, welcher Ukas auch der Oeselschen Ritterschaft zur Nachachtung mitgetheilt wurde. Am 5 Dec. 1763 (11984) wurde das ausschliessliche Recht auf Kronsarrenden, ausser wo dieselben durch Kaiserliche Gnade verliehen wurden, den zu den Korporationen der Ritterschaften von Livland, Esthland und Oesel gehörenden Edelleuten zugesprocken. In der Folge, bei Veränderung der für die Domainen bestehenden Verwaltungsweise, ward für unumgänglich anerkannt, auch die Art und die Bedingungen der Arrendevergebung zu verändern und zwar, sie nicht anders als nach Meistbot zu vergeben. Daher sind durch die Allerh. bestätigte Meinung des Reichsraths vom 9 Juni 1840 alle Stände auf gleiche Weise zur Erlangung von Kronsarrenden zugelassen.

(**) Wie bereits bemerkt wurde, war den nicht zur Matrikel gehörenden Edelleuten von der Staatsregierung gestattet worden, einen besonderen Deputirten für die Gesetzkommission zu ernennen. Bei dieser Gelegenheit wählte sich die Landschaft auch einen eigenen Marschall,

und zur Vermeidung von Ursachen zu Misshelligkeiten, in Zukunft ihre Ansprüche auf das Einlösungsrecht dahin zu beschränken geneigt sei, dass nicht bloss die jetzigen Besitzungen der nicht zur Korporation der Ritterschaft gehörenden Personen gesichert wären, sondern dass auch künftig der Ritterschaft das erwähnte Recht nur im Laufe der gesetzlichen Frist zustehen solle, die zur Erlassung der nöthigen Publikationen festgesetzt sei, und namentlich im Laufe eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage,—so müsse sich bei solcher Erklärung die Landschaft beruhigen, um so mehr als die Ritterschaft sich in ihren Beweisen auf zwei Privilegien gestützt habe (*).

c) Verwandlung der Lehen in Allodien.

In den Jahren 1761 und 1768 wurde befohlen, Verzeichnisse der Mannlehngüter anzufertigen, die Besitzakten einzufordern, so wie sonstige Dokumente und Nachweisungen, und sie mit den im Kammer-Komptoir der Liv-und Esthländischen Sachen befindlichen Registern zusammen zu stellen. Aus dem Memoriale dieses Komptoirs vom 28 Januar 1769 ergab sich, dass in der Zahl der als Allodien angeführten Güter sich viele Mannlehen fänden; dass viele der in Schwedischer Zeit durch die Reduktion eingezogenen Güter nicht nach Gebühr, sondern in fremde Hände zurück gegeben worden; dass von den durch die Kommission zurückgegebenen streitigen Gütern viele nicht vom Senate bestätigt seien; dass viele Gutsbesitzer keine Besitzdokumente vorlegen gekonnt und nie welche gehabt; dass

---

worauf dann der Streit über den Grundbesitz ausbrach. Im J. 1779 endete das besondere Bestehen dieser Landschaft mit der Aufhebung des Amts ihres Marschalls.

(*) Wahrscheinlich sind hierunter die Akkordpunkte und die Resolutionen Löwenwolde's verstanden.

die Mannlehen unaufhörlich aus Hand in Hand gingen; dass es, wie in Esthland, so auch in Livland, eine Menge Güter gebe, die in Pfandbesitz seien, welche man wieder in die Zahl der Domainen zurücknehmen müsse (*). In Folge dessen schrieb der dirigirende Senat am 19 Juli 1781 (15188) dem Justizkollegium vor, dass es dem Livländischen Hofgerichte und dem Esthländischen Oberlandgerichte und wem gehörig aufs Strengste einschärfe, darauf zu wachen, dass Niemand Mannlehngüter zu verkaufen oder zu verpfänden, ja selbst nur mit Schulden zu belasten wage. Auf die Vorstellungen und Bitten der Livländischen und Esthländischen Ritterschaft, die sich auf ihre alten Erbrechte und Dispositionsrechte im Lehen stützten, setzte die Kaiserin Katharina II allen diesen Missverständnissen ein Ziel, durch Erlassung des huldreichen Manifestes vom 3 Mai 1783 (15719), in welchem gesagt ist: Wir befehlen von nun an für immer, in den Gouvernements Riga und Reval nur eine Art unbeweglichen Vermögens anzunehmen, unter dem Namen Wotschina (Allodie), und dem zufolge alle Mannlehngüter in vollkommene Erbgüter verwandelnd, gestatten Wir einem Jeden, sie zu nutzen und mit ihnen zu schalten, wie es die dortigen von Uns und Unseren Vorfahren bestätigten Gesetze besagen.

**d) Streitigkeiten über den Güterbesitz, seit Einführung der allgemeinen Gouvernementsverordnung.**

Als im Jahr 1783 Livland und Esthland der allgemeinen Gouvernementsverordnung gemäss eingerichtet worden, begann die örtliche Obrigkeit auf diese Gou-

(*) Aus den im Jahr 1782 angefertigten Registern der Mannlehngüter sieht man, dass in ihrer Zahl es der seit der Schwedischen Regierung übrig gebliebenen Norköpingschen Lehen in Esthland 71, in Livland 188 gab, und dass von denselben sehr viele, mehrfach verkauft und auf 99 Jahr verpfändet, durch verschiedene Hände gegangen waren.

vernements das allgemeine Gesetz anzuwenden, welches den Nichtadligen verbietet, Leibeigene zu besitzen. Hieraus entstanden verschiedene Prozesse, die zuerst in den dortigen Gerichtsbehörden geführt wurden, dann aber in den dirigirenden Senat kamen, welcher am 11 Juli 1809 bestimmte, in den Gouvernements Livland und Esthland das Recht Güter und Leute zu kaufen nicht auf Nichtadelige auszudehnen, sondern darin nach Inhalt der allgemeinen Reichsgesetze zu verfahren; obzwar deshalb den adlige Güter ohne besondere (früher erhaltene) königliche Erlaubniss besitzenden nichtadligen Pastoren, Kaufleuten, Bürgern und Leuten anderen Berufs, die nicht die Adelswürde haben, eigentlich zum Verkauf dieser Güter eine sechsmonatliche Frist zu setzen sei, so werde dennoch—in Rücksicht dessen, dass diejenigen, welche solche Güter erworben und im Laufe eines ganzen Jahrhunderts besessen, wirthschaftliche Einrichtungen auf denselben getroffen und nicht geringe Auslagen dabei gehabt, und damit sie nicht durch den Verkauf in einer so kurzen Frist Bedrängniss und Vermögensuntergang erlitten—ihnen eine zweijährige Frist gestattet, jedoch dergestalt, dass die dann nicht verkauften Güter einzuziehen seien.

In Berücksichtigung dessen, dass seit Erlassung (in den Jahren 1816 und 1819) der Verordnungen für die Esthländischen und Livländischen Bauern, alle Leute leibeigenen Standes in diesen Gouvernements die Freiheit erhalten, und auf den gutsherrlichen Ländereien nur vermöge kontraktlicher Abmachung bleiben,—Grundstücke und anderes unbewegliche Vermögen mit Ausnahme von Dörfern zu besitzen, aber nach den allgemeinen Gesetzen auch Personen nichtadligen Standes gestattet sei, folglich die jener Frage zu Grunde liegenden Umstände sich von selbst verändert hätten, be-

stimmte der Reichsrath bei Beprüfung dieser Sache im Jahre 1828, dass eine weitere Beurtheilung derselben unnöthig, und daher die vorliegende Sache für sowohl im Reichsrathe, als im Senate beendigt anzusehen sei (*).

Hierdurch wurde, wie vom Reichsrathe anerkannt worden, die Frage über den Besitz von Grundeigenthum in den Ostseegouvernements, in Beziehung auf die von den allgemeinen Gesetzen des Reichs in Betreff des Besitzes von mit Leibeigenen besetzten Grundstücken eingeführten Beschränkungen, entschieden. Dagegen blieb eine andere völlig örtliche Frage unentschieden, nämlich über den Besitz von adligen Landgütern (Rittergütern) in der durch die besondere Gesetzgebung und die Gewohnheiten des Ostseegebiets ihnen gegebenen Bedeutung, die der Reichsrath in seinem spätern [weiter unten angeführten (**)] Gutachten vom 2 August 1829 berührte. Daher dauerten die Streitigkeiten hierüber zwischen den verschiedenen Ständen in den Ostseegouvernements fort. Die einen behaupteten ein ausschliessliches Recht auf den Besitz von Rittergütern; die andern verwarfen mit gleicher Hartnäckigkeit ihre Auseinandersetzungen und Beweise. — Es war unumgänglich dem ein Ende zu machen, und die Regierung fand es deshalb nothwendig, in eine detaillirte Untersuchung aller Gründe für die widerstreitenden Ansprüche einzudringen, und—dieselben mit denjenigen Gesetzbestimmungen des Landes zusammenstellend, welche als bis jetzt gültig anerkannt werden müssen—in Uebereinstimmung damit die vorliegende Frage vollständig und allendlich zu entscheiden. In solcher Gestalt ward diese Angelegenheit zur Allerhöchsten Entscheidung durch

(*) Diese Meinung des Reichsraths wurde Allerhöchst bestätigt am 3 Decbr. 1828.

(**) Siehe unten pag. 182.

den Presidenten des Reichsraths und den Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei vorgestellt, und durch die von Seiner Majestät der Bestätigung gewürdigten schliesslichen Ansichten der Unterlegungen vom 5 und 19 Juni 1841 ward der Unterschied: zwischen Rittergütern (im Sinne der örtlichen Gesetzgebung) und anderem Grundbesitze jeder Art — festgestellt und erläutert, und die Rechte bestimmt, welche mit dem Besitze dieser verschiedenartigen Grundgüter verbunden sind.

In Beziehung auf das Pfänden von Grundgütern, ward am 3 April 1802 (20216) bestimmt, dass Pfandkontrakte auf unbewegliche Güter mit Angabe einer nicht mehr als zehnjährigen Frist geschlossen werden sollten, und im Jahre 1827 am 14 Juli (1241) ward festgestellt, dass: 1) Pfandkontrakte nie auf länger als von ein zu drei Jahren geschlossen werden sollten und dass, 2) Pfandkontrakte zwar gefristet werden könnten, jedoch nie mehr als auf neun Jahre, vom Tage der Vollziehung des Pfandkontrakts an gerechnet. Diese Grundsätze wurden abermals bestätigt und ganz ins Einzelne erläutert, in einer besondern Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 24 Dec. 1841 (15151), in welcher bestimmte Regeln über das Einziehen der Poschlin bei Pfandbefristungen festgesetzt, und zugleich in den Punkten 6, 8 und 10 die Unterschiede angegeben wurden: zwischen Pfandkontrakten über adlige Güter und solchen über andern Grundbesitz; dieselben sind abweichenden Bedingungen unterworfen, wie in Beziehung auf die Fristen, so auch auf die dazu berechtigten Personen.

e) Die Livländische Bauerverordnung von 1819.

Während der oben angegebenen Streitigkeiten kam die Verordnung für die Livländischen Bauern zu Stande, wobei das Recht des Grundbesitzes neuen Modifikationen unterlag. Bei Erlassung der Verordnung für die Livländischen Bauern von 1804, ward denselben das Recht gegeben (unbesetzte) Ländereien durch Kauf eigenthümlich zu erwerben und auf gleiche Weise wie andere Stände zu besitzen (*), — in der Livländischen Bauerverordnung von 1819 aber (§ 54) ward bestimmt, dass der Livländische Bauer das Recht habe Grundbesitz eigenthümlich zu erwerben, mit Ausnahme von Rittergütern (**).

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Rechte der Geistlichkeit in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.

Im Jahre 1566, nach dem Tode des Erzbischoffs Wilhelm, ward das Rigasche Erzbisthum aufgehoben, und das Erzstiftische Kapitel säkularisirte sich. Seit der Zeit gab es in Livland fast nur noch ein Glaubensbekenntniss, das Augsburgische, dessen Kirchenverfassung sich schon zur Ordenszeit, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, allmählich ausbildete. Indessen gründete Stephan Bathory, im Jahr 1582, ein Römisch-Katholisches Erzbisthum in Wenden, und suchte den Römisch-Katholischen Glauben wieder aufzurichten (***). Mehr noch that hierfür Sigismund III, so dass allmählich wieder eine Menge Pfarren in die

(*) 1804 Februar 20 (21162) §§ 17 u. 31.

(**) 1819 März 26 (27735) Allg. Bestimmungen I und III, §§ 54, 56, 479. Ebendaselbst in den Punkten X und XI wird erklärt, was unter adligen Gütern (Rittergütern) zu verstehen sei.

(***) Reichstags-Ordination über Livland v. 1582, 2 und 3 Oktb. (Vol. legum II, p. 1040).

Hände der Römisch-Katholischen Geistlichen kamen, besonders aber viele Güter zum Besten der Geistlichkeit der Römischen Kirche eingezogen wurden (*). Der Unterschied im Glaubensbekenntnisse hatte gar keinen gesetzlichen Einfluss auf die Rechte der Unterthanen, ausser in Beziehung auf die Aufnahme in die städtischen Gilden und Zünfte, die den Katholiken verschlossen waren. Die Bemühungen der Protestanten, diese Ausnahmen weiter auszudehnen, wurden von der Polnischen Regierung beseitigt, welche die Römisch-Katholische Lehre begünstigte (**). Bei der Unterwerfung Livlands unter die Botmässigkeit der Polnischen Könige, war der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit die Bestimmung genügenden Unterhalts, die Wiederherstellung der Kirchen, die Unangreifbarkeit des Kircheneigenthums, und Hinzuziehung von Geistlichen der Augsburgischen Konfession zur Hebung etwa in dieser Lehre entstehender Zweifel versprochen (***) worden, die persönlichen Rechte der Geistlichen aber wurden nicht näher bestimmt.

Nach der Vereinigung Livlands mit Schweden verschwand die Römisch-Katholische Geistlichkeit völlig, die Rechte und Vorzüge der Evangelisch-Lutherischen

(*) Vergl. Protokoll der Katholischen Kirchenvisitation in Livland im Jahr 1613 (Archiv für Geschichte u. s. w, I, p. 23—77).

(**) Vergl. das Reskript des Königs Stephan Bathory an den Dorptschen Magistrat v. 16 Januar 1582, worin es heisst: Zum grössten Leidwesen haben wir erfahren, dass die Personen Katholischen Glaubens in Dorpat nicht zum Sitz im Magistrate und zur Verwaltung öffentlicher Aemter zugelassen werden. Der Stadt Dorpat, wie ganz Livland die Freiheit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses lassend, glaubten wir nicht die Katholische Lehre beeinträchtigt zu sehen, sondern wollten vielmehr, dass die solche Lehre bekennenden Personen aller Rechte und Würden auf gleiche Weise, wie alle andre Bürger, geniessen sollten.

(***) Urkunde Sigismund August's vom 28 November 1561 Art. 2, 3. Vereinigungs-Vertrag mit Litthauen von 1566, P. 7.

dagegen erhielten vielfache Ausdehnung. Alle Schwedischen Monarchen, insbesondere Karl XI, begünstigten diese Geistlichkeit: die Pastorate wurden von Auflagen und Abgaben befreit, es wurden geistliche Konsistorien errichtet, und endlich ward am 1 Novb. 1675 auf dem Reichstage zu Upsala der Geistlichkeit ein besonderes Privilegium, das sogenannte Priesterprivilegium, ertheilt. Dasselbe sicherte ihr viele persönliche Rechte und Vorzüge zu.

Während der Russischen Herrschaft wurden die Rechte und Vorzüge der Evangelisch - Lutherischen Geistlichkeit nicht bloss erhalten in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern auch in vieler Beziehung weiter ausgedehnt und deutlicher bestimmt, durch das Gesetz für die Evangelisch- Lutherische Kirche in Russland vom 28 Decb. 1832 (5870).

Was die Insel Oesel betrifft, so haben daselbst gleichartige Veränderungen Statt gefunden, nur dass sofort nach dem Aufhören der bischöflichen Regierung, die schon in der letzten Zeit den Protestantismus begünstigt hatte, die streng protestantischen Könige von Dänemark die Herschaft erlangten, also keine Katholische Reaktion eintrat, ehe die Insel mit Schweden vereinigt wurde.

## DRITTER ABSCHNITT.

## Die Rechte des Bauernstandes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.

### *I. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Polnischen Herrschaft.*

Zur Zeit der Polnischen Herrschaft in Livland, wurden die Landbauer (coloni rustici), je nach der Herrschaft, welcher sie unterworfen waren, eingetheilt: in 1) Königliche Bauern oder Kronbauern verschiedener Benennung,

als Starostei-, Oekonomie- Bauern u. s. f. 2) Bauern der Geistlichkeit auf den Gütern des Erzbisthums Wenden, der Kirchen und gottgefälligen Anstalten, die unter der geistlichen Gewalt standen. 3) Gutsherrliche Bauern (Rustici dominis subditi). — Die Herren hatten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Bauern. Letztere konnten, über die Arbeiten für ihren Herrn, nicht mit anderen Leistungen belastet werden (*). Uebrigens wandte die Polnische Regierung nur wenig Aufmerksamkeit auf die Lage der Bauern, und die Vorschläge (**) Stephan Bathory's, in Betreff einer Berathung auf allgemeinem Konvente über Massregeln zur Verbesserung der Existenz der sehr gedrückten Bauern, hatten keine weiteren Folgen.

### *II. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Schwedischen Herrschaft.*

Die Schwedische Regierung wandte eine besondere Sorgfalt auf Verbesserung der Lage der Bauern. Karl IX schlug, schon in seinen Verhandlungen von 1601 (also vor der Vereinigung Livlands mit Schweden), der Ritterschaft vor, den Bauern die Freiheit zu geben, erreichte aber nicht seine Absicht. Gustav Adolph schrieb den Edelleuten vor, ihre Bauern nicht willkührlich zu bestrafen, sondern sie von den Landgerichten richten zu lassen (***). Auch gestattete er den Bauern ihre Klagen über Bedrückung gerade ins Hofgericht zu bringen (****). Auf dem Landtage in Riga im Jahre 1681 machte der Generalgouverneur Lightoun wieder den Vorschlag, die Bauern zu befreien, allein der Adel

(*) Urk. Sigismund August's v. 28 Novbr. 1561, P. 23.
(**) Reichstagsordination über Livland v. 1582, P. 24.
(***) Landgerichts-Ordinanz v. 20 Mai 1630.
(****) Resol. v. 16 Januar 1632.

verwarf diese Massregel als voreilig. Schon im Jahre 1632 hatte eine Revision aller mit Bauern besetzten Ländereien Statt gefunden, und es wurden bei dieser Gelegenheit auch die damaligen Leistungen der Bauern aufgezeichnet. Doch wurde erst im Jahre 1694 vorgeschrieben, dass diese Leistungen (wie sie in den sogenannten Wackenbüchern angegeben waren) auf den Krongütern von den Arrendatoren nicht erhöht werden sollten, und im Jahre 1696 ein besonderes Oekonomie-Reglement für die Kronbauern erlassen. Das Jahr vorher aber, war der Adel wieder von dem Generalgouverneur ermahnt worden, milder mit den Bauern zu verfahren, sowohl bei ihrer Bestrafung, als bei ihren Leistungen.

### *III. Rechte des Bauernstandes zur Zeit der Russischen Herrschaft.*

Im Jahre 1765 traf die Livländische Ritterschaft auf dem Landtage einige Bestimmungen, in Absicht die Stellung der Bauern zu verbessern, auf Antrag des Generalgouverneurs Grafen Browne. Im Jahr 1796 erweiterte sie dieselben und unterlegte das Projekt der Allerhöchsten Entscheidung (*). Der Kaiser Alexander I würdigte das ihm vorgelegte Projekt der Beprüfung, verbesserte es in Vielem, und befahl dasselbe wiederum dem zum Landtage versammelten Adel vorzulegen, der einstimmig einwilligte: 1) die politische Existenz der Bauern anzuerkennen, 2) ihnen ihr wohlerworbenes Eigenthum zu sichern und 3) sie vor willkührlicher Behandlung durch Bestimmung der Leistungen zu schützen. Allein die Art der Ausführung dieser Grundsätze brachte auf dem Landtage viele Meinungsverschiedenheit und heftige Streitigkeiten hervor. Um

(*) Vergl. 1803 Mai 1 (20758).

diesen ein Ende zu machen, befahl Kaiser Alexander I zu ernennen: 1) einen besonderen Komité, zur Prüfung der auf dem Landtage ausgesprochenen Ansichten und zur Abfassung einer besonderen Verordnung über die Bauern, und 2) örtliche Kommissionen, zur Feststellung der bäuerlichen Leistungen und zur Abfassung von neuen Wackenbüchern (*). Im Laufe des Jahres 1803 verfasste der Komité der Livländischen Angelegenheiten das Projekt einer Bauerverordnung und stellte es zur Allerhöchsten Genehmigung vor. Am 20 Febr. 1804 (21162) wurde dasselbe der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt. Jm Jahre 1809 wurden Zusatzregeln zur Verordnung von 1804 erlassen, und die Leistungen der Bauern genauer bestimmt. Auf Grundlage der Bauerverordnung von 1804, wurde in den Jahren 1811 und 1812 Allerhöchst verboten, Livländische Bauern ohne Land zu verkaufen oder sie in andere Gouvernements überzusiedeln (**). Durch die Vermehrung der Zahl der Ordnungsrichter, so wie durch die Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt, wurde die Stellung der Bauern verbessert. Ihre wirthschaftliche Lage aber war bedeutend zum Bessern verändert, durch die Feststellung der bäuerlichen Leistungen vermöge der Wackenbücher, bei deren Abfassung die Kommission sich nach der Bodeneigenschaft und anderen örtlichen Umständen richtete. Nach wenigen Jahren indessen, im Juli 1818, erklärten die Livländische wie die Oeselsche Ritterschaft ihren Wunsch, die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten für Abfassung einer neuen, auf die persönliche Freiheit der Bauern gegründeten, Verordnung für dieselben. In Berücksichtigung dieser Bitte,

---

(*) Ebendaselbst.

(**) 1811 Juni 30 (24699); 1812 Juni 30 (25171).

ward vom Kaiser Alexander I eine besondere Kommission in Riga eingesetzt, unter Vorsitz eines Livländischen Landraths, aus einem Deputirten des Livländischen Kameralhofs wegen der Krongüter, einem Deputirten des Rigaschen Raths wegen der Stadtgüter Riga's wie auch der übrigen Städte, vier Deputirten der Livländischen und einem der Oeselschen Ritterschaft. Diese Kommission sollte ein neues Projekt für eine Bauerverordnung, mit Zugrundelegung der in Esthland und Kurland erlassenen, aber mit einigen den örtlichen Verhältnissen gemässen Abweichungen, ausarbeiten. Dieses Projekt, dem einige Spezialbestimmungen für Oesel angehängt waren, wurde auf den im December 1818 in Riga und Arensburg versammelten Landtagen von der Livländischen und von der Oeselschen Ritterschaft genehmigt, und darauf Allerhöchst bestätigt am 26 März 1819 (27735). Zur Einführung dieser Verordnung wurde in Riga eine Kommission niedergesetzt, die unter Vorsitz des Civilgouverneurs aus dem residirenden Landrathe, einem Rathe des Kameralhofs, einem Gliede des Rigaschen Raths und drei von der Ritterschaft gewählten Gliedern bestand. Dem Zwecke ihrer Organisation gemäss, setzte diese Kommission ihre Arbeiten bis zum Jahre 1832 fort, wo der temporaire Zustand der Bauern durch den Uebergang Aller zur Freiheit vollkommen aufhörte.

---

# ZWEITES KAPITEL.

## *Rechte des städtischen Standes in Livland zur Zeit der Polnischen, Schwedischen und Russischen Herrschaft.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Rechte des städtischen Standes in Riga.

### *I. Die Zeit der Polnischen und darauf der Schwedischen Herrschaft.*

#### 1. Die verschiedenen Arten des städtischen Standes und die Erwerbung der Rechte desselben.

Die alte Eintheilung der Rigaschen Bürgergemeinde, abgesehen von dem Rathe als dem herrschenden Stande, in die grosse Gilde, welche aus zum Gross-und Kleinhandel berechtigten Bürgern bestand, und die aus den zünftigen Handwerksmeistern bestehende kleine Gilde, erhielt sich unverändert während der Zeit der Polnischen und Schwedischen Herrschaft. Bedingungen zur Aufnahme in die Bürgerschaft waren: 1) anfangs die Christliche Religion im Allgemeinen, seit 1670 aber die Evangelisch-Lutherische Lehre (*). 2) Eheliche Geburt von Aeltern freien Standes, 3) der geleistete Unterthanseid (**). Die Bedingungen zur Aufnahme in die grosse

(*) Durch die Königlich Schwedische Resolution v. 3 September 1661 wurde bestimmt, dass den in Livland ansässigen Römischen Katholiken die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes zu untersagen sei, und dass man—um eine weitere Verbreitung dieser Lehre zu verhindern, nicht mehr Katholiken in die Bürgerschaft aufnehmen, sie auch nicht der Rechte derselben geniessen lassen solle. Durch Resol. v. 27 Juli 1670, erkannte die Regentin Hedwig Eleonora die Bitte von Bürgermeister und Rath für gerecht, dass Niemand, zum Kalvinistischen oder einem andern von dem wahren Augsburgischen verschiedenen Bekenntnisse gehörend, das Rigasche Bürgerrecht solle erwerben dürfen.

(**) Rigasche Statuten. Buch 1, § 14.

Gilde waren: das Bürgerrecht und die Erlernung des Handels nach den dafür festgesetzten Regeln (*), — in die kleine Gilde: das Bürgerrecht und das zünftige Meisterthum (**). Die Aufnahme in die Bürgerschaft hing vom Rathe ab, die Aufnahme in die Gilden, von den Versammlungen derselben (***).

### 2. Korporationsrechte des städtischen Standes in Riga.

Die Hauptgrundlage der Korporationsverfassung der Stadt Riga und der persönlichen Rechte ihrer Bürger bildete, zur Zeit der Polnischen und Schwedischen Herrschaft, die Urkunde Stephan Bathory's vom 14 Januar 1581, bestätigt von dem Reichstage zu Drohiczin (Corpus Privegiliorum Stephaneum), und dann die Urkunde Gustav Adolph's vom 25 September 1621 (Corpus Privilegiorum Gustavianum). Die Verwaltung der Stadt und die Vertretung derselben in allen Verhältnissen war, wie früher, ein Recht des Raths. Die Verwaltung der grossen und der kleinen Gilde verblieb nach dem Alten ihren besonderen Aeltestenbänken, aus einem Aeltermanne und einer bestimmten Zahl Aeltesten bestehend. Die Bürger, welche nicht zu den Aeltestenbänken gehörten, hatten ihren Dockmann, der alljährlich durch den Rath, den Aeltermann und die Aeltesten gewählt wurde (****). Alle zu den Gilden gehörenden Bürger nahmen an den Gildeversammlungen Theil. Gegenstände ihrer Berathung waren: 1) die Wahl zu den von den Gilden zu besetzenden Aemtern. 2) Die Berathung über das städtische Gemeinwesen angehende und nicht dem Rathe allein vorbehaltene Gegenstände.

(*) Vergleiche die Handelsordnung v. 10 Oktober 1690, Kap. I, Art. 1.
(**) Vergleiche die verschiedenen Handwerksordnungen.
(***) Rigasche Statuten, Buch I, § 14.
(****) Vergleiche die Schragen der Grossen und der Kleinen Gilde.

Rechtssachen konnten in diesen Versammlungen nicht verhandelt werden, sondern gehörten ausschliesslich zur Kompetenz des Raths (*). Wenn bei Berathungen über denselben Gegenstand sich zwischen den Gilden eine Verschiedenheit der Ansichten kund gab, so wurde der Beschluss einer jeden von ihrem Aeltermanne dem Rathe vorgelegt, dessen Beistimmung die eine Ansicht zum gemeinsamen Beschlusse erhob. Konnte aber der Rath mit keiner derselben übereinstimmen, so wählten sowohl er, als beide Gilden, je sechs Glieder zur gemeinsamen Entscheidung nach Stimmenmehrheit (**).

### 3. Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Wer nicht zur Bürgerschaft Riga's gehörte, konnte daselbst weder Handel noch Gewerbe treiben (***). Den Hebräern war es völlig untersagt, sich in Riga niederzulassen (****). Die Rigaschen Bürger hatten das Recht, in Livland adlige Güter zu erwerben und zu besitzen, sowohl nach Pfand- als nach Eigenthumsrecht (*****). Sie unterlagen für im Stadtgebiete begangene Verbrechen nur den bestehenden städtischen Gerichten (******). Die jeder Gilde insbesondere zustehenden Rechte wurden durch deren Schragen bestimmt, die vom Rathe ertheilt wurden. Ausserdem wurden bei Gelegenheit einer zwischen den Bürgern der grossen Gilde und der Aeltestenbank ausgebrochenen Streitigkeit, von der Statthalterschaft am 20 April 1680 einige Bedingungen friedlicher Einigung vorgelegt, in

---

(*) Schragen der Grossen Gilde, §§ 17—32. Urkunde Gustav Adolph's vom 25 September 1621, §§ 18, 19.

(**) Schragen der Grossen Gilde, §§ 15, 16 und folg.

(***) Schragen der Grossen Gilde, § 39, der Kleine Gilde, § 1.

(****) Urk. Gustav Adolph's von 1621, § 59.

(*****) Urk. Stephan Bathory's v. 16 Novb. 1582; Urk. Gust. Adolph's v. 1621, § 26; Resolution v. 31 October 1662, §§ 4—6.

(******) Urk. Stephan Bathory's von 1581, § 7.

Grundlage welcher sich beide Parteien beruhigten. Diese, unter dem Namen der 32 Königlich-Schwedischen konfirmirten Punkte bekannten, Bedingungen werden noch jetzt als geltend angesehen.

### *II. Seit der Zeit der Vereinigung mit dem Russischen Reiche.*

#### 1. Bis zur Einführung der Stadtordnung.

##### Aufnahme in die Bürgerschaft.

In der ersten Zeit nach Vereinigung der Stadt Riga mit Russland, geschah die Aufnahme in die städtische Bürgerschaft auf derselben Grundlage, wie zur Zeit der Schwedischen Herrschaft. Als sich aber die Zahl der Russischen Bürger und Kaufleute in Riga sehr bemerkbar vermehrte, und der Rigasche Rath sich nicht zu ihrer Aufnahme in die Stadtbürgerschaft herbeilassen wollte, so entstanden bald deshalb viele Streitigkeiten und Beschwerden. Zur Beendigung dieser erfolgte, am 22 August 1767 (12967), aus dem dirigirenden Senate ein Ukas, in welchem gesagt ist: dass die Aufnahme und Vermehrung guter und würdiger Bürger jeder treuunterthänigen Stadt nicht im Willen der Bürgerschaft selbst, am wenigsten des Rigaschen Magistrats stehe, sondern ein unbestreitbares Monarchisches Recht sei, dessen Beobachtung, in Grundlage der konfirmirten Rechte und Privilegien, der Obrigkeit anvertraut worden, woher denn befohlen werde, bei der Aufnahme in die Bürgerschaft nach den allgemeinen Reichsgesetzen zu verfahren.

##### Korporationsrechte des städtischen Standes.

Die städtische Gemeindeverfassung Riga's (Rath, Aeltestenbänke, Gildeversammlungen) erhielt sich unverändert auf derselben Grundlage wie zur Schwedischen Zeit.

Persönliche Rechte der Stadtbürger.

Das ausschliessliche Recht der Rigaschen Bürger auf den Betrieb von Handel und Gewerbe in der Stadt erhielt sich in seinem ganzen Umfange, und ward bestätigt durch den Senatsukas vom 3 April 1756 (10535), in welchem gesagt ist: die in Riga nicht das Bürgerrecht haben und nicht in die dortige Kaufmannschaft eingeschrieben sind, sollen daselbst in Zukunft nur auf der Grundlage und in der Weise Handel treiben, als es nach den Allerhuldreichst konfirmirten städtischen Privilegien und Statuten den des Handels wegen Anreisenden verschiedener Nationen gestattet ist, — nicht aber werde, mit Verletzung der städtischen Rechte und zum Schaden der Rigaschen Kaufleute, Lieferungen und Verkäufe zu schliessen Fremden jemals erlaubt, worauf der Rigasche Magistrat streng zu sehen hat und, eine mit den konfirmirten Rechten und Privilegien genau übereinstimmende Verordnung abfassend, soll er dieselbe in der ganzen Stadt bekannt machen, damit jeder über seine Berechtigung zum Handel in Kenntniss sei und sich vor der auf Entgegenhandlung gesetzten Strafe hüten könne. — In der Folge wurde am 15 Oktober 1772 (13883) den in Riga handelnden Bauern verboten, dort Handel zu treiben, falls sie sich nicht auf die gehörige Weise in die Kaufmannschaft einschrieben, — zum Verkauf ihrer Waaren wurde ihnen eine jährige Frist gegeben.

Die übrigen Rechte des städtischen Standes erhielten sich auf dieselbe Weise, nur mit einigen durch den Wechsel der Oberherrschaft gebotenen Veränderungen.

## 2. Die Einführung der Stadtordnung.

Am 4 September 1785 (16256) ward Allerhöchst befohlen, die Wahl zu Magistratsgliedern der Städte Ri-

ga und Reval in Grundlage der Stadtordnung zu veranstalten, indem dies nicht im Geringsten als eine Beeinträchtigung der Gemeinde in ihren Rechten, Vortheilen und Vorzügen angesehen werden könne, sondern vielmehr dieselben ausdehne, weil die Wahl der Glieder für die Magistratsgerichte viel passender der Gemeinde, als dem Magistrate alleine zukomme.—Im folgenden Jahre, am 5 Juni (16404), ward befohlen: bei der Einschreibung in die Bürgerschaft und Kaufmannschaft der Städte des Rigaschen und Revalschen Gouvernements, die Gouvernementsstädte nicht ausgenommen, ist gemäss der Stadtordnung und andern Unseren Gesetzen und Ukasen zu verfahren, worin auch die städtische Gemeinde nicht absagen kann, wenn der (die Aufnahme) Wünschende, bei guter und untadelhafter Führung, auch die übrigen einem Bürger und Kaufmanne zustehenden Eigenschaften hat. Im Fall von Schwierigkeiten hierin von Seiten der städtischen Gemeinde, ist die Klage an den Generalgouverneur und die Gouvernementsregierung zu bringen, damit sie den Gesetzen gemäss durch ihren Befehl dem abhelfen können.—In Folge hiervon unterlegte der Rath der Stadt Riga ein auf den Allerhöchsten Namen gerichtetes Memorial, in welchem er — seine Dankbarkeit für die Ertheilung an die Stadt Riga derselben Rechte und Gnaden, welche Ihre Kaiserliche Majestät ihren übrigen Unterthanen zu spenden beliebt, ausdrückend—wegen der besonderen Handelsbeziehungen der Stadt Riga mit allen Europäischen Häfen, um Veränderung folgender Punkte in der Stadtordnung bat: 1) die frühere Eintheilung der Stadtgemeinde in Magistrat, grosse und kleine Gilde aufrecht zu erhalten, so wie auch die frühere Ordnung in den städtischen Versammlungen; 2) die Glieder des Magistrats nicht auf drei Jahre

sondern lebenslänglich, ein Stadthaupt aber gar nicht wählen zu lassen; 3) in die grosse Gilde nicht Jeden aufzunehmen, der ein Kapital aufweise, sondern nur nach Beprüfung seiner Fähigkeit und Führung; 4) die frühere Weise der Verwaltung des Stadtvermögens und die Zunfteinrichtung beizubehalten; 5) in Riga weder eine allgemeine noch eine sechsstimmige Stadt-Duma zu errichten; 6) die Stadt von der Rekrutirungslast, sowohl in Geld als in Natur, zu befreien.—Diese Bitte ward nicht berücksichtigt, und es erfolgte der Befehl, in Riga die Stadtordnung ohne alle Veränderung einzuführen, was darauf auch geschah (*).

Die hierbei sich ergebenden Zweifelfälle wurden im Einzelnen entschieden durch den Senats-Ukas vom 12 Oktober 1787 (16584), durch welchen die Einrichtung aller Städte der Rigaschen Statthalterschaft überhaupt und der Gouvernementsstadt Riga insbesondere bestimmt wurde. Diese in Grundlage der Stadtordnung festgestellte Einrichtung dauerte bis 1796.

### 3. Nach Wiederherstellung der alten Verfassung der Stadt Riga.

Am 28 Nov. 1796 (17584) ward Allerhöchst befohlen, in Livland und Esthland die früheren Behörden wiederherzustellen, die Gouvernementsmagistrate aufzulösen und die Stadtmagistrate auf der früheren Grundlage beizubehalten, in Uebereinstimmung mit ihren alten Privilegien. In Folge dessen wurde die frühere Einrichtung in allen ihren Theilen wiederhergestellt, und die Wirksamkeit der Stadtordnung aufgehoben. Als aber der Kaiser Alexander I, im Manifest vom 2 April 1801 (19811), die Stadtordnung für eine der hauptsächlichsten, unveränderlichsten und unantastbarsten

(*) 1785 December 30; 1787 Oktober 12 (16584).

Einrichtungen erklärte, theilte sich die Rigasche Bürgerschaft in zwei Parteien, von denen die eine verlangte, dass die Stadtordnung in ihrer ganzen Ausdehnung wieder in Riga hergestellt werden solle, während die andere die Stadtverwaltung beizubehalten wünschte, die daselbst früher in Grundlage der alten Privilegien bestanden. In der Versammlung der Rigaschen Stadtgemeine am 15 December 1802 ward durch Stimmenmehrheit (151 gegen 2) festgesetzt, um Wiederherstellung der Stadtordnung zu bitten. Der Generalgouverneur, dies zur Allerhöchsten Kenntniss bringend, unterlegte der Allerhöchsten Genehmigung die allerunterthänigsten Beschwerden der Rigaschen Russischen Kaufleute und Bürger, über die von ihnen erlittenen Bedrükkungen und Kränkungen von Seiten der dortigen eingeborenen Bürger und von Seiten des Magistrats, welcher Russen nicht zum Eintritte in die Bürgerschaft zulasse und dadurch sie nicht bloss der Theilnahme an der Stadtverwaltung, sondern auch an dem städtischen Gewerbe, beraube. Jm Jahre 1802, zur Zeit der Allerhöchsten Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers Alexander in Riga, übergaben die Bürger Seiner Majestät neue allerunterthänigste Bittschriften, die Einen um Bestätigung der Stadtprivilegien, die Anderen um Einführung der allgemeinen Stadtordnung. Aus diesem Grunde ward am 29 Januar 1803 Allerhöchst befohlen, die ganze Rigasche Bürgerschaft zusammen zu berufen und abstimmen zu lassen, ob alle Bürger oder wenigstens der grössere Theil derselben die Stadtordnung wünsche. Beim Ballottement ergab sich: 1) dass die Glieder des Magistrats, an Zahl 18, alle ihre Stimmen gegen die Einführung der Stadtordnung abgegeben; 2) dass von 417 Kaufleuten nur 153 die frühere Verwaltung und 264 die Einführung der Stadtordnung wünschten;

3) dass von 514 Handwerkern 70 für und 444 gegen die Stadtordnung gestimmt hatten; so dass im Ganzen 615 Stimmen gegen und 334 für die Stadtordnung waren. Darauf veränderte sich die Lage der in Riga lebenden Russischen Kaufleute und Bürger nicht, indem bei Schliessung (im Jahre 1805) des zur Durchsicht der Rigaschen Rechte und Privilegien eingesetzten Komités Allerhöchst befohlen wurde, die städtischen Privilegien in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu erhalten bis zur Allerhöchsten Anordnung über dieselben. Die Bürger des Rechtgläubigen Bekenntnisses leisteten alle städtischen Abgaben und Pflichten, gleich den Bürgern Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses; aber unfähig in die Brüderschaften einzutreten, konnten sie nicht nur nicht zu den Gemeindeämtern wählen und gewählt werden, sondern wurden selbst nicht zur Theilnahme an den Gemeindeberathungen über Vertheilung der Abgaben und Obliegenheiten zugelassen, so wie auch nicht zur Beschäftigung mit städtischen Gewerben, die ausschliesslich den örtlichen Zünften vorbehalten waren. Auf die Bitte der Russischen Bürger, ihnen zu erlauben eigene Zünfte zu errichten, erfolgte von Seiten des Raths eine abschlägige Antwort, und es ward ihnen nur erlaubt, zu arbeiten mit nicht mehr als zwei Gehülfen und unter Aufsicht eines Deutschen Meisters, dem sie von jedem Rubel der vertragsmässigen Bezahlung fünf Procente abgeben sollten. Alle diese Bedrückungen veranlassten vielfache Klagen und auch Streitigkeiten zwischen dem Rathe einerseits und den Russischen Kaufleuten und Bürgern andererseits. Die mehrfachen, auf den Allerhöchsten Namen gerichteten, Bittschriften der Russischen Bürger, die Erklärungen des Rigaschen Raths und die Erwiderungen der Russen, wurden im Jahre 1827 dem Allerhöchst

beim Senate niedergesetzten Komité zur Durchsicht der Rechte und Privilegien der Ostseegouvernements übergeben, und nach Aufhebung desselben im Jahre 1829 der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, um sie mit den Gesetzen zu vergleichen und darüber im Reichsrathe eine Vorstellung zu machen.—In Folge dessen erfolgte, auf die Vorstellung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, am 19 Juni 1841 (14670) eine Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, durch welche unter andern bestimmt wurde: 1) dass in Zukunft überhaupt alle Russische Unterthanen Christlicher Religion zum Eintritt in die Gilden und Brüderschaften zugelassen werden könnten, und 2) dass auch in die Zünfte alle den Christlichen Glauben bekennenden und zum freien Stande gehörenden Handwerker aufzunehmen seien. Ausserdem ward dem örtlichen Magistrate aufgetragen, sich mit der Abfassung einer allgemeinen Handwerksordnung für alle Zünfte und besonderer für jede einzelne Zunft zu beschäftigen, dem Ministerium der Finanzen aber überlassen, in der Folge auch die sowohl in Riga, als in den Ostseegouvernements überhaupt, in Kraft stehenden Handels-und Handwerksordnungen einer Durchsicht zu unterwerfen (*).

---

(*) Unterdessen war bereits am 30 Juni 1840 die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths erfolgt, über Abweisung der Ansprüche der im Innern der Stadt lebenden Rigaschen Kaufleute auf Beschränkung der Handelsrechte der in den Vorstädten wohnenden Kaufleute, und am 20 Juni 1841 ward auf gleiche Weise das Stapelrecht der Stadt Riga aufgehoben.

### ZWEITER ABSCHNITT.

#### Rechte des staedtischen Standes in den kleinen Livlaendischen Staedten.

Die Gesetze der Stadt Riga waren in den übrigen Livländischen Städten zum Theil schon bei ihrer Stiftung eingeführt, zum Theil in der Folge in Grundlage besonderer Urkunden. Daher waren die Rechte des städtischen Standes dort durchaus dieselben, wie in Riga, nur mit einigen Beschränkungen in dem Umfange der Rechte gemäss den örtlichen Verhältnissen, woher denn auch die Städtische Gemeindeverfassung in Dorpat und Pernau insbesondere der Riga's ähnlich blieb. Die Veränderungen in den Rechten des städtischen Standes in Riga dehnten sich mehr oder weniger auch auf die Rechte der Bürger in den anderen Livländischen Städten aus. Jetzt aber wird es nöthig sein, auf diese Städte, nach Meinung der Zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei, die Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 19 Juni 1841 in Anwendung zu bringen.

---

## DRITTES KAPITEL.

### *Das Ständerecht auf der Insel Oesel seit 1561.*

Was die Insel Oesel betrifft, so hat sie mit wenigen Abweichungen dieselben Schicksale wie Livland gehabt, sowohl bis zum Nystädter Frieden, als auch später unter dem Russischen Scepter. Nur wurde der sogenannte Landesstaat nicht, wie in Livland, vernichtet und dann erst im XVII Jahrhunderte allmählich wieder aufgerichtet. Vielmehr hatte sich derselbe, von der bischöflichen Zeit an, durch die ganze Dänische Periode (1561—1645) und die ersten funfzig Jahre der Schwe-

dischen Herrschaft (1645—1721), mit nur wenigen von den Umständen gebotenen Veränderungen erhalten. Er ward indessen auch in Oesel, ebenso wie in Livland, am Ende des XVII Jahrhunderts durch die Schwedische Regierung aufgehoben. Zwar hatte die Regentin Ulrika Eleonora im Jahre 1719 die Wiederherstellung der ganzen alten Verfassung dekretirt (*), sie erfolgte aber erst, und nur in Beziehung auf die Standesrechte, nach dem Nystädter Frieden unter dem Schutze der Russischen Herrscher. — Obwohl Oesel zur Schwedischen Zeit zu Livland gerechnet wurde, bildete die dortige Ritterschaft doch immer eine für sich bestehende Korporation und hatte ihre eigenen Landtage, — die, aus den alten Verschreibungen und Manntagen hervorgegangen, in ihrer alten Weise fast ununterbrochen (ausser während einiger wenigen Jahre am Ende des XVII Jahrhunderts und am Anfange des XVIII) fortdauerten. — Ebenso und auf derselben Grundlage erhielten sich die Würde der Landräthe und des Ritterschaftshauptmanns oder Landmarschalls bei dieser Ritterschaft. Diese ganze alte Verfassung ward durch die Russische Regierung wieder hergestellt; im letzten Viertel des XVIII Jahrhunderts wurden aber in Oesel dieselben Veränderungen in Beziehung auf die Verfassung vorgenommen, wie in Livland, die neuen Einrichtungen jedoch gleichfalls im Jahre 1796 wieder abgeschafft. In Beziehung auf die Matrikel der Oeselschen Ritterschaft ist noch zu bemerken, wie auf dieser Insel schon früh gebräuchlich gewesen zn sein scheint, dass wer an den Rechten der Ritterschaft Theil nehmen wollte, um das Indigenat bei derselben ansuchen musste; aus dem Jahre 1724

(*) Vergl. die Uebersicht der Anfänge und allmählichen Entwickelund der Behördenverfassung im Ostseegebiete.

ist ein solcher Fall bekannt (*). Als später der Oeselschen Ritterschaft der Ukas vom 18 Januar 1741 (8319), welcher dem eingeborenen Adel in Liv-und Esthland ein ausschliessliches Recht auf die Kronsarrenden in diesen Gouvernements bestätigte, mitgetheilt ward, wurde noch im selben Jahre ein Verzeichniss der zur Ritterschaft gehörigen Geschlechter angefertigt (**), welches die Grundlage der jetzigen Matrikel ist. Ueber die Bedingungen der Aufnahme in früherer Zeit ist nichts bekannt, doch werden sie wohl denen in Livland geglichen haben, wie dies wenigstens gegenwärtig gemäss der im Jahre 1827 neu angefertigten und am 5 September desselben Jahres von der Gouvernementsobrigkeit bestätigten Landtagsordnung der Fall ist. Dasselbe gilt von den in Letzterer angegebenen Regeln über die Theilnahme an den Landtagen, das Wahlrecht u. s. w.— Was den Güterbesitz anbetrifft, so konnten weder die Ordination Stephan Bathory's von 1582, noch die den Rigensern ertheilten Privilegien, auf Oesel Bezug haben. Ebenso haben daselbst auch keine Streitigkeiten mit dem nicht zur Matrikel gehörenden Adel Statt gehabt, und ist daher das für Livland gültige Kompromiss von 1774 nicht als eine Beschränkung für die Oeselsche Ritterschaft anzusehen, die somit im Besitz des ausschliesslichen Rechts Grundeigenthum auf der Insel zu erwerben geblieben ist.—Im Jahre 1739 am 3 December (7961) ward ihr das Vorzugsrecht auf die Kronsarrenden bestätigt, — am 5 December 1763 (11984) aber (ebenso wie für die Ritterschaften in Livland und

(*) Buxhoewden p. 115.

(**) Buxhoewden p. 177 und folg. Es wurden in dieses Verzeichniss 26 Geschlechter aufgenommen, von denen 14 wohl schon seit der bischöfflichen Zeit im Lande besitzlich, die übrigen später ansässig gewordene deutsche Familien waren, und nur eine Schwedischen Ursprungs—die Güldenstubbe, welche eben im Jahre 1724 das Indigenat erworben.

Esthland) ein ausschliessliches Recht in dieser Beziehung zuerkannt (*).

Auch auf der Insel Oesel, wo die Verhältnisse des Bauernstandes in den früheren Perioden denen in Livland gleich waren, hatte am Ende des XVIII Jahrhunderts, und namentlich in den Jahren 1766 und 1798, die Ritterschaft unter Sanktion der Staatsregierung Bestimmungen zur Erleichterung und Sicherung der Lage des Bauernstandes eintreten lassen, insbesondere durch Feststellung der Leistungen (**). Dem im Jahre 1818 von Livland gegebenen Beispiele folgte auch die Oeselsche Ritterschaft; sie wandte sich gleichfalls an den Generalgouverneur Marquis Paulucci mit der Anzeige ihres Wunsches, eine neue Verordnung über die Bauern auf Grundlage der ihnen zu ertheilenden persönlichen Freiheit abzufassen. In Folge dessen ward ihr Allerhöchst gestattet, ein Mitglied in die zu diesem Ende in Riga niedergesetzte Kommission zu wählen, deren Projekt, mit mehreren von den örtlichen Verhältnissen Oesels gebotenen Zusätzen, noch im December desselben Jahres vom Landtage angenommen und darauf — wie dessen bei Livland erwähnt ist—der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurde.

---

(*) Diese Frage ist allendlich entschieden durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 9 Juni 1840. (Siehe p. 139.)

(**) Buxhoewden p. 271 und folg.

# DRITTE ABTHEILUNG.

## VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN ESTHLAND SEIT 1561.

---

## ERSTES KAPITEL.

### *Rechte der ländlichen Stände.*

#### ERSTER ABSCHNITT.

#### Rechte des Adelsstandes.

#### *I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.* 1561 — 1710.

Der Ursprung der Standesrechte des Esthländischen Adels ist in den Gesetzen und Gewohnheiten zu suchen, durch welche die Rechte der Harrisch-Wierischen Ritterschaft bestimmt worden. Diese Rechte wurden im Jahre 1561, bei der Unterwerfung unter die Botmässigkeit der Krone Schweden, sowohl in dem mit den Schwedischen Kommissarien am 4 Juni abgeschlossenen Unterwerfungsvertrage, als in der Konfirmations-Urkunde Erich XIV bestätigt. Diesem Vertrage hatte sich auch die, früher dem Orden in Livland unmittelbar untergebene, Ritterschaft von Jerwen angeschlossen, und im August 1582 unterwarf sich dann auch die Ritterschaft der bis dahin zum Stift Oesel gehörigen Wieck. Sie bat zugleich um Ertheilung der Rechte der Ritterschaft von Harrien und Wierland, worein König Johann III willigte in der Resolution von 25 August 1584, durch welche alle vier Landschaften für immer vereinigt, und ihnen allen gleichmässig die Rechte Harrien und Wierlands ertheilt wurden.

## 1. Korporations-Rechte des Adels.

### Die Landtage.

Diese gingen aus den alten Verschreibungen oder sogenannten gemeinen Manntagen hervor, auf denen die Ritterschaften von Harrien und Wierland zu gemeinschaftlicher Berathung sich vereinigten. Seit 1560 nahm auch die Ritterschaft von Jerwen an denselben Theil, aber erst nach der Vereinigung der Wieck scheint für diese Versammlungen der Name Landtag gebräuchlich geworden zu sein (*). Der Landtag wurde zuweilen von den Landräthen (**), meist und später wohl ausschliesslich vom königlichen Gouverneur oder Statthalter, jedoch nach gehaltener Abrede mit ihnen, ausgeschrieben (***), und zwar alle drei Jahre (****), jedoch in unruhigen Zeiten auch häufiger (*****). Die Versammlung fand in Reval Statt; am Ende des XVI Jahrhunderts mehrmals auch auf dem Lande (******), wobei die Landtage häufig auch in alter Weise mit den Rechtstagen verbunden blieben (*******). Auf denselben erschienen alle Eingesessenen des Landes von der Ritterschaft [welche häufig auch als Landschaft bezeichnet wird, so

---

(*) Siehe die Landtags-Protokolle in Brandis Collektaneen (Mon. Liv. ant. III).

(**) Vergl. z. B. das Ausschreiben zum Landtage in Wosel 1595, Brandis Collektaneen (Mon. Liv. ant. III, p. 234).

(***) Vergl. des Statthalters Ausschreiben v. 1596. Brandis Coll. p. 258 (Mon. Liv. ant. III); Ritter-und Landrecht Buch VI, Tit. IV, art. 5. Resol. v. 30 Juli 1662, § 7.

(****) Vergl. Ritter-und Landrecht Buch I, Tit. IV, art. 2.

(*****) Vergl. die Land-und Gerichtstags-Protokolle in Brandis Coll. p. 248, 296 (Mon. Liv. ant. III).

(******) Vergl. z. B. die Landtage zu Koil 1585, zu Wosel 1594, 1595

(*******) Vergl. die Protokolle der Land-und Gerichtstage in Brandis Collectaneen p. 248, 296 (Mon. Liv. ant. III).

wie ihre Mitglieder als Landsassen (*)], unter Androhung schwerer Geldstrafe für Nichterscheinen (**). Die Gegenstände der Berathung wurden von den Landräthen, aus eigenem Beschluss oder auf Antrag des Königlichen Gouverneurs oder Statthalters, der Ritterschaft übergeben, die über dieselben berieth, eine Antwort verfasste und sich dann über den endlichen Beschluss mit den Landräthen verglich (***). Gegen Ende des XVII Jahrhunderts scheinen, ausnahmsweise bei Bewilligungen, auch nicht zur Ritterschaft Gehörige auf den Landtagen Zutritt gehabt zu haben, doch nur als Vertreter ihrer abwesenden Herren, deren Arrendatoren u. s. w. sie waren (****). Der Berathung unterlagen alle Angelegenheiten des Landes, so wie Vorschläge in Betreff seiner Wohlfahrt (*****). Die Beschlüsse scheinen anfangs keiner weiteren Bestätigung bedurft zu haben (******), die aber in der zweiten Hälfte des XVII Jahrhunderts erforderlich ward (*******). Die Art und Weise der Verhandlungen scheint durch die Gewohnheit allein bestimmt gewesen zu sein, bis im XVII Jahrhunderte in den Landesordnungen, die auf den Landtagen beschlos-

(*) Vergl. das Ausschreiben des Statthalters zum Landtage nach Wosel 1596 und Brandis Coll. p. 240, IX; p. 242, II.—Eben so wird auch hier bereits, im Ritter-und Landrechte ganz allgemein, der Ausdruck: Ritterschaft und Landschaft gebraucht, ohne dass dadurch einen Unterschied aufzustellen beabsichtigt wird.

(**) Brandis Coll. p. 235. Ritter-und Landrecht. Buch VI, Tit. IV, art. 5.

(***) Vergl. die Landtags-Protokolle in Brandis Coll. p. 236, 267.

(****) Vergl. Marginalien zu Buch VI, Tit. IV, art. 6 des Ritter-und Landrechts.

(*****) Vergl. die angeführten Protokolle, die übrigens in der ganzen Reihefolge vom Ende des XVI Jahrhunderts an im Archive der Ritterschaft erhalten sind.

(******) Vergl. dieselben Protokolle bei Brandis, so wie Ritter-und landrecht Buch VI, Tit. IV, art. 6.

(*******) Resol. v. 30 Juli 1662, § 7.

sen wurden, neben den die ganze innere Ordnung des Landes umfassenden Bestimmungen, auch solche über die Art und Weise der Landtage festgesetzt worden zu sein scheinen (*). Diese Bestimmungen sind vielleicht die Grundlage der späteren Landtagsordnung von 1756 gewesen, die bis jetzt in Kraft ist.

### Die Landräthe.

Die Einrichtung der 12 Landräthe, welche gewissermassen eine sich selbst aus der Mitte der Ritterschaft ergänzende Korporation bildeten, dauerte aus der früheren Periode her durch die ganze Zeit der Schwedischen Herrschaft hindurch fort. Sie nannten sich daher wenigstens noch bis ans Ende des XVI Jahrhunderts der Rath von Harrien und Wierland (**), und hatten, wie früher, unter Vorsitz des Statthalters die oberste Verwaltung des Landes (***), namentlich in Beziehung auf das Rechtswesen. Letztere Stellung blieb den Landräthen auch die ganze Schwedische Periode hindurch; in Beziehung auf die erstere aber wurden sie im XVII Jahrhunderte immer mehr nur die Vertreter der Ritterschaft, während besoldete Räthe (Assistenz-Räthe) dem Gouverneur an die Seite gestellt wurden. Indessen behielten sie die Wahl aller Landesbeamten, und standen als regierende Korporation der übrigen Ritterschaft gegenüber.

### Der Ritterschaftshauptmann.

Das Amt des Ritterschaftshauptmanns dauerte auch aus der früheren Periode herüber; nur dass er jetzt

(*) Darauf deuten z. B. die Citate aus der Landesordnung v. 1672, angeführt in den Marginalien zu Buch VI, Tit. IV, art. 6 des Ritter-und Landrechts.

(**) Z. B. Brandis Coll. p. 235.

(***) Vergleiche Brandis Coll. p. 239. Ritter-und Landrecht Buch V, Tit. V.

die Ritterschaft, nicht mehr bloss Harrien und Wierlands, sondern der ganzen Provinz vertrat (*). Er wurde alle drei Jahre aus von den Landräthen vorgeschlagenen Kandidaten von der Ritterschaft gewählt, und hatte: 1) die Besorgung und Vertretung der Bedürfnisse und Interessen der Ritterschaft bei der Obrigkeit und den Landräthen; 2) die Leitung der Verhandlungen bei den Versammlungen; 3) die Einsammlung der von der Ritterschaft bewilligten Abgaben, so wie der Beisteuer für ihre besonderen Ausgaben (**). Diese wurden aus der Kasse der Ritterschaft (der gemeine Kasten) (***) bestritten. Eben so bestand der Ausschuss, d. h. die Versammlung der dem Ritterschaftshauptmann beigegebenen Deputirten der Ritterschaft (****), auch schon vor der Unterwerfung an Schweden, war aber seitdem eine stehende Einrichtung geworden.

Die Adelsmatrikel.

Die Ritterschaft von Harrien und Wierland, in deren Rechte nunmehr die Esthländische Ritterschaft getreten war, früh zu einer korporativen Verfassung gelangt, suchte durch verschiedene Mittel ihre Abgeschlossenheit aufrecht zn erhalten. So erlangte sie im Jahre 1452, dass der Hochmeister Ludwig von Erlichhausen bei Bestätigung des Jungingenschen Erbrechts bestimmte, dass dasselbe nur für die eingeborene Ritterschaft von Harrien und Wierland gelten solle (*****).

---

(*) Des Fürstenthums Ehsten Ritterrecht, Buch I, art. VI.

(**) Ritter-und Landrecht, Buch I, Tit. IV, art. 2, Vergl. Ewers, Ritter- und Landrecht, p. 11, § 5.

(***) Des Fürstenthums Ehsten Ritterrecht. Buch II, art. I, lex 40. — Ritter-und Landrecht, Buch VI, Tit. IV, art. 5.

(****) Vergl. Pauckers Ausgabe der Chronik und Collectaneen von Brandis (Mon. Liv. ant. III) p. IX.

(*****) Bunge. Entwickelung u. s. w. pag. 45, 55, Anmerk. 67; pag. 67, Anmerk. 11.

Als diese sich der Krone Schweden unterwarf, bat sie um Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien, und erreichte 1584 die Ausdehnung derselben auch auf die Jerwsche und Wiecksche Ritterschaft. Obwohl nun die Schwedische Regierung viele Domainen und auch eingezogene Güter an Schweden zu Lehen gab, zum Theil auch an andere Fremde verpfändete, — begegnet man doch unter den zahlreichen Namen der Edelleute, die an den Verhandlungen und Beschlüssen der Ritterschaft Theil nahmen (*), keine Namen Schwedischer Familien, sondern nur die der alten ritterschaftlichen und einzelner neuhinzugekommener Deutschen Geschlechter. Dieses Abschliessen der Ritterschaft gegen die Schwedischen Gutsbesitzer war begünstigt durch die Stellung der Landräthe, die, sich selbst ergänzend, auch zu allen Aemtern ernannten und den überwiegendsten Einfluss im Lande hatten. Uebrigens geschah auch bei allen auf einander folgenden Privilegienbestätigungen immer nur der eingeborenen Ritterschaft Erwähnung. Dass aber besondere Verzeichnisse über die damals zu ihr gehörigen Familien angefertigt worden, darüber findet sich dennoch keine Spur. Des Projekts der Einrichtung einer Matrikel, oder eines Verzeichnisses der Adelsgeschlechter in Esthland, wird zuerst in der Königlich-Schwedischen Resolution vom 31 August 1643 erwähnt im 9 Punkte, wo gesagt ist: I. K. M. ist nicht dem von der Esthländischen Ritterschaft ausgedrückten Wunsche entgegen, in dieser Provinz eine Kommission einzusetzen, zur Zusammenstellung einer Ritterbank, um dadurch verschiedene Missbräuche abzustellen und in Zukunft bloss diejenigen als Edelleute anzuerkennen, die durch Abstammung von alten Adelsgeschlechtern oder für ei-

(*) Siehe die Landtagsprotokolle u. s. w. in Brandis Coll. (Mon. Liv. ant. III).

gene oder ihrer Vorfahren Verdienste die adlige Würde erlangten und dies durch Königliche Diplome beweisen können. Auf gleiche Weise wünscht I. K. M., dass für dieses Mal die Einrichtung der erwähnten Kommission wirklich geschehe. Da aber in gegenwärtiger Zeit die Kriegsverhältnisse und Begebenheiten verhindern, die für diesen Gegenstand nöthigen Anstalten zu treffen, und keine Zeit lassen, die Sache im Reichsrathe zu beprüfen und allendlich zu entscheiden, so behält sich I. K. M. vor in der Folge, bei Erlangung der Volljährigkeit, die Einrichtung der Kommission zu bestimmen und zu dem Ende passende Solemnitäten festzustellen; bis dahin aber werden alle diejenigen, deren adlige Herkunftz weifelhaft ist, sich mit den nöthigen Beweisen versehen können (*).

Bald darauf, als die Esthländische Ritterschaft, in Grundlage der Resolution von 1643, um eine endliche Anordnung über Abfassung einer Ritterbank nachsuchte, gab die Königin Christine am 17 Januar 1651 eine Resolution, welche mit der im Jahre 1650 über denselben Gegenstand der Livländischen Ritterschaft ertheilten (siehe die vorhergehende Abtheilung) vollkommen übereinstimmte. Indessen blieb die von der Königin Christine gegebene Erlaubniss, eine Ritterbank einzuführen, wahrscheinlich ohne weitere Folgen. Wenigstens heisst es in der fast 25 Jahre später von Karl XI am 16 Oktober 1675 ertheilten Resolution im Punkt 4:

(*) In dem gegen das Jahr 1650 abgefassten Ritter-und Landrechte, Buch III, Tit. VII, art. 1 wird bestimmt: «dass alle vom Adel, die unter der Krone Schweden Jurisdiktion oder ihrer Botmässigkeit wohnen und gesessen, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Eingesessenen, da ihnen einige liegende Gründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben.» Dies, scheint es, beweiset, dass die Esthländische Ritterschaft fortfuhr, eine von dem Schwedischen Adel abgesonderte Korporation zu sein.

Damit die Esthländische Ritterschaft und Adel nicht dadurch erniedrigt werde, dass einige Personen sich adeliger Privilegien und Wappen bedienend, zu vielen Unordnungen und Missverständnissen Anlass geben, so erlaubt I. K. M. ihrer getreuen Esthländischen Ritterschaft und Adel zur Abfassung einer Ritterbank eine besondere Kommission zu ernennen, um diejenigen, welche ihre adelige Abkunft nicht beweisen können, zu zwingen sich der adligen Titel und Wappen zu entschlagen.—Ob später in dieser Hinsicht Massregeln getroffen worden, ist nicht bekannt. Doch findet man, dass bei Gelegenheit der Frage über das Recht des Güterbesitzes in Esthland, in der Resolution von 17 Juni 1690 gesagt ist: «daher denn auch usu recipirt ist, dass man denjenigen, die unter hiesiger Ritterschaft nicht sesshaftig und von Meriten das Indigenatsdiplom mitzutheilen pflegt, damit sie aller Rechte des Esthländischen Adels sich bedienen mögen.»

### 2. Persönliche Rechte des Esthländischen Adels.

Im Allgemeinen blieben die persönlichen Rechte des Adels unter der Schwedischen Herrschaft dieselben, wie in der früheren Periode. Namentlich wurden sie in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren, auf Freiheit von Gefängniss vor gesprochenem Urtheil, auf Freiheit von Abgaben, mit Ausnahme der neueingeführten Prinzessinsteuer (*) und des alten Rossdienstes, von allen Schwedischen Regenten bestätigt. Was die übrigen persönlichen Rechte des Adels betrifft, so suchte die Esthländische Ritterschaft mehrmals um Bevorzugung bei Besetzung der von der Krone abhängigen Aemter und Stellen in Esthland an. Al-

(*) Urk. Karl. IX, v. 3 Sept. 1600.

lein die Königin Christina erkannte dieses Recht nicht an und erklärte, dass die Esthländischen Edelleute auf gleiche Weise wie Schweden und Finnländer angestellt werden sollten, nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste (*). Das Recht Verträge über die samende Hand in Gütern zu schliessen, welches, wie es scheint, durch das Jungingensche Erbrecht als aufgehoben angesehen (**) und sowohl in Brandis Ritterrechte (Buch II, Art. XXXVI, lex 1), als im Ritter-und Landrechte (Buch III, Tit. XIV, art. 1) hierfür erklärt wurde, ward auch von der Schwedischen Regierung nicht anerkannt. Als die Ritterschaft um Wiederherstellung dieses Rechts bat, antwortete Karl XI, dass er es bei dem jetzigen Bestande hierin bleiben lassen wolle, weil dieses Recht seit der Vereinigung Esthlands mit dem Schwedischen Reiche nie Statt gehabt (***). Die Esthländische Ritterschaft bemühte sich auch, im Laufe der Schwedischen Herrschaft, um das den Bürgern Revals gegenüber ausschliessliche Recht auf Grundbesitz. Bei Abfassung des unter dem Namen des Ritter-und Landrechts bekanten Gesetzbuchs gegen das Jahr 1650, durch den Assessor des Revalschen Burggerichts Philipp Kruse, wurden in dasselbe folgende beide Artikel aufgenommen: 1) Buch IV, Tit. XIV, art. 1, «Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der

(*) Resol. v. 17 Januar 1651, P. 6.

(**) Vergl. sowohl den Inhalt der beiden angeführten Gesetzesstellen, als das Protokoll v. 1496 (Brandis Ritterrecht p. 210. Anmerkung 6).

(***) Resolution v. 17 Januar 1690.—Dagegen blieb das alte Erbrecht bis ins fünfte Glied männlicher und weiblicher Seitenlinien unverändert (Ritter und Landrecht. Buch III, Tit. X, art. 1), so dass im Ritter-und Landrechte auf das Lehnsverhältniss weiter kaum Rücksicht genommen, sondern der Verkauf eines ererbten Gutes nur durch das Näherrecht der nächsten Erben beschränkt war (Buch IV, Tit. XIV, art. 1), eine Ansicht, die freilich die Schwedische Regierung bei der Reduktion nicht gelten lassen wollte. Von den Norköpingschen Mannlehen ist im Ritter-und Landrechte keine Spur.

Schwerdt-oder Spillseite auf ihn verstammet sein, verkaufen, der soll sie vor allen Dingen anbieten seinen nächsten Erben, ob sie dieselben wollen kaufen für denselben Preis, was Andere darum geben; verweigern sie sich alsdann das Gut zu kaufen, und begeben sich also des Kaufs, so mag er das Gut verkaufen an wen er will, so theuer als er kann, jedoch an keinen Anderen, als der adeligen Standes ist, und mögen die Erben nach ein Mahl beschehener Verweigerung sich der Beisprache ferner nicht gebrauchen.»

2) Buch III, Tit. VII, art. 1. «Obwohl in des Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen ertheilten Privilegio enthalten, dass keiner, welcher in diesem Fürstenthume Ehsten keine stehende Erbe oder liegende Gründe hat, daselbst auch keine liegende Gründe erben könne, nunmehr aber diese Lande Harrien und Wierland mit der hochlöblichen Krone Schweden und darnach gehörigen Landen incorporiret, als sollen alle vom Adel, die unter der hochlöblichen Krone Schweden Jurisdiktion oder dero Botmässigkeit wohnen und gesessen, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Ehsten Eingesessenen, da ihnen einige liegende Erbgründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben. Dieselben aber, welche unter fremde Potentaten oder Herrschaften sich wohnhaftig niedergelassen, und also in der Fremde ihr Brod essen, können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden, oder derselben Freiheit geniessen, baar Geld aber, so der Verstorbene nachgelassen, können sie wohl erben. Imgleichen hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde, aus denen Erbgütern zu fordern.»

Bald nach Abfassung des Ritter- und Landrechts erfolgte, auf von den Deputirten der Ritterschaft vorgestellte Bitten, die Resolution vom 17 Januar 1651, wo

im 2-ten Punkte gesagt ist, — dass darüber wie es zu verhindern sei, dass Nichtadlige Güter in Esthland besitzen, I. K. M. für dieses Mal nichts entscheide, sondern den Landräthen überlasse, ihre Meinung zu sagen, auf welche Weise dies zu veranstalten sei, ohne Präjudiz für die Rechte der einen oder der andern Seite (*).— Als die Ritterschaft ihre Bemühungen fortsetzte und neue Deputirte nach Stockholm schickte, ward die Resolution vom 30 Juli 1662 erlassen, in welcher es unter andern im Punkte 15 heisst: da die Ansprüche weder von der einen noch von der andern Seite mit besonderen Privilegien bewiesen werden können, und beide sich nicht auf andere Weise vertragen mögen, so solle in Zukunft keinem Adligen gestattet sein, Häuser in der Stadt zu kaufen und keinem Revalschen Bürger, Grundgüter zu kaufen und nach Eigenthumsrecht zu besitzen, sondern nur nach Pfandrecht (**).— Die gleicherweise in Stockholm befindlichen Deputirten der Stadt Reval, durch diese Resolution sich für beeinträchtigt haltend, baten sogleich um Abänderung derselben, und in Folge dessen erfolgte am Tage darauf, am 1 August 1662, eine neue Resolution, deren 2-ter Punkt besagt, dass auf die Bitte der Revalschen Deputirten um die Erlaubniss adlige Güter zu kaufen, I. K. M. dieselbe Entscheidung ausspreche, die im 15 Punkte der Resolution vom 30 Juli geschehen, die jedoch dahin ausgedehnt und erklärt werde, dass — obwohl das

---

(*) Nach Brandis Collectaneen (1596) p. 258 erbte die an einen Bürger verheirathete Tochter eines Edelmanns nichts aus den Gütern ihres Vaters. Im Ritter- und Landrechte (Buch III, Tit. VII, art. 7) wird der Verlust des Erbrechts auf den Fall beschränkt, wenn die nicht standesmässige Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Verwandten geschehen.

(**) Dies ist bestätigt durch die Resolutionen v. 30 Oktb. 1663, P. 14, 3 Aug. 1664, P. 2, 16 Oktb. 1675, P. 3.

Verbot für jeden einzelnen Bürger gelte — I. K. M. indessen den Kauf solcher Güter der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse erlaube. — Ueberdies setzte dann noch Karl XI durch Resolution v. 17 Juni 1690 fest: es solle ein im adligen Stande sich verheirathender Unadeliger kein adeliges Gut ohne des Königs Zulass erblich behalten.

Was die Reduktionen betrifft, die so verderblich für Livland gewesen, so erstreckte sich ihre Wirksamkeit auch auf Esthland, und obwohl sie mit grösserer Schonung in Ausführung kamen, so wurden doch auch hier ganze Kirchspiele zum Besten der Krone eingezogen.

## *II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.*

### 1. Abfassung der Adels-Matrikel oder Ritterbank.

Nach der durch Peter den Grossen erfolgten Wiederherstellung und Bestätigung der alten Verfassung Esthlands, begann die dortige Ritterschaft wieder um Aufstellung einer vollständigen Ritterbank nachzusuchen, während es übrigens schon früher gebräuchlich gewesen war, von Seiten der Ritterschaft Indigenats-Diplome zu ertheilen (*). Vom Landtage 1740 an, begann man bereits Familien - Urkunden und Beweise zu empfangen (**). Im Jahre 1741 am 12 Januar ernannte der Esthländische Generalgouverneur eine besondere Kom-

(*) Vergl. Marginalien zu Buch IV, Tit. XIV, art. 1, des Ritter-und Landrechts, wo auch zwei solche Indigenatsdiplome aus dem Jahre 1729 angeführt werden.

(**) Vergl. das Memorial des Prinzen von Holstein - Beck (damaligen Generalgouverneurs von Esthland) an das Justizkollegium der Liv- und Esthländischen Sachen v. 13 März 1761, bei dem sich befindet ein ihm von der Ritterschaft übergebenes: «Alphabetisches Verzeichniss von denjenigen adeligen Familien, welche sich von dem Anno 1740 gehaltenen Landtage an theils bei der Matrikulkommission legitimirt und ihre Familienurkunden beigebracht, theils mittelst Indigenats-Diplomate von obigem termino des Landtags bis diese Zeit dem Adel des Herzogthums Esthland inkorporirt worden und folglich zur Esthländischen Matrikul gehören.»

mission zur Abfassung einer Matrikel, unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns aus acht Gliedern, zu zwei aus jedem Kreise, bestehend. Zugleich forderte er durch ein besonderes Publikat alle zur Adelswürde Berechtigten auf, im Lauf eines Jahres, d. h. bis Ostern 1742, ihre Beweise beizubringen. Im Jahre 1743 ward die Ritterbank allendlich festgestellt, wie aus dem am 10 März 1761 von der Ritterschaft bei dem Generalgouvernement eingereichten Verzeichnisse hervorgeht. In diesem sind übrigens die Familien nicht nach Zeitperioden, sondern nur alphabetisch geordnet, ohne Unterschied selbst der bis 1743 und der bis 1761 eingetragenen Geschlechter. Ihre Zahl ist 127 (*). Auf diese Matrikel nimmt dann

(*) Von dieser Zahl sollen 63 Familien zum alten Stammadel aus der Ordensperiode gehören, 7 Familien (Baggehufwud, Grotenhjelm, Kaulbars, Lilienfeld, Pistohlkors, Silberarm, Stenbock) Schwedischen Ursprungs sein; drei (Baranof, Bielsky, Nasacken) Russischen Ursprungs, aber seit dem XVI Jahrhunderte von den Schwedischen Königen mit Gütern in Esthland belehnt, und eine zu jener Zeit selbst in die Matrikel anfgenommene Russische Familie: Dolgorucky. Am Ende des XVI Jahrhunderts sollen, nach den alten Güterverzeichnissen in Esthland, noch andere Russische Familien daselbst belehnt worden sein, wie die Romanow, Putilow, Rosladin u. a. m., die aber schon im XVII Jahrhunderte ausgestorben zu sein scheinen. In dem Berichte von 1761 erwähnt die Ritterschaft übrigens, dass im Lande noch andere Russische Familien seien, die in früherer Zeit Indigenatsdiplome erhalten, aber sich noch nicht bei der 1743 geschlossenen Matrikulkommission gemeldet hätten. Die noch übrigen 46 Deutschen Familien sind in der Schwedischen und in der Russischen Zeit im Lande ansässig gewordene, oder solche, denen man das Indignatsdiplom als Ehrenbezeugung überreichte, wie dem Prinzen von Holstein-Beck. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass während nach dem Nystädter Frieden nur wenige Schwedische Familien in Liv-und Esthland zurück blieben, noch wenigere sich bis jetzt daselbst als besitzlich erhalten haben (wie die Stenbock, Delagardie, Baggehufwud, Pistohlkors, Lilienfeld, Igelström) sehr viele ursprünglich Esth-und Livländische Familien sich in Schweden angesiedelt haben, wie die Berg, Essen, Fersen, Mellin, Nieroth, Paykull, Stackelberg, Staël von Holstein, Taube, Wrede u. s. w., eben so wie man im früheren Litthauen die altlivländischen Geschlechter der Borch, Plater, Sieberg, Tiesenhausen u. a. m. noch jetzt findet.

auch schon die Landtagsordnung von 1756 Rücksicht, in welcher die zur Matrikel gehörenden Edelleute von den nicht zu ihr gehörenden geschieden werden. Im Jahre 1785 wurde in Esthland, auf dieselbe Weise wie in Livland, die Adelsordnung eingeführt, kraft welcher an die Stelle der Matrikel ein adliges Geschlechtsbuch trat, welches auf der allgemeinen Grundlage geführt wurde. Im Jahre 1796, bei der Wiederherstellung der alten Verfassung Esthlands, trat auch die Matrikel wieder ins Leben uud die Führung ihrer Register ward von neuem dem Ritterschaftshauptmanne und der Ritterschaftskanzellei überlassen (*), während das Führen der adelichen Geschlechtsbücher auch hier im Anfange des Jahrhunderts aufhörte. Die Regeln für die Aufnahme in die Matrikel beruhen nur auf Gewohnheit und sind vielfach den im Livländischen Gouvernement befolgten ähnlich.

### 2. Korporationsrechte des Adels.

#### Bis zur Einführung der Adelsordnung.

Bei der Unterwerfung unter die Russische Botmässigkeit, bat die Esthländische Ritterschaft in den Akkordpunkten um Erhaltung ihres Rechtes, sich auf Landtagen zu Berathung ihrer Angelegenheiten oder der Propositionen der hohen Obrigkeit versammeln zu können «als eines prinzipalen Stücks ihrer Privilegien»(**). Auf Grundlage der Bewilligung dieses Punkts durch den General Bauer und dessen Bestätigung durch Peter

(*) Im Jahre 1826 wurde die damalige Matrikel als Anhang zur Landtagsordnung gedruckt. Sie enthält 221 Familien, von denen (ausser der schon in der Matrikel von 1761 vorkommenden Dolgorucky's) 18 Russische sind: Bibikow, Golubzow, Guriew, Kosodawlew, Kurakin, Maslow, Moltschanow, Mordwinow, Murawiew, Orlow, Panin, Sherebzow, Speransky, Spiridow, Subow, Troschtschinsky, Tschitscherin, Wiasmitinow.

(**) 1710 September 29 (2299) P. 8.

den Grossen, versammelte sich die Esthländische Ritterschaft, nach der Vereinigung mit Russland wie früher, auf den Landtagen und in der alten Weise. Um diese festzustellen, ward im Jahr 1756 von dem Landtage eine Landtagsordnung abgefasst, die auch noch jetzt in Kraft ist. Aus derselben geht hervor, dass es ordentliche und ausserordentliche Landtage gab, die auf Bitte der Ritterschaft vom Generalgouverneur ausgeschrieben wurden (Tit. I, art. 1, 2); dass auf dem Landtage nur besitzliche Mitglieder der Ritterschaft (d. h. des immatrikulirten Adels) erschienen und Stimmrecht hatten, unbesitzliche nur wenn sie von einem Besitzlichen bevollmächtigt waren (Tit. II, art. 1); dass die Bestätigung der zum Gesetz zu erhebenden Beschlüsse des Landtags durch den Gouverneur beim Generalgouverneur zu erbitten war (Tit. IX, art. 3, 5, 6). Auf dem Landtage wurde der Ritterschaftshauptmann von der gesammten Ritterschaft aus drei von den Landräthen ihr aus derselben vorgeschlagenen Kandidaten gewählt (Tit. IV), die Mitglieder des ritterschaftlichen Ausschusses aber unmittelbar von der Ritterschaft. Die Landräthe ergänzten sich immer selbst, und wählten auch aus der Ritterschaft zur Besetzung aller Richterposten. Der Wirkungskreis der Landräthe, des Ritterschaftshauptmanns u. s. w. war derselbe wie früher; den ersteren wurde der Generalmajorsrang, dem Letzteren der eines Obersten ertheilt (**).

### Nach Einführung der Adelsordnung.

Im Jahr 1783 ward in Esthland, eben so wie in Livland, die Adelsordnung eingeführt, welche in ihrem ganzen Umfange daselbst in Wirksamkeit war bis 1796

(*) Sie ist 1826 mit Zusätzen gedruckt worden.
(**) 1726 März 8 (4848).

(siehe Zweite Abtheilung, Kapitel I), in welchem Jahre die alte Einrichtung der Landesverfassung wieder eingeführt wurde. Im Jahre 1803 erfolgte eine ziemlich wichtige Veränderung, indem die Wahlordnung vom Landtage selbst verändert wurde. Seit dieser Zeit ergänzen sich die Landräthe zwar noch selbst und wählen zu allen Richterposten, aber nur aus von der Ritterschaft ihnen vorgeschlagenen Kandidaten (*). Im Jahre 1826 erschienen in Reval im Druck: 1) Die Esthländische Landtagsordnung von 1756, mit denen von da an erfolgten Vervollständigungen, und 2) die Wahlmethode von 1803 mit den bis 1824 erfolgten Zusätzen (**). Auf diesen Ordnungen und den als Zusätze angehängten Landtagsschlüssen sind begründet, sowohl das Verfahren auf den Esthländischen Landtagen (***), als zum Theil auch die Rechte und Pflichten der Beamten der Esthländischen Ritterschaft.

### 3. Persönliche Rechte der Esthländischen Edelleute.

Die Rechte und Vorzüge der Esthländischen Ritterschaft: 1) in Beziehung auf den Dienst und die Besetzung der Adelsämter, 2) in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren; 3) in Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten,—unterlagen keiner Veränderung. Was das Recht eigenthümlichen Grundbesitzes betrifft, so erstrecken sich alle in der Abtheilung über Livland angeführten Bestimmungen über Rückgabe der von der Schwedischen Regierung eingezogenen Güter und die Verwandlung der Lehen in Allo-

(*) Vergl. die Wahlmethode von 1803.

(**) Landtagsordnung und Wahlmethode des Herzogthums Esthland, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse aller zur Esthländischen Adelsmatrikel gehörigen Familien. Reval. 1826.

(***) Diese haben, eben so wie in Livland, alle drei Jahre und öfter bis jetzt Statt gehabt.

dien, eben so auch die Entscheidungen des Senats v. 1809 und des Reichsraths von 1828 gleichfalls auf Esthland, wo der eingeborene Adel fortwährend sich um das ausschliessliche Recht auf eigenthümlichen Grundbesitz vor allen übrigen Ständen bemühte.—Bei Erlassung des Bauergesetzbuchs von 1816 war im § 4 bestimmt worden: «Der Esthländische Bauer hat das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliche Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben». In Veranlassung der von der Esthländischen Ritterschaft erbetenen Abänderung einiger Punkte des Gesetzbuchs von 1816, erfolgte eine am 2 August 1829 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, in welcher zur Erläuterung jenes § 4 unter andern Folgendes gesagt wurde: P. 1. Statt des § 4 der Esthländischen Verordnung, nach welchem der Esthländische Bauer das Recht hat zum Erbe und Eigenthum Ländereien und andere unbewegliche Güter zu erwerben, ist in dem Projekte (vorgestellt von dem Adel) vorgeschlagen, folgenden § 54 aus der Livländischen Verordnung einzuführen. Der Bauer hat das Recht als Eigenthum unbewegliche Güter zu erwerben, ausser indessen adlige Güter. Der Reichsrath bestimmt statt dessen, den § 4 der Esthländischen Verordnung zu vervollständigen durch eine Bemerkung folgenden Inhalts: aber die jetzigen gutsherrlichen Höfe in Esthland, mit allen ihnen beigelegten und nur den zur Matrikel gehörenden Edelleuten zukommenden Rechten und Vorzügen, können nicht in erbliches Eigenthum übergehen, als bloss an Personen derselben Korporation, und daher kann der Gutsbesitzer nicht eine Parzelle seinem Bauer verkaufen, wenn er nicht dreissig Tschetwert Aussaat in jedem Felde behält,—der Bauer aber, Parzellen von grossen gutsherrlichen Höfen kaufend, er-

wirbt indessen nicht die Rechte, die jenen Edelleuten gehören. Da aber im § 126 der Esthländischen Verordnung, der nach dem Projekte in seiner Kraft bleiben soll, gesagt ist: der Esthländische Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, dasselbe zu besitzen und darüber zu verfügen, mit allen nach den Gesetzen den übrigen Bürgern des Reichs gestatteten Mitteln,—so muss auch dieser § mit der oben angegebenen Bemerkung zu § 4 in Uebereinstimmung gebracht werden. — Diese Meinung des Reichsraths wurde nicht bekannt gemacht, weil die in demselben in Aussicht gestellte Verschmelzung der Bauerverordnungen in allen drei Ostseegouvernements bisher noch nicht beendigt worden.

Die im Kapitel von Livland angegebenen Bestimmungen in Betreff der Kronsarrenden, des Pfandbesitzes in den Ostseegouvernements, die allendliche Entscheidung der Frage über den Besitz von Grundeigenthum (siehe oben pag. 139, 144), beziehen sich gleicher Weise auch auf Esthland.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### RECHTE DER GEISTLICHKEIT IN ESTHLAND.

Die Schwedische Regierung begünstigte die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit, vermehrte die Zahl der Kirchen, stellte an ihnen Prediger mit gehörigen Einkünften an (*), errichtete im Jahr 1627 einen geistlichen Synod, im Jahr 1629 ein Konsistorium und ernannte 1641 einen besondern Bischoff für Esthland. Auch ward das 1675 der Schwedischen Geistlichkeit von Karl XI ertheilte Priesterprivilegium, wie auf Livland, so gleichfalls auf Esthland ausgedehnt.—Von der Russischen Regierung wurden die der Evangelisch-Lu-

(*) Resolution Johann III, v. 12 Juli 1581.

therischen Geistlichkeit vorbehaltenen Rechte und Vorzüge nicht bloss in ihrem vollen Umfange erhalten, sondern auch erläutert und zum Theil ausgedehnt, in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland v. 28 December 1832 (5870).

## DRITTER ABSCHNITT.

### Rechte des Bauernstandes in Esthland.

### *I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.* (1561—1710).

Die Schwedische Regierung bemühte sich fortwährend um Verbesserung des Zustandes der Bauern. König Erich XIV, welcher am 2 August 1561 die Erhaltung der vollen Gerichtsbarkeit («in Hals und Hand») der einzelnen Grundherrn über ihre Bauern zugesagt, verbot durch Resolution vom 8 September 1561 den Edelleuten, die Bauern grausamen Strafen zu unterwerfen. Schon in den Privilegien-Konfirmationen Johann III (1570) und Sigismund's (1594) wird die Beschränkung hinzugefügt, dass diese Gerichtsbarkeit nicht gemissbraucht und der Statthalter oder sonstige Königliche Befehlshaber im Gerichte zugelassen werde, was in der Bestätigung Karl IX vom 3 September 1600 namentlich für Kapitalverbrechen bestimmt wurde, wie dies auch in der Resolution Gustav Adolph's v. 24 November 1617 ausgesprochen wird. In der Folge ward festgestellt, dass Sachen, wo die schuldigen Bauern der Todesstrafe zu unterwerfen wären, nicht von den Edelleuten selbst entschieden werden können, sondern zur Jurisdiktion der Manngerichte unter Revision des Oberlandgerichts gehören (*). Die in der zweiten Hälfte des XVIII Jahrhunderts in Esthland eingeführten Wackenbücher bestimmten die Menge der Frohnarbeiten und

(*) Ritter-und Landrecht Buch IV, Tit. XVIII, art. 14.

die Art ihrer Leistung von Seiten der Bauern, ohne dieselben aber vor Erhöhung der Leistungen durch die Grundherren, überhaupt vor willkührlicher Behandlung zu schützen. Es gelang der Schwedischen Regierung nicht, die Esthländische Ritterschaft zur Freilassung der Bauern zu bewegen. Dagegen aber verbot sie aufs strengste, die in Esthland angesiedelten und bis dahin freien Schwedischen und Finnischen Bauern leibeigen zu machen (**).

*II. Seit der Zeit der Vereinigung Esthlands mit Russland.*

Nachdem, in Folge von zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Missbräuchen der gustherrlichen Gewalt über die Bauern, dieselbe von dem Landtage 1795 beschränkt worden, beschloss die Esthländische Ritterschaft auf dem Landtage 1802, eine Art Verordnung über die Bauern ins Leben treten zu lassen, durch welche namentlich ein neues Gerichtswesen eingeführt und das Eigenthum der Bauern gesichert würde. Das bezügliche Projekt, in Form einer Proklamation an den Bauernstand, dem damit eine Art politischer Existenz bewilligt wurde, erfreute sich der Allerhöchsten Bestätigung im September 1802. Im folgenden Jahre beschloss der Landtag den Entwurf eines vollständigen Gesetzbuchs für die Bauern und eines Regulativs über die Leistungen derselben zur Allerhöchsten Sanktion vorzustellen, welche auch der Kaiser Alexander I am 27 August 1804 zu gewähren geruhte.

Auf den im Jahr 1811 von der Esthländischen Ritterschaft ausgesprochenen Wunsch, die Leibeigenschaft ihrer Bauern aufzuheben und eine Verordnung für dieselben zu verfassen, gefiel es dem Herrn und Kaiser

(*) Resol. v. 5 Mai 1629, P. 6, v. 17 Januar 1651, P. 7.

Alexander I, eine besondere Kommission zur Abfassung dieser Verordnung zu ernennen. Sie bestand, unter Vorsitz des Esthländischen Generalgouverneurs Prinzen von Oldenburg, zum Theil aus von der Ritterschaft gewählten, zum Theil aus von der Staatsregierung auf Vorschlag des Presidenten ernannten Gliedern. Nachdem dieselbe ihre Arbeit beendet, legte sie der Ritterschaft das gemäss der ihr ertheilten Instruktion ausgearbeitete Projekt einer Esthländischen Bauerverordnung vor. Nach Beprüfung und Gutheissung des Projekts durch die auf dem Landtage versammelte Ritterschaft, bestätigte der Herr und Kaiser Alexander I Allerhöchst dasselbe am 23 Mai 1816 (26279), und schrieb der örtlichen Obrigkeit vor, die Verordnung einzuführen mit Aufhebung aller früheren nicht namentlich durch dieselbe bestätigten Gesetzesbestimmungen.

Um dies in Ausführung zu bringen, ward eine besondere Kommission, unter Vorsitz des Civilgouverneurs von Esthland, aus zwei Regierungsräthen, einem Kameralhofsrath und zwei von der Ritterschaft gewählten Gliedern errichtet. Dieser Kommission wurde eine besondere Instruktion am 23 Mai 1816 (26280) gegeben, kraft welcher ihr zur Pflicht gemacht wurde, die Aufsicht zu haben über Ausführung der auf die allmähliche Einführung der Bauerverordnung bezüglichen Bestimmungen, und auf die Anwendung der, sowohl in den temporairen Festsetzungen, als in der Verordnung selbst enthaltenen, Grundsätze zu sehen. Diese Kommission dauerte bis 1832, wo die ihrer Sorge anvertraute Angelegenheit völlig beendet ward.

---

# ZWEITES KAPITEL.

## *Rechte des städtischen Standes in Esthland.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Rechte des staedtischen Standes in Reval.

### *I. Die Zeit der Schwedischen Herrschaft.* (1561 — 1710.)

#### 1. Die Korporationen der Revalschen Stadtgemeine und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Anfangs blieb die alte Eintheilung der Revalschen Stadtgemeine in den Magistrat, die Grosse und die zwei Kleinen Gilden unverändert. Im Jahr 1675 vereinigte Karl XI die beiden letzteren, trennte sie aber wieder 1681. Indessen hörte in der Folge die St. Olai Gilde auf, und selbst ihr Name verschwand.

Als Grundgesetz über die Erwerbung des Bürgerrechts in Reval ward angesehen der 14te Punkt des am 24 März 1648 zwischen dem Generalgouverneur Oxenstierna und der Stadt Reval abgeschlossenen Vertrags, in welchem gesagt ist: Jeder Fremde, welcher Nation er auch sei, kann in Reval das Bürgerrecht erlangen, sobald er sich dessen würdig erweiset. Er muss dem Rathe Beweise über seine rechtmässige Geburt und ein Zeugniss über tadellose Führung beibringen und sich in allen Fällen nach den Privilegien der Stadt und den königlichen Bestimmungen richten. Ueberdies muss er Lutherischen Glaubens Augsburgischen Bekenntnisses sein; Christen anderer Konfessionen werden nicht angenommen, ausser wenn sie zum Protestantischen Glauben übergehen und ihre Kinder in demselben erziehen. Sobald einer genügende Beweise über seinen Glauben beibringt, über seine gute Führung und gesetzliche Geburt, so hindern die übrigen Umstände in Beziehung

auf die Nationalität, zu der er gehört, ihn nicht, nach Erwerbung des örtlichen Bürgerrechts zu allen Ehrenämtern zu gelangen, kein einziges ausgeschlossen (*).— Diese Festsetzung ward von der Königin Christine durch Resolution vom 30 Juni desselben Jahres bestätigt. Uebrigens hing die Aufnahme in die Bürgerschaft vom Rathe ab, dessen Entscheidungen in diesem Falle keiner Appellation unterlagen. Der in die Bürgerschaft Revals Aufgenommene war unter gewissen Voraussetzungen verbunden, sich in die Grosse oder die Kleine Gilde eintragen zu lassen, und alle allgemeinen und besonderen, durch die örtlichen Einrichtungen ihm auferlegten, Obliegenheiten zu erfüllen (**). Jedes Gildeglied hiess eben so wie in Riga Bruder. Besondere Verbrüderungen gab es nicht, mit Ausnahme etwa der Compagnie der Schwarzenhäupter.

### 2. Korporationsrechte des städtischen Standes.

Jede Gilde hatte ihre besondere Aeltestenbank, die aus einer bestimmten Zahl Aeltermänner und Aeltesten bestand, die auf Lebenszeit gewählt wurden. Die Pflicht der Aeltestenbank bestand darin, dass sie in allen Fällen, wo nicht eine Bewilligung der ganzen Korporation nöthig war, die Interessen ihrer Gilde vertrat. Ueberdies hatten die nicht zur Aeltestenbank gehörenden Brüder in jeder Gilde ihren eigenen auf sechs Jahre gewählten Wortführer (***).

In den die ganze Stadtgemeine betreffenden Angelegenheiten, die nicht dem Rathe alleine vorbehalten waren (****), hatten beide Gilden das Recht sich zu ver-

(*) Vergl. die Schragen der Grossen Gilde, § 79.

(**) Ebendaselbst §§ 36, 41, 51, 60.

(***) Schragen der Grossen Gilde, § 65.

(****) Verträge des Raths mit der grossen Gilde v. 1672 Jan. 27 und 1682 Nov. 4.

sammeln und Beschlüsse zu fassen. Zu solchen Gegenständen gehörten: 1) die Wahlen, 2) alle auf das Wohl der Stadtbewohner bezüglichen Massregeln, über welche nicht bereits in den schon bestehenden Beschlüssen und Festsetzungen bestimmte Anordnung vorhanden war (*). Die Gildeversammlungen konnten nicht ohne Wissen des Raths Statt haben, von dem auch die Bestimmung der zur Berathung der Gildeversammlungen gelangenden Gegenstände abhing (**). Nach erfolgter Uebereinstimmung des Raths mit beiden oder doch mit einer der Gilden ward der endliche Beschluss gefasst, zu dessen Gesetzeskraft es der Bestätigung der Obrigkeit bedurfte. War der Rath nicht übereinstimmender Ansicht mit den Gilden, so gelangte die Sache zur Entscheidung des königlichen Gouverneurs (***). Die mit dieser unzufriedene Korporation war berechtigt, die Angelegenheit zu Allerhöchster Entscheidung gelangen zu lassen.

### 3. Persönliche Rechte der Revalschen Bürger.

Die Revalschen Bürger beanspruchten das ausschliessliche Recht zum Grundbesitz in der Stadt, was mehrmals von der Esthländischen Ritterschaft bestritten wurde, die sich um das Recht erblichen Besitzes von Häusern in der Stadt bemühte. Unterdessen verlangten die Bürger ihrerseits das Recht adlige Güter auf dem Lande erwerben zu können. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten bestimmte die Regentin Hedwig Eleonora, dass die Edelleute nicht Häuser in der Stadt, die Bürger Revals nicht adlige Güter auf dem Lande soll-

(*) Vergl. Vertrag v. 1672, Zusatzart. 4 (Resol. v. 30 Juli 1662, § 4).
(**) Resol. v. 16 Oktober 1635, § 6.
(***) Resolution v. 30 Juli 1662, § 4.

ten erwerben können (*). (Siehe das erste Kapitel). Die Revalschen Bürger hatten das ausschliessliche Recht in der Stadt den Kleinhandel nach Mass und Gewicht zu treiben. Den fremden Kaufleuten war nur der Grosshandel gestattet, jedoch nicht mit Salz (**). Die übrigen persönlichen Rechte der Bürger blieben unverändert wie in der vorigen Periode.

Anmerkung. Die Bürger des Doms, seit alten Zeiten her eine besondere Korporation (***) bildend, erhielten ihre Verfassung durch Resolution vom 12 Juli 1652. Da diese Korporation bloss aus Handwerkern bestand, so bezogen sich die ihr ertheilten Privilegien auch nur auf solches Gewerbe.

## *II. Seit der Zeit des Eintritts unter die Russische Botmässigkeit.*

Seit der Unterwerfung unter die Russische Botmässigkeit, unterlagen die Rechte des städtischen Standes in Reval keinen irgend wichtigen Veränderungen, ausser zur Zeit der Einführung der Stadtordnung, an deren Stelle aber im Jahr 1796 wieder die alten Einrichtungen traten. In Rücksicht des Rechts auf den Handelsbetrieb, ward die Wirksamkeit der allgemeinen Russischen Gesetze auch auf Reval ausgedehnt. Die daselbst seit den Zeiten Boris Godunow's lebenden Russischen Bürger treiben Handel und bezahlen die Handelsabgaben gleich den Bürgern Evangelisch-Lutherischer Konfession (****). Indessen haben sie nicht das un-

---

(*) Resolution v. 30 Juli und v. 1 August 1662, P. 14; Resolution v. 3 August 1664. (Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts scheint der Anspruch auf ausschliessliches Recht zum Hausbesitz in der Stadt sich auf ein Näherrecht beschränkt zu haben).

(**) Resolutionen vom 24 März 1648, § 12, 30 Oktober 1635, § 3, 16 Oktober 1675, § 3, 3 Juli 1679.

(***) Urkunde des O. M. Plettenberg v. 1508, Johann III, v. 6 November 1584 und Gustav Adolph's v. 15 Februar 1626; Resol. v. 17 Oktober 1665.

(****) 1830 November 20 (5641).

bedingte Recht zum Betriebe von zünftigen Handwerken und zum Bierbrauen, welches letztere ausschliesslich den in die grosse Gilde aufgenommenen Bürgern vorbehalten ist. Auch nehmen sie weder an den Wahlen zu den Stadtämtern, noch an der Vertheilung der städtischen Abgaben und Obliegenheiten Theil, noch überhaupt an den Berathungen über städtische Angelegenheiten.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Rechte des staedtischen Standes in den kleinen Staedten Esthlands.

Die Gemeindeverfassung Narvas, die im Wesentlichen mit der Revals übereinstimmte, hatte auch ähnliche Schicksale wie diese, und eben so gestalteten sich auch die Gilden und ihre Einrichtungen auf ähnliche Weise. In Hapsal, Wesenberg und Weissenstein (so wie später auch in dem erst in Russischer Zeit entstandenen Baltisch-Port), hatte es schon in der Schwedischen Zeit keine Gilden gegeben, sondern die Bürgerschaft bildete immer nur eine Korporation. Die Aufnahme in diese war und ist auch an gewisse Bedingungen geknüpft, über die in Hapsal der Rath, in den anderen Städten das örtliche Vogteigericht entscheidet. Die Bürgerschaft in Hapsal hat zur Vertretung ihrer Rechte beim Rath einen Aeltermann, in den anderen Städten nur Aeltesten, die in den Bürgerversammlungen den Vorsitz führen.

# VIERTE ABTHEILUNG.

## VON DER ALLMAEHLICHEN FESTSTELLUNG DES STAENDERECHTS IN KURLAND UND PILTEN.

## ERSTES KAPITEL.

## *Rechte der ländlichen Stände in Kurland.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### RECHTE DES ADELSSTANDES IN KURLAND.

### *I. Bis zur Vereinigung mit Russland.*

#### 1. Korporationsrechte des Adels.

#### Abfassung einer Adelsmatrikel in Kurland.

Als die Polnischen Kommissarien im Jahr 1617 die sogenannte Regiments-Formel erliessen, wurde (§ 3) bestimmt, dass die Polnischen und Litthauischen Edelleute, die Güter in Kurland besässen, als Eingeborene des Landes anzusehen seien; zugleich ward (§ 39) festgesetzt, eine Kommission zu errichten um zu untersuchen, welche Geschlechter wirklich adlig seien und welche sich unrechtmässig die Adelswürde anmassten (*). Auf dieser Grundlage erwählte der Kurländische Adel im Jahre 1620 achtzehn Deputirte, welche, unter Vorsitz des Herzogs selbst, zur Beprüfung der vorgestellten Beweise über den Adelsstand schritten, und zur Zusammenstellung eines Verzeichnisses der damals in Kurland befindlichen Adelsgeschlechter. In der von der Ritterschaft ihren Deputirten ertheilten

(*) Inter eos, qui re vera Nobiles sunt et qui Plebeji, constituto judicio equestri, quod vulgo «Ritterbank» appellatur, discrimen fiat.

Instruktion v. 17 Oktober 1620 ist bestimmt, als Beweise des Adelsstandes anzunehmen: 1) die allgemeine Notorietät (*); 2) das Zeugniss anderer Edelleute, nach dem Beispiele der Polnischen Konstitutionen und Gebräuche; 3) der Adelsstand in anderen Ländern; 4) Adelsdiplome von Meistern und Hochmeistern; 5) adlige Geburt; 6) gerichtliche Urtheile und Entscheidungen; 7) Kaiserliche und Königliche Diplome.—Die Arbeiten der Deputirten wurden am 20 Juli 1634 beendet. In dem von ihnen angefertigten Verzeichnisse befanden sich 115 Geschlechter, von denen 94 ihren adligen Stand durch Notorietät und Producirung ihrer Ahnen erwiesen; eilf bewiesen ihre Ahnen durch Siegel und Briefe; zehn bewiesen ihren Adel durch Kaiserliche und Königliche Diplome; zwölf Geschlechter, da sie nicht genügende Beweise beibrachten, wurden nicht aufgenommen (**). Bei Ausfertigung dieses Verzeichnisses der Adelsgeschlechter ward zugleich unter andern bestimmt: Punkt 5: «Damit auch der abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königlich Privilegium inskünftige mehr gelten, das nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichem Kur-und Semgallischen Landtage und dem darnach erfolgten Landtage durch Tugenden erlanget» (***).—Die Bestimmungen der Kommission wurden von dem Landtage am 18 März 1645 bestätigt. Der Polnische König Johann Kasimir bestätigte, durch Urkunde vom 10 Februar 1649, alle Handlungen der Kommission und versprach Niemandem das Kurländische Indigenat (In-

---

(*) Mit dem Notorio, quæ est probatio probatissima.

(**) Kruse. Kurland unter den Herzögen. I, p. 222. Vergleiche: Ziegenhorn. Beilage 131, p. 169 und folg. Polnische und Litthauische Geschlechter finden sich gar nicht in diesem Verzeichnisse.

(***) Ziegenhorn. Beilage 131, p. 171.

digenatus seu Nobilitas) ohne vorgängige Einwilligung des Herzogs und des Adels zu ertheilen (*). Seit dieser Zeit begann der Kurländische Adel oder die Ritterschaft neue Mitglieder auf den Landtagen nach eigener Willkühr aufzunehmen und entfernte völlig den Polnischen und Litthauischen Adel (**).

## Landtage und allgemeine Konferenzen.

Bei Erlassung der Regimentsformel im Jahr 1617, wurden auch ausführlich bestimmt: die Zusammensetzung der Kurländischen Landtage (***), die Gegenstände ihrer Wirksamkeit und das Verfahren auf denselben. Die Landtage waren gewöhnliche und ausserordentliche. Die gewöhnlichen Landtage wurden vom Herzoge alle zwei Jahre zusammenberufen, die ausserordentlichen aber nur in besonders wichtigen Fällen, nach Bestimmung des Herzogs und seiner Räthe (****). Kurland war zu bequemerer Zusammenrufung der Landtage in 17 Kirchspiele getheilt. In jedem Kirchspiele erhielt der Oberhauptmann, der Hauptmann oder der zu dem Ende erwählte besitzliche Edelmann die herzogliche Bekanntmachung über die Berufung des Landtags und versammelte den Adel seines Kirchspiels zur Wahl von Landtagsdeputirten. Jedes Kirchspiel war verpflichtet einen Deputirten zu erwählen; es war zwar erlaubt zwei zu senden, doch hatten sie dann nur eine gemeinsame Stimme. Wegen Nichterwählung eines Deputirten zum Landtage zahlte das Kirchspiel die zwei ersten Male eine

(*) Vergleiche auch den Landtagsschluss vom 27 Juli 1746, P. 56.

(**) Zum ersten Male fand die Aufnahme neuer Glieder nach Bekanntmachung des Ritterbankverzeichnisses von 1634 statt auf dem Landtage von 1648, wo sieben Adelsgeschlechter in dasselbe eingetragen wurden.

(***) Die Landtage in Kurland begannen gleich nach der Gründung des Herzogthums. Die Landtagsbeschlüsse von 1567—1606 sind abgedruckt im Archive für Geschichte u. s. w. II, p. 168 und folg.

(****) Regimentsformel, §§ 26, 27.

Strafe von hundert Thalern; geschah es aber dreimal nach einander, so ging das Stimmrecht verloren (*). Die Deputirten versammelten sich in Mitau, in besonderen Fällen jedoch auch in andern Städten (**). In Mitau angekommen, schritten die Deputirten zur Wahl eines Landbotenmarschalls, der auf dem Landtage den Vorsitz führte, die Angelegenheiten vorlegte, welche zur Berathung kamen, und überhaupt die Verhandlungen leitete (*). Gegenstände des Landtags waren insbesondere: 1) die Berathung über die vom Herzoge eingegangenen Forderungen und Vorschläge, über die vom ganzen Adel oder einem oder mehreren Kirchspielen vorgebrachten Beschwerden und Vorschläge, über die Interessen und Bedürfnisse des Adels im Allgemeinen; 2) die Wahl zu allen der Besetzung durch den Adel vorbehaltenen Aemtern; 3) die Durchsicht der Rechnungen der Ritterkasse seit dem Schluss des letzten Landtages her (**). Im Allgemeinen konnte auf dem Landtage nichts beschlossen werden in Widerspruch zu den Grundgesetzen des Herzogthums, d. h. dem Unterwerfungsvertrage, der Urkunde über die Investitur und der Regiments-Formel (***). Nach dem Schlusse der Landtagsverhandlungen wurde der Landtagsschluss verfasst vom Herzoge und den ältesten Räthen, nach vorgängiger Besprechung mit den Landboten, und wurde dann vom Herzoge, den ältesten Räthen, dem Landbotenmarschalle und den Landboten unterzeichnet. Damit erhielt der Landtagsschluss Gesetzeskraft, und wurde von den Oberhaupt-

(*) Kommissarialischer Vergleich v. 1642, § 47.
(**) Form. Regim, § 26. Landtagsschluss v. 1624, § 11.
(***) Ziegenhorn, § 482.
(****) Form. Reg., § 27. Ziegenhorn §§ 449—495.
(*****) Form. Reg., § 27. Kompositionsakte v. 1793, § 4.

leuten in den ihnen anvertrauten Oberhauptmannschaften bekannt gemacht (*). In der Kompositionsakte vom 18 Februar 1793 ward unter andern bestimmt: dass alle ausschliesslich die Rechte des Adels betreffende Sachen, als da sind die gemeinen Willigungen, die Ertheilung des Indigenats, die Wahl von Bevollmächtigten des Adels u. s. w. nicht der Zustimmung des Herzogs bedürften, sondern durch Stimmenmehrheit der auf dem Landtage versammelten Landboten Gesetzeskraft erhalten sollten.

Ausser den Landtagen gab es in Kurland noch die sogenannten brüderlichen Konferenzen, an denen alle Glieder der Kurländischen Ritterschaft Theil nahmen, die Stimmrecht hatten. Sie wurden in ausserordentlichen Fällen vom Herzoge berufen, auch hatten ihre Beschlüsse nicht ohne dessen Zustimmung Gesetzeskraft,— im Fall seines Todes, oder seiner Abwesenheit, nicht ohne Bestätigung des Königs von Polen. Seit der Erlassung der Regiments - Formel (1617) bis zum Jahre 1793, während 176 Jahren, haben 129 Landtage Statt gehabt, von der ersten brüderlichen Konferenz im Jahr 1712 an bis 1795, während 83 Jahren, haben letzterer 17 Statt gefunden. Das Amt der Deputirten hörte mit dem Schlusse des Landtags auf.

### Die ältesten Räthe und der Bevollmächtigte des Adels.

Ausserhalb der Landtage wurden die Interessen der Ritterschaft bewahrt durch die ältesten Räthe und einen besonderen Bevollmächtigten (Landesbevollmächtigter, Landesdelegirter), welcher in Fällen von Wichtigkeit erwählt wurde, um wegen Erhaltung der ritterschaftlichen Rechte beim Könige und dem Polnischen Reichstage wirksam zu sein.

(*) Landtagsschluss von 1648, § 13. Ziegenhorn, § 506.

## 2. Persönliche Rechte der Edelleute.

### In Beziehung auf den Dienst.

Die Kurländischen Edelleute hatten das ausschliessliche Recht zur Besetzung folgender Aemter: 1) der vier ältesten Räthe (Oberburggraf, Landhofmeister, Kanzler und Landmarschall); 2) der vier Oberhauptleute, 3) der acht Hauptleute, 4) der acht Oberhauptmannsgerichts-Assessoren, 5) der vier Mannrichter und 6) der Offiziere bei den Landestruppen.

### In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und peinliches Verfahren.

Die Edelleute unterlagen nur ihrem gewöhnlichen Gerichte; die Errichtung ausserordentlicher oder kommissarialischer Justiz über dieselben war unzulässig(*), ausser wenn die beiden streitenden Parteien darum baten oder bei Theilungen und Grenzführungen (**). Die Edelleute wurden nur von Ihresgleichen gerichtet; Unadlige konnten nicht über Adlige richten (***). In Kriminalsachen unterlagen Kurländische Edelleute nur der Jurisdiktion des Oberhofgerichts und der hinzugezogenen vier Oberhauptleute (****), mit Appellation an den König ausser bei Kapitalverbrechen (*****). Alle Injurien und Kriminalsachen der Edelleute wurden im akkusatorischen Prozess verhandelt (******). Edelleute konnten nur in den ersten 24 Stunden nach Verübung des Verbrechens in Arrest genommen werden, ausser wenn sie des Hochverraths, des Mords, der Brand-

(*) Kommissarialische Entscheidungen von 1717, § 19.

(**) Kurländische Statuten, § 8; Komiss. Entsch. v. 1717 ad Grav. 5; Kompositionsakte v. 1746, § 14.

(***) Kommiss. Entsch. v. 1717 ad grav. 5; Komp.-Akte v. 1793, § 35.

(****) Form. Reg. v. 1617, § 16.

(*****) Form. Reg., §§ 16, 17.

(******) Kommiss. Entsch. v. 1717, ad grav. 14 und 15; Landtagsschluss v. 11 September 1780.

stiftung oder eines andern schweren Verbrechens angeklagt wurden (*).

In Beziehung auf Abgaben und Obliegenheiten.

Die Kurländischen Edelleute waren von allen Abgaben frei (**). Indessen war der Herzog berechtigt, in Fällen der äussersten Noth und mit vorgängiger Zustimmung der Landtags, Auflagen auszuschreiben und Beisteuern zu verlangen (***). Zur Kriegszeit zahlte der Adel Kontributionen nach der Hakenzahl, und leistete selbst den Kriegsdienst.

In Beziehung auf das Vermögen.

In Folge der Errichtung des Herzogthums Kurland, erfolgte im Jahre 1570 die Verwandlung aller dortigen Lehen in Allodien, ungefähr zwei Jahrhunderte früher als diese Massregel in Livland und Esthland zur Ausführung kam (****). Die später ertheilten Lehen wurden im Jahre 1776 ebenfalls allodificirt. — Im Jahre 1617, als die Polnische Regierung eine besondere Kommission absandte, um den zwischen den Söhnen Gotthard Kettlers und dem Adel enstandenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wurden von der Kommission (jedoch unter Mitwirkung der Ritterschaft) die Statuten abgefasst, in denen dem Adel unter andern das ausschliessliche Recht auf eigenthümlichen Güterbesitz vorbehalten wird (*****). Unerachtet der Vorstellun-

---

(*) Urk. Herzog Gotthards v. 7 März 1562 und 20 Juni 1570; Kurl. Statuten, § 82; Kommis. Entsch. v. 1717, § 25; Kompositionsakte v. 1778, § 6,—so wie viele Landtagsschlüsse.

(**) Kommis. Entsch. v. 1717.

(***) Urkunde Herzog Gotthard's vom 20 Juni 1570, § 10.

(****) Urk. Herzog Gotthard's v. 20 Juni 1570.

(*****) Im § 105 der Statuten ist gesagt: «Es soll keiner, der nicht Adeligen Standes oder pro indigena angenommen, adelige Güter erblich zu kaufen, bei Verlust derselben, mächtig sein». Nettelblatt (Statuten § 110). Nach Ziegenhorn's Versicherung, war dieser Paragraph nicht in dem dem Herzoge vorgestellten Exemplare und ist erst später eingetragen.

gen und Bitten der Kurländischen Städte, welche ihre Rechte auf das Beispiel der Preussischen Städte und die Reichstagsordination von 1582 über Livland stützten (*), wurde in der Folge der Streit über den Grundbesitz mehr als einmal zum Vortheil des eingeborenen Adels entschieden (**), und das ausschliessliche Recht desselben wie durch vielfache Gesetzbestimmungen und Akten, so auch durch zweihundertjährige gewissermassen in Gesetzeskraft gekommene Praxis bestätigt (***). Zugleich mit den Bürgern waren auch der Polnische und Litthauische Adel vom Güterbesitz entfernt, der anfänglich viele Besitzungen in Kurland gehabt (****). — Ausserdem genoss die Kurische Ritterschaft ein ausschliessliches Recht auf den Arrendebesitz der dem Herzoge vorbehaltenen Lehngüter, nach billigem Anschlag und auf nicht weniger als sechs Jahre (*****). Der Adel hatte auch das unbeschränkte Recht, aus wohler worbenem Vermögen, welcher Art es auch sei, nach Belieben Majorate und Fideikommisse zu stiften, Erbverträge zu schliessen und Familienverträge jeder Art einzugehen, ohne Bestätigung des Herzogs und des Königs (******).

---

(*) Antwort der Kurländischen Städte v. 9 Dec. 1688. Vergl. Ziegenhorn, §§ 622, 628.

(**) Komm.-Vergleich v. 1642, § 35. Entscheidung zur Herstellung guter Ordnung v. 1727. — Landtagsschlüsse v. 3 Sept. 1729, § 6, 6 Febr. 1738, § 18, 3 Juli 1738, § 3.

(***) Vergl. Ziegenhorn, §§ 622, 680.

(****) Vergl. Form. reg., § 3.

(*****) Komm. Entsch. v. 1717, § 4 und Vertrag Herzog Johann Ernst's v. 14 Juni 1737, § 1. — Kompos.-Akte v. 1746, § 11. — Versicherungsakte Herzog Karl's v. 25 Okt. 1759, § 6. — Kompos.-Akte v. 1793, §§ 12, 17. — Landtagsschlüsse v. 1618, 1624, 1636, 1729, 1738, 1782 und 1786.

(******) Urk. Sigismund August's v. 28 Nov. 1561, § 7. Urk. Herzog Gotthard's v. 20 Juni 1570, § 6.

## *II. Rechte des Adelsstandes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland.*

### 1. Korporationsrechte des Adels.

Zugleich mit der allgemeinen Gouvernementsverordnung wurde in Kurland auch die Adelsordnung eingeführt, in Grundlage welcher Adelsversammlungen eröffnet wurden, wie im Gouvernement, so in den Kreisen. Als aber die alte Verfassung Kurlands im Jahre 1796 wieder hergestellt wurde, traten an die Stelle der Adelsversammlungen abermals Landtage und Konferenzen. Im Jahre 1806 verfasste die Kurländische Ritterschaft eine Landtagsordnung, durch welche die Zusammensetzung des Landtags und das Verfahren bei den Berathungen genau bestimmt wurde. Ueber die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, so wie über das Verfahren bei der Aufnahme in die ritterschaftliche Korporation, finden sich daselbst keine Bestimmungen.—Im Jahre 1795 wurden, in Grundlage der Adelsordnung, in Kurland ein Adelsmarschall und 9 Kreismarschälle gewählt. Nach Wiederherstellung der alten Einrichtungen im folgenden Jahre, beschloss die zu einer allgemeinen Konferenz versammelte Ritterschaft, stehende Beamte zur Vertretung ihrer Interessen ausserhalb der Landtage zu wählen. In Folge dessen schwand der Einfluss der Oberräthe auf die Angelegenheiten, und die Besorgung und Vertretung der Korporationsinteressen ward dem Ritterschafts-Komité übertragen, der aus dem Landesbevollmächtigten und 8 Kreismarschällen, zu zwei aus jeder Oberhauptmannschaft, dem Obereinnehmer und dem Ritterschafts-Sekretair zusammengesetzt wurde. Nach der Vereinigung des Piltenschen Kreises im Jahre 1819 wurde die Zahl der Kreismarschälle auf 10 vermehrt, von denen fünf fortwährend in Mitau, die andern in ihren Kreisen.

sind. Auf dem Landtage von 1836 wurde das Amt eines Obereinnehmers aufgehoben und seine Befugnisse zum Theil einem besonderen Kassier, zum Theil einem der Kreismarschälle, je nach Bestimmung des Landesbevollmächtigten, auferlegt. Im Jahre 1838 ward eine neue Landtagsordnung verfasst, die einige neue Bestimmungen enthielt; sie wurde dem Ministerium des Inneren vorgestellt, von welchem sie der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät mitgetheilt worden ist.

### 2. Persönliche Rechte der Kurländischen Edelleute.

Die Rechte und Vorzüge, deren sich die Kurländische Ritterschaft zur Zeit der Herzöge erfreute, blieben in ihrem Wesen unverändert. In einigen Beziehungen aber wurden sie sogar erweitert und vervollständigt durch die Reichsgesetze.

Als besondere Ausnahme sind, sowohl der Adel, als die anderen Stände in Kurland, von der Bezahlung der Stempelsteuer bei den von ihnen vollzogenen gerichtlichen Handlungen befreit (*). Die Gesetze über den Grundbesitz aus der herzoglichen Zeit blieben in Kraft auch nach der Vereinigung mit Russland. Das ausschliessliche Recht des Kurländischen Adels auf den Besitz von adligen Gütern ist bestätigt durch die Kurländische Bauerverordnung, in welcher § 4 gesagt ist: Der Kurländische Bauer hat das Recht zu erblichem Besitz unbewegliche Güter zu erwerben; was aber das Recht auf Grundeigenthum betrifft, so geniesset er desselben nur auf derselben Grundlage, wie dieses nach den Landesstatuten den nichtindigenen Einwohnern des Landes erlaubt

(*) 1798 August 2 (18636); 1824 August 19 (30029).

ist (*)—Am 19 März 1830 (3542) wurde der frühere Pfandbesitz auf 99 Jahr abgeschafft und dem Kurländischen Adel vorgeschrieben, seine Güter auf nicht mehr als 10 Jahre zu verpfänden (**).

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Rechte der Geistlichkeit in Kurland.

Obwohl schon im Jahre 1572 eine Kirchenordnung (***) für Kurland erlassen worden war, und selbst von den Landtagen einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Geistlichkeit gegeben wurden, so gab es doch in der herzoglichen Zeit keine vollständigen und bestimmten Gesetze über die Rechte der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit. Indessen möchte anzunehmen sein, dass bei dem ganz überwiegenden Einflusse des Adels, die Geistlichkeit zur Zeit der Herzöge in Kurland nicht solche Berechtigungen erwerben konnte, als es in Liv-und Esthland, besonders seit dem Priesterprivilegium von 1675, der Fall war. Durch das Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland vom 28 Dec. 1832 (5870), wurden die Rechte und Vorzüge dieses Standes ausführlich angegeben und in Vielem ausgedehnt. Ueberdies erschien im Jahre 1840 eine besondere Gesetzbestimmung über die Pastoratswidmen (****).

(*) 1817 Aug. 25 (27024) § 4. Vergl. Allgemeine Verordnung, P. 1.

(**) Am 24 Dec. 1841 (15151) erfolgte die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, durch welche ins Einzelne gehende und detaillirte Regeln über den Pfandbesitz in den Ostseegouvernements festgestellt wurden (Siehe pag. 144).

(***) Ziegenhorn, § 391, Anmerkung c. Vergl. überhaupt § 378 und folg.

(****) 1840 Dec. 26 (14090).

## DRITTER ABSCHNITT.

### Rechte des Bauernstandes in Kurland.

### *I. Bis zur Vereinigung mit Russland.*

Die Kurländischen Bauern gehörten dem Gutsherrn, auf dessen Besitzungen sie angesiedelt waren, und erfüllten die ihnen auferlegten Obliegenheiten oder zahlten eine Geldabgabe. In Grundlage der Urkunde Herzog Gotthard's vom 20 Juni 1570, stand den Edelleuten die unbeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit über die in ihrem Gebiete von Bauern begangenen Verbrechen zu. In den Statuten von 1617 wurde den Edelleuten bei Strafe von 100 Gulden verboten, ihre leibeigenen Bauern mit dem Tode zu bestrafen ohne besonderes peinliches Gericht (*). Im Falle grausamer Behandlung durch den Gutsherrn, war den Bauern gestattet, zum Schutze des Herzogs und der Gesetze ihre Zuflucht zu nehmen (**).

### *II. Seit der Zeit der Vereinigung mit Russland.*

Im Jahre 1814 entwarf eine aus der Mitte des Adels, im Kurländischen Gouvernement, unter Vorsitz des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, Allerhöchst angeordnete Kommission das Projekt einer Verordnung über die Verbesserung des Zustandes der Bauern. Dieses Projekt wurde zugleich mit der Allerhöchst bestätigten Esthländischen Bauerverordnung von 1816 der auf ausserordentlichem Landtage versammelten Kurländischen Ritterschaft zur Beprüfung vorgelegt. Als im Dec. 1816 die Ritterschaft sich für die Annahme einer Bauerverordnung nach den Grundsätzen der Esthländischen aussprach, wurde eine besondere Kommission von dem Adel erwählt, zu der noch ein Glied des Ka-

(*) Kurl. Statuten, § 62.

(**) Ziegenhorn, § 582.

meralhofs als Vertreter der Krongüter hinzukam. Dieser Kommission ward aufgetragen, nach den in Esthland angenommenen Grundsätzen, jedoch mit den durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, ein neues Projekt zu entwerfen. Als die Arbeiten der Kommission beendet waren, legte der Rigasche Kriegsgouverneur auf Allerhöchsten Befehl das Projekt einem ausserordentlichen Landtage vor, und die Ritterschaft erklärte ihre vollkommene Genehmigung aller in demselben enthaltenen Bestimmungen. In Folge dessen ward die Kurländische Bauerverordnung am 25 August 1817 (27024) Allerhöchst bestätigt, und eine besondere Kommission ernannt um dieselbe in Ausführung zu bringen. Dieselbe bestand, unter Vorsitz des Civilgouverneurs, aus den Räthen der Gouvernementsregierung, zweien Räthen des Kameralhofs und dreien Kreismarschällen. Sie beendete ihr Geschäft im Jahre 1832, als alle Kurländischen Bauern aus der Leibeigenschaft ausgetreten waren.

---

# ZWEITES KAPITEL.

## *Rechte des städtischen Standes in Kurland.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Rechte des städtischen Standes in Kurland bis zur Vereinigung mit Russland.

#### *I. Erwerbung des Bürgerrechts.*

In den Kurländischen und Piltenschen Städten wurden allgemein bei Erwerbung des Bürgerrechts verlangt: Beweise über eheliche Geburt und rechtlichen Wandel, so wie den dem Herzoge geleisteten Unter-

thanseid (*). — Das Lutherische Bekenntniss war keine nothwendige Bedingung zur Aufnahme. Vermöge der Regimentsformel von 1617 sicherte die Polnische Regierung den Katholiken in Kurland und Pilten dieselben Rechte, wie den Lutheranern.— Wer das Bürgerrecht erhalten, musste in die Korporationen der Kaufleute oder der Handwerker eintreten. Bei der Aufnahme in dieselben, mussten Bedingungen erfüllt werden, welche in den für jede Stadt insbesondere geltenden Schragen angegeben waren.

### *II. Die Korporationsrechte des städtischen Standes.*

Die Stadtgemeinden hatten das Recht, sich zur Berathung über ihre Korporationsangelegenheiten zu versammeln. Gegenstände dieser Versammlungen waren: 1) die Wahlen zu den Gemeindeämtern (Aeltermänner und Aeltesten); 2) Berathung und Beschlussnahme über auf die ganze Stadtgemeinde bezügliche Angelegenheiten; 3) Vertheilung der städtischen Lasten. Das Verfahren bei der Berathung und bei der Beschlussnahme war verschieden und durch die Polizeiordnung jeder Stadt festgestellt.

### *III. Die persönlichen Rechte der Bürger.*

Das Hauptvorrecht der Kurländischen und Piltenschen Bürger bestand darin, dass sie ein ausschliessliches Recht auf den Betrieb städtischer Gewerbe hatten (**). Die den Zünften zustehenden Rechte waren in ihren Schragen bestimmt.

---

(*) Vergl. die verschiedenen in der Einleitung zum ersten Theile angeführten Stadtordnungen und Polizeiordnungen.

(**) Entscheidung Herzog Gotthard's zwischen der Ritterschaft und Goldingen v. 22 Juni 1570; Stat. § 107; Urk. Kön. August II v. 10 Dec. 1746.

### ZWEITER ABSCHNITT.

### Rechte des städtischen Standes in Kurland seit der Vereinigung mit Russland.

Die Gemeindeverfassung der Kurländischen Städte blieb auf der alten Grundlage beruhen. Die durch die allgemeinen Reichsgesetze, so wie durch die Anordnungen der örtlichen Obrigkeit, eingeführten Veränderungen in den Rechten des städtischen Standes beziehen sich: 1) auf die Aufnahme in die Bürgerschaft der Städte, welche in Grundlage der allgemeinen Regeln und Verordnungen geschieht; 2) auf den Betrieb der Handwerke und anderer Gewerbe, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Reichsgesetzen.

---

## DRITTES KAPITEL.

## *Standesrechte in Pilten.*

### ERSTER ABSCHNITT.

### Standesrechte in Pilten bis zur Vereinigung mit Russland.

Die Piltensche Ritterschaft bildete eine besondere, von der Kurländischen getrennte Korporation. Im Piltenschen Kreise wurden die Landtage oder Konferenzen vom örtlichen Landgerichte zusammen berufen, und zwar alle drei Jahre. Auf dem Landtage oder der Konferenz erschienen nicht Deputirte wie in Kurland, sondern im Allgemeinen alle im Kreise besitzlichen Edelleute. Ausserhalb der Landtage ruhte die Sorge für die Rechte und Freiheiten der Ritterschaft auf dem Landgerichte oder Landrathskollegium. Was die jeder einzelnen Person zustehenden Rechte betrifft, so genoss der Piltensche Adel aller der dem Polnischen und Kurländischen Adel zukommenden Vorrechte (*).

(*) Bestimmungen der Polnischen Kommission für Pilten v. 1617, § 6.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Standesrechte in Pilten seit der Vereinigung mit Russland.

Von 1795 bis 1819 bildete die Piltensche Ritterschaft eine von der Kurländischen verschiedene Korporation, genoss aber in Grundlage ihrer Privilegien aller Rechte und Vorzüge der letzteren. Die Verbindung des Piltenschen Kreises mit Kurland veranlasste den Vereinigungsakt vom 27 März 1819 zwischen beiden Ritterschaften, in deren 5-tem Artikel bestimmt ist, dass von nun an alle einer derselben insbesondere verliehenen Rechte als allgemeine angesehen werden sollen, und dass jedes Glied jedweder Korporation als Glied der gesammten Kurländisch-Piltenschen Ritterschaft gelten solle (*).—Auf diese Weise bildet seit 1819 die Piltensche Ritterschaft einen Theil der Kurländischen, nimmt an den Kurländischen Landtagen Theil und hat zu ihrer Verwaltung dieselben ritterschaftlichen Beamten. — Was die übrigen Stände Piltens betrifft, so haben sie, wie vor der Vereinigung mit Russland, so auch seitdem, alle Rechte und Vorzüge derselben Stände in Kurland gehabt. In Beziehung auf die Aufhebung der Leibeigenschaft, waren die Massnahmen gemeinschaftlich mit denen in Kurland.

(*) Bevollmächtigt zur Abfassung des Vereinigungsakts waren: von Seiten der Kurländischen Ritterschaft die Glieder des Ritterschaftskomités — von Seiten Piltens die Barone von Rahden und von Rönne und Herr von Mirbach.

# INHALTSANZEIGE.

## ERSTER THEIL.

*Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung der Behördenverfassung in den Ostseegouvernements.*

### ERSTE ABTHEILUNG.

DIE VERFASSUNG DES OSTSEEGEBIETS ZUR ZEIT DER HERRSCHAFT DER BISCHOEFFE UND DES ORDENS.

---

# ZWEITE ABTHEILUNG.

## UEBERSICHT DER ALLMAEHLICHEN ENTWICKELUNG DER BEHOERDENVERFASSUNG IN LIVLAND UND AUF DER INSEL OESEL, SEIT 1561.

## DRITTE ABTHEILUNG.

### Uebersicht der allmaehlichen Entwickelung der Behoerdenverfassung Esthlands seit dem Jahre 1561.



## VIERTE ABTHEILUNG.

### Behoerdenverfassung Kurlands und Piltens seit dem Jahre 1561.

---

# ZWEITER THEIL.

*Uebersicht der allmählichen Feststellung des Ständerechts in den Ostseegouvernements.*

---

## ERSTE ABTHEILUNG.

Von der allmaehlichen Feststellung des Staenderechts im Ostseegebiete zur Zeit der Herrschaft des Ordens und der Bischoeffe.

---

# ZWEITE ABTHEILUNG.

## Von der allmaehlichen Feststellung des Staende-rechts in Livland und Oesel seit 1561.

# DRITTE ABTHEILUNG.

## Von der allmaehlichen Feststellung des Staenderechts in Esthland seit 1561.

---

## VIERTE ABTHEILUNG.

### Von der allmaehlichen Feststellung des Staendenrechts in Kurland und Pilten.



---

# DRUCKFEHLER.

---

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite 36 | Zeile 8 u. 9 | von oben | muss es heissen: | | Nichtadeligen |
| — 92 | — 4 | — unten | — — | —: | Undeutsche |
| — 116 | — 17 | — oben | — — | —: | auch gerne |
| — 135 | — 9 | — unten | — — | —: | nicht bloss |
| — 136 | — 8 u. 9 | — — | — — | —: | solches mit |
| — 148 | — 12 | — — | — — | —: | aber nicht |
| — 172 | — 14 | — oben | — — | —: | Herkunft zweifelhaft |
| — 174 | — 20 | — — | — — | —: | bekannten |
| — 180 | — 6 | — — | — — | —: | in Kraft ist. (*) |
| — 199 | — 18 | — — | — — | —: | wohlerworbenem |
| — 147 | — 6 | — unten — | | | das Punktum am Ende der Zeile wegfallen. |

---



